Die Firma der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer hohen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Fritz Müller

aus Finkenkrug.

1930.

Heinedruck Rostock, Augustenstraße 36.

Referent:
Prof. Dr. Hans Erich Feine.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern gewidmet.

Literatur und Abkürzungen.

Adler u. Clemens: Sammlung von Entscheidungen zum HGB. Wien 1868 ff.

Allfeld: 2. Aufl. von Anschütz und Völderndorff, Kommentar zum A. D. HGB., besorgt von Allfeld (nur bis Art. 65 gediehen). Erlangen 1894.

Behrend: Lehrbuch des Handelsrechts 1886–96.

Brand: Das HGB. mit Ausschluß des Seerechts 1911.

Brodmann G.m.b.H.: Gesetz betr. die G.m.b.H., Kommentar 1924.

Brodmann A.-G.: Aktienrecht, Kommentar 1928. Berlin und Leipzig.

Bayr. Z.: Zeitschr. für Rechtspflege in Bayern.

Bolze: Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen von A. Bolze. Leipzig seit 1886.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts. Stuttgart. 11. fortgef. Auflage 1923.

Crüger-Crecelius: Das Reichsgesetz betr. die G.m.b.H. 1922.

Dirksen: Ein Beitrag zur Lehre des Rechts an der Firma. Erlanger Inaug. Diss. 1898.

Denzler; Die Stellung der Filiale im internen und internationalen Privatrecht. Zürich 1902.

Dernburg: Lehrbuch des Preußischen Privatrechts 1881—82. 3 Bd. 3. Auflage.

Dernburg: Das bürgerliche Recht 1908/10. 5 Bände.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch 1908.

DNotV. Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.

DNotZ. Deutsche Notariatszeitung.

Eltzbacher: Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichen Recht 1903.

Endemann: Das deutsche Handelsrecht 1887.

Esser: Das Reichsgesetz betr. die G.m.b.H. Berlin 1908.

Entwurf eines Handelsgesetzbuches nebst Denkschrift, aufgestellt im Reichsjustizamt 1896.

Feine: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ehrenberg Handbuch des gesamten Handelsrechts. 3. Bd. III. Abtlg. 1929.

Förtsch: Gesetz betr. die G.m.b.H. Kommentar 2. Auflage 1900, Leipzig.

Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 1911.

Frankfurter Rundschau. Sammlung gerichtlicher Entscheidungen aus dem Bereiche des Oberlandesgerichts Frankfurt a. Main.

Freymuth: Die G.m.b.H. in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte und zwar Bd. I herausgegeben von Reidnitz; zitiert als „Freymuth I", die Zeit von 1892—1911 umfass. Bd. II, zitiert als „Freymuth II", die Zeit von 1911 - 1916 umfassend; Bd. III, zitiert „Freymuth III", die Zeit von 1916—1924 umfassend.

Gierke, Otto v.: Deutsches Privatrecht 1895. 3 Bände.

Gierke, Julius v.: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, Berlin u. Leipzig. 3. Auflage 1929.

Goldmann, Samuel: Kommentar zum HGB. 1905.

Goldschmidt, Friedrich: Die Aktiengesellschaft 1927. München.

Hachenburg: G.m.b.H. Kommentar. 1926/27. 5. Aufl. 2 Bände.

HambE. Entscheidungen in den bei den Hamburger Amtsgerichten anhängig gewesenen Sachen nicht streitiger Gerichtsbarkeit.

Holdheim: Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, begr. und herausgeg. von Paul Holdheim, zuletzt herausgeg. von Heilbrunn, seit 1895 (eingeg.)

Jäger, Ernst: Die Konkursordnung. 1916. Berlin. 5. Auflage.

J.d.D.R. Jahrbuch des Deutschen Rechts.

JFG. Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts seit 1872. Jetzt herausgegeben von Ring.

Lehmann, Karl: Das Recht der A.-G. Berlin 1904. 2 Bände.

Lehmann-Ring: Kommentar zum HGB. 1913/14. 2 Bd.

Liebmann-Saenger: Kommentar zum G.m.b.H.-G. 1927. Berlin. 7. Aufl.

Löwenthal, Siegfried: Das Firmenrecht. Inaug. Diss. 1899. Erlangen.

LZ. Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.

Makower: Kommentar zum HGB. 1906.

Marx: Firmenrechtliche Grundbegriffe. München und Berlin 1912.

Neukamp-Becker: Das Reichsgesetz betr. die G.m.b.H. Berlin 1922.

Pinner, Albert: Das deutsche Aktienrecht, 1899. Berlin.

Pinzger: Gesetz betr. G.m.b.H. Stuttgart 1914.

PosMSchr. Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern.

Ritter: Das HGB. Kommentar, Berlin 1910.

„Recht" = R. „Das Recht", Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausgegeben von Soergel-Hannover.

RJA. Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Zusammengestellt im Reichsjustizamt, seit 1901. Seit 1924 fortgesetzt in JFG. (Ring).

Rundschau G.m.b.H. = G.m.b.H.-R. Rundschau für G.m.b.H. Herausgegeben von der Zentrale für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dr. Otto Schmidt, Köln.

Scholz: G.m.b.H. Gesetz. Kommentar Köln 1928.

Scheunig: Die Führung einer zweiten Firma durch Handelsgesellschaften. Stuttgart 1905.

Schultze-Görlitz: Die Führung des Handels- u. Musterregisters. Berlin 1899.

Silbernagel: Die Gründung der A.-G. 1907.

Staub: HGB. Kommentar. 1926. 12. u. 13. Auflage. 3 Bände.

Staub-Hachenburg: Gesetz betr. die G.m.b.H. Kommentar Berlin 1913. 4. Auflage.

Sächs. Annalen. Sächsische Annalen des OLG. Dresden. Seit 1921 vereinigt mit Sächsisches Archiv für Rechtspflege.

SeuffBl. J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.

SeuffA. J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.

UnlW. „Unlauterer Wettbewerb" Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz, begründet von Jul. Lubszynski. 1901. Seit 5. Jahrgang fortgesetzt unter dem Titel „Markenschutz und Wettbewerb" Monatsschrift für Marken-, Patent-, Muster-, Urheber und Verlagsrecht.

UnlWG. Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.

Warneyer-Koppe: Das Reichsgesetz betr. die G.m.b.H. 1924.

Wimpfheimer: Die Gesellschaften des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts im Stadium der Liquidation. München 1908.

Warneyer: Jahrbuch der Entscheidungen, herausgegeben von Warneyer.

ZBlFG. Zentralblatt für Freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat (Lobes Zentralblatt).

ZHR. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Begründet von L. Goldschmidt.

ZAG. (ZBH.) Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen. Zeitschrift für Gesellschaftswesen. 1891 ff. später aufgegangen in Zentralblatt für Handelsrecht (ZBH.). Berlin 1926 ff.

Gliederung.

Einleitung. Seite

§ 1. Natur der Firma und des Firmenrechts.
I. Die Legaldefinition der Firma 1
II. Die Firma ist der Name der Gesellschaft . 1
III. Das Firmenrecht ist ein Persönlichkeitsrecht . 3
IV. Kein Zeichenrecht im Sinne Adlers . . . 4

Hauptteil.

§ 2. Prinzip der Firmeneinheit 5

§ 3. Bildung der Firma der A.-G. und G.m.b.H. gemäß § 20 HGB. bezw. § 4 G.m.b.H.-G.

A. Hauptbestandteil und Zusatz 9

B. Hauptbestandteil:

I. Die Sachfirma der A.-G und G.m.b.H.
1. „in der Regel" S. 9. — 2. Begriff des „Entlehntseins" S. 11.
a) Frühere Ansicht S. 11. — b) Grenzfälle S. 13. — c) Verbot eines Phantasiewortes S. 14. — d) Widersprüche S. 14. — e) Heutige Ansicht S. 15.

II. Personenfirma der A.-G. und G.m.b.H.
1. Beschränkung auf die Personenfirma der G.m.b.H. S. 18. — 2. Die Personenfirma der G.m.b.H. darf nur Namen von Gesellschaftern enthalten. S. 19. — 3. Der das Gesellschaftsverhältnis andeutende Zusatz. S. 20. — 4. Der Name des Gesellschafters
a) als physische Person. S. 21. — b) als juristische Person. S. 22.

III. Die gemischte Firma 23

C. Der Formalzusatz 23
I. Allgemeines 23
II. Gebrauch des abgekürzten Zusatzes „G.m.b.H." 23
1. Unstreitigkeit des Gebrauches. S. 24. — 2. Ansicht Hachenburg. S. 25. — 3. Ansicht Kammergericht. S. 25. — 4. Ansicht des OLG. Hamburg. S. 26.
III. Gebrauch des Zusatzes „A.-G." 28
IV. Art. 22 EG. HGB. 29

§ 4. Entstehung der Firma. 29

§ 5. Aenderung der Firma. 31
I. Wesen der Firmenänderung 31
II. Verfahrensvorschriften für die Firmenänderung der G.m.b.H. 32
III. Verfahrensvorschriften für die Firmenänderung der A.-G. 33
IV. Fälle der Firmenänderung. 33
1. Fälle freiwilliger Firmenänderung. S. 33. — 2. Fälle notwendiger Firmenänderung. S. 34.
a) bei der Sachfirma. S. 34. — b) bei der Personenfirma. S. 35.
aa) Wechsel der Gesellschafter (Aktionäre) § 24 HGB. S. 35. — bb) Wechsel im Namen der Gesellschafter (Aktionäre) § 21 HGB. S. 37.
c) bei Sach- und Personenfirma
aa) aus § 30 I HGB. S. 38. — bb) aus § 30 III HGB. S. 49.
V. Firmenänderung im Stadium der Liquidation. 39

§ 6. Erlöschen der Firma.
I. Begriff des Erlöschens. 40
II. Die Liquidation als Grund des Erlöschens. 41
III. Die Liquidationsfirma. 41
IV. Eintragung des Erlöschens. 42
V. Nichtigkeit der Firma. 43
VI. Heilung der Nichtigkeit. 45
VII. Erlöschen der Firma ohne Liquidation. . . 45
VIII. Einfluß der Veräußerung des Geschäfts auf das Erlöschen. 46
IX. Sitzverlegung der Gesellschaft. 47
X. Einstellung des Gewerbebetriebes. 48
XI. Vergleich zum Einzelkaufmann und zur offenen Handelsgesellschaft. 48

§ 7. Firma der Zweigniederlassung.
I. Definition der Zweigniederlassung. 49
II. Allgemeines. 50
III. Ansicht Opet u. A. 50
IV. „ Dengler. 51

V. Ansicht Reichsgericht u. Feine 52
VI. Zusätze in der Zweigniederlassungsfirma.
1. Fakultative Zusätze. S. 52. — 2. Formalzusätze. S. 54.
VII. Veräußerung der Zweigniederlassungsfirma. 54

§ 8. Prinzip der Firmenwahrheit.
I. Allgemeines. 55
II. Geltung des § 18, II HGB. für A.-G. und G.m.b.H. 56
III. Erlaubte Zusätze.
1. Zusätze, die zur Unterscheidung der Person dienen. S. 56. — 2. Zusätze, die zur Unterscheidung des Geschäfts dienen. S. 56.
IV. Verbotene Zusätze.
1. Allgemeines. S. 57. — 2. Begriff der Täuschung. S. 57. — Zusätze, die über Umfang und Art des Geschäftes täuschen. S. 58. — 4. Zusätze, die über die Verhältnisse der Gesellschaft täuschen. S. 64.

§ 9. Prinzip der Firmenausschließlichkeit.
I. Geltung des § 30 HGB. für A.-G. und G.m.b.H. 66
II. Inhalt des § 30 HGB. 66
III. Territoriale Geltungsbeschränkung des Prinzipes. 67
IV. Das Ausschließungsrecht des § 30, I genießen
1. „bestehende" Firmen. S. 68. — 2. „eingetragene" Firmen. S. 68.
V. Begriff der deutlichen Unterscheidung
1. bei Personenfirmen. S. 68. — 2. bei Sachfirmen. S. 69.
VI. Unterscheidungskraft des Hauptbestandteiles und der Zusätze
1. im allgemeinen. S. 71. — 2. Allgemeiner Zusätze. S. 71. — 3. Besonderer Zusätze. S. 72.
a) A.-G. und G.m.b.H.
aa) Allgemeines. S. 72. — bb) Ansicht Scholz. S. 72. — cc) Ansicht Staub S. 73. — dd) Stellungnahme zu Scholz und Fuld. S. 74.
b) „in Liquidation" „Nachfolger" usw. S. 75.

§ 10. Erwerb einer Firma durch A.-G. und G.m.b.H.

I. Geltung des § 22 HGB. für A.-G. und G.m.b.H. 76

II. Voraussetzungen zur Anwendung des § 22 HGB.

1. Die erworbene Firma muß von einem Vollkaufmann geführt worden sein. S. 77. — 2. Gleichzeitiger Erwerb des Handelsgeschäftes. S. 77. — 3. „Ausdrückliche Einwilligung" des Veräußerers zum Uebergang des Firmenrechtes.

a) als Einzelkaufmann und offene Handelsgesellschaft. S. 77. — b) Als A.-G. und G.m b.H. S. 77.

aa) im Zustand der unbeschränkten Verfügungsgewalt. S. 77. — bb) im Zustand des Konkurses und der Liquidation. S. 78.

III. Verwendung der erworbenen Firma durch A.-G. und G.m.b.H.

1. Nachfolgezusatz. S. 79. — 2. Verpflichtung zur Führung der erworbenen Firma. S. 79. — 3. Formalzusatz. S. 80. — 4. Firmen-Kombination. S. 80. — 5. Fortführung des erworbenen Handelsgeschäftes. S. 81. — 6. Weiterveräußerung der erworbenenen Firma. S. 82. — 2. Vervielfältigung der erworbenen Firma. S. 83.

IV. Vernießbrauchung oder Verpachtung der Firma. 83

V. Verpfändung der Firma. 84

VI. Schuldenhaftung der A.-G. bezw. G.m.b.H. . 84

§ 11. Sprachliche Gestalt der Firma der A.-G und G.m.b.H. 86

§ 1.

Die Natur der Firma und des Firmenrechts.

I. Die Legaldefinition der Firma.

Wenn man sich über die Firma der G.m.b.H. und A.-G. Klarheit verschaffen will, erscheint es zunächst notwendig, sich über das Wesen und die rechtliche Natur der Firma im allgemeinen zu orientieren. Bei dieser Untersuchung zwischen der Firma eines Einzelkaufmanns und einer Handelsgesellschaft unterscheiden zu wollen, wäre verfehlt, soweit eben nur das Wesen und Begriffliche herausgestellt werden soll. Gewiß bestehen zwischen beiden gewisse Unterschiede, doch liegen diese nicht in ihrem Wesen begründet, sondern sind nur gradueller Hinsicht in Bezug auf ihre Bedeutung und verhindern nicht, beide in einem Begriffe zusammenzufassen. Für beide gilt die Legaldefinition des § 17 I. HGB. welche lautet: „Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt"; wir nehmen also mit der herrschenden Meinung an,[1]) daß § 17 sich sowohl auf Einzelkaufleute wie Handelsgesellschaften also auch auf G.m.b.H. und A.-G. bezieht und können uns dabei direkt auf das Gesetz berufen, denn Kaufmann im Sinne des § 17 sind A.-G. und G.m.b.H. nach § 210 HGB. und § 13 G.m.b.H.-G. in Verbindung mit § 6 I. HGB.[2])

Man darf also mit vollem Recht auch die Firma der Handelsgellschaften, zu denen auch G.m.b.H. und A.-G. gehören, wörtlich im Sinne des § 17 I. HGB. definieren bezw. zur Erkenntnis ihres Wesens den Inhalt des § 17 I. HGB. und die Auslegung, die er in Wissenschaft und Rechtsprechung erfahren hat, heranziehen.

II. Die Firma ist der Name der Gesellschaft.

In Auslegung des § 17 I. HGB. ist zu betonen, die Firma ist der Name des Kaufmanns, nicht des

Geschäfts.[3]) Sie bezeichnet also das Rechtssubjekt. Auf die A.-G. und G.m.b.H. übertragen heißt das, daß die Firma nicht Bezeichnung des Unternehmens, sondern Name der Gesellschaft ist (RG. 9, 105). Sie dient dann nicht der Bezeichnung einer physischen, sondern einer juristischen Person. Die gegenteilige Auffassung, daß die Firma das Geschäft oder Unternehmen nicht den Inhaber (Einzelkaufmann oder juristische Person) bezeichne, vor allem von Endemann[4]) vertreten und heute von Adler (ZHR. 85 S. 93), ist als überwunden zu betrachten. Sie stände im offenen Widerspruch zu der in § 17 I. HGB. niedergelegten Definition. Zweifellos hat zu ihrer Entstehung die metaphorische Verwendung des Wortes Firma im kaufmännischen Sprachgebrauch beigetragen, der im gewohnten Abkürzungsbedürfnis und Bequemlichkeit das Geschäft wie den Inhaber unterschiedlos mit der Firma bezeichnete, die Firma so personifizierte und scheinbar zur selbständigen Trägerin des Gesellschaftsvermögens erhob. Wissenschaftlich stützte sich Endemann auf den Inhalt der §§ 22, 23 HGB., die einerseits die Möglichkeit der Uebertragung eines bestehenden Handelsgeschäftes samt Firma auf den Erwerber gewähren, andererseits die Unmöglichkeit der abgesonderten Veräußerung der Firma von dem Geschäfte statuieren. Der Ansicht Endemann's steht die Definition des § 17 I. HGB. entgegen und die Wirklichkeit des Wirtschaftslebens, die es uns täglich erleben läßt, daß ein Kaufmann sein Geschäft ohne Firma veräußert, um unter der alten Firma ein neues Geschäft zu eröffnen. Dann wäre auch kein Unterschied zwischen Firma und den sogenannten Etablissementsnamen zu sehen, die von allen Kaufleuten — auch den Minderkaufleuten — zur Bezeichnung ihres Betriebes verwandt werden, im übrigen aber durch andere Gesetzesbestimmungen geschützt werden (UWG., WZG.).

Auch Adler in ZHR. 85 S. 93 nähert sich wieder in gefährlicher Weise der Endemann'schen Auffassung, indem er im offenen Widerspruch zur Legaldefinition die enge und unlösliche Verbindung zwischen Geschäft und Firma der Beziehungslosigkeit zwischen Firma und Inhaber gegenüberstellt. Obwohl er wörtlich die Firma als Bezeichnung des Handelsgeschäftes auffaßt, lehnt er die daraus sich ergebene Folgerung, daß dann dem Handelsgeschäft eine eigene Rechtspersönlichkeit zugebilligt werden müsse, ab. Außerdem wird durch seine Lehre

ebenso wie durch Endemann der Unterschied zwischen Firma und Etablissementsnamen völlig verwischt, obwohl beide in rechtlicher Beziehung ganz verschieden behandelt werden, was schon auf ihre Unterschiedlichkeit hinweist.

Die Firma ist nach unserer Ansicht, wie der Name, eine rein äußerliche Bezeichnung. Sie ist nicht etwa die Bezeichnung einer besonderen, die betreffenden Vermögensmasse tragenden juristischen Person. Sie bedeutet keinerlei Rechtspersönlichkeit neben dem Geschäftsinhaber (Gesellschaft) oder außerhalb desselben. Sie kann niemals Trägerin von materiellen Rechten und Pflichten, niemals Rechtssubjekt d. h. Subjekt des Geschäfts sein.[5]) Ebenso unzutreffend ist die Ansicht, welche die Firma zum Objekt des Geschäfts stempeln will.[6]) Weder kann das Handelsgeschäft mangels Rechtspersönlichkeit Eigentümerin der Firma sein, noch kann die Firma Zubehör des Geschäfts sein, da sie keine bewegliche Sache ist und infolgedessen niemals begrifflich den Erfordernissen des bürgerlich-rechtlichen Zubehörbegriffes genügen kann. Deswegen kann sie auch nicht Gegenstand der Ersitzung sein oder auf sie bei Veräußerung des Geschäfts mit Firma die Bestimmungen über gutgläubigen Erwerb durch einen Nichtberechtigten Anwendung finden; sie ist vielmehr ein Teil der Persönlichkeit des Trägers, d. h. der Gesellschaft selbst und auch aus diesem Grunde unersitzbar.[7]) Wegen ihrer mangelnden Sachqualität und als Teil der Persönlichkeit des Firmenträgers, kann man sie auch nicht als Eigentum des Firmenträgers, d. h. der Gesellschaft bezeichnen. Der Einzelkaufmann, die Handelsgesellschaft sind im juristischen Sinne nur als Träger der Firma, nicht aber, wie im französischen Recht als Eigentümer oder Besitzer der Firma zu bezeichnen.

III. Das Firmenrecht ist ein Persönlichkeitsrecht.

Folgt man dem Willen und der Ansicht des Gesetzgebers, die in § 17 l. HGB. eindeutig Ausdruck gefunden haben, so ist das Recht auf die Firma, d. h. auf den Namen des vollkaufmännischen Geschäftsinhabers (sei dieser Einzelkaufmann oder Handelsgesellschaft) ebenso wie das Namensrecht des BGB. ein absolutes subjektives Privatrecht, ein Persönlichkeitsrecht.[8])

Denn wenn die Firma der Name ist, unter dem der Kaufmann, also auch die Gesellschaften im Handel ihre Geschäfte betreiben und ihre Unterschrift abgeben und nicht etwa die Bezeichnung des zu ihnen gehörigen Geschäfts, so geht aus dieser Ausdrucksweise des Gesetzes hervor, daß es der Firma für den Einzelkaufmann wie für die Handelsgesellschaften die gleiche Funktion wie dem bürgerlichen Namen zuerkennt. Daß das Handelsrecht für die Uebertragbarkeit und Vererblichkeit des Firmenrechts gewisse Sondervorschriften aufstellt, welche das bürgerliche Namensrecht nicht kennt, (Veräußerlichkeit § 22 HGB.) hängt mit der besonderen Gestaltung zusammen, welche der kaufmännische Name in der historischen Entwicklung gefunden hat. Mag die Firma als Name einer einzelnen physischen oder einer einzelnen juristischen Person oder einer Personmehrheit, eine Personen oder Sachfirma, eine ursprüngliche oder abgeleitete sein, immer behält das Recht auf die Firma den gleichen Charakter des Persönlichkeitsrechts.

Das Firmenrecht als solches gewinnt auch nicht etwa dadurch die Natur eines Vermögensrechtes, daß die Firma einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, welcher unter gewissen Umständen die Aufnahme der Firma in die Bilanz wünschenswert erscheinen läßt[9]) oder daß bei einem Kaufvertrage über ein Handelsgeschäft mit Firma ein Teil des Kaufpreises auf das Recht zur Führung der Firma gerechnet wird, oder daß sich die Inhaber einer Firma untereinander verbindlich machen, bei einer Veräußerung dieses Geschäftes, dieses mit der Firma nur an einen bestimmten Personenkreis zu übertragen (RG. 66, 322) oder daß im Sinne des Gerichtskostengesetzes und des § 546 ZPO. die aus dem Firmenrecht sich ergebenden Ansprüche, soweit sie eine vermögenswerte Leistung zum Gegenstand haben, als vermögensrechtlich zu qualifizieren sind.[10]) Es handelt sich in allen diesen Fällen höchstens um vermögensrechtliche Reflexwirkungen, die mehr oder minder auch beim Namensrecht im engeren Sinne denkbar sind.[11])

IV. Kein Zeichenrecht im Sinne Adlers.

Der bedeutendste lebende Gegner der herrschenden Ansicht ist Adler,[12]) der zwar nicht direkt das Firmenrecht als Vermögensrecht bezeichnet, ihm jedenfalls die Natur als Persönlichkeitsrecht rundweg aberkennt, um

das Firmenrecht in einer von ihm geschaffenen Kategorie von sogenannten Zeichenrechten einzureihen, die den Vermögensrechten sehr nahe stehen.

Der vermögensrechtliche Charakter des Firmenrechtes tritt nach seiner Ansicht besonders stark in Erscheinung, wenn es sich um den Mißbrauch dieses Rechtes handelt. Während beim Mißbrauch des bürgerlichrechtlichen Namens in der Hauptsache ideelle Interessen gefährdet sind, können vom Mißbrauch des Firmenrechtes in erster Linie nur Vermögensinteressen berührt werden, in zweiter Linie erst die ideellen Interessen des dahinterstehenden Inhabers. Deshalb ist der Schutz der Firma Schutz von Vermögensinteressen. Deswegen handelt es sich bei der Firma überhaupt nur um Vermögensinteressen. Aus diesem Grunde will Adler das Firmenrecht nicht zu den Persönlichkeitsrechten zählen. Zu dieser seiner Lehre muß man eine ablehnende Stellung einnehmen, wenn man die oben gekennzeichnete Grundlage ins Auge faßt, auf der Adler seine firmenrechtliche Theorie aufbaut und nicht wie er davon ausgeht, daß die Firma die Bezeichnung des Handelsgeschäftes ist, sondern gemäß § 17 HGB. die Firma als Bezeichnung des Geschäftsinhabers betrachtet.

§ II.
Prinzip der Firmeneinheit.

Die Firma hat sowohl für A.-G. wie G. m. b. H. eine ungleich größere Bedeutung als für den Einzelkaufmann: diesem steht noch sein Familienname, unter dem er berechtigt und verpflichtet werden kann, zur Verfügung, während bei diesen Handelsgesellschaften Name und Firma identisch ist. Einen anderen Namen als die Firma haben sie nicht.[1]) Diese ist ihr gesetzliches Unterscheidungsmerkmal (RG. 85, 393). Daher können sie auch nicht, ebensowenig wie eine physische Person, einen zweiten Namen, d. h. Firma neben ihrem ursprünglichen Namen annehmen. Die G. m. b. H. und A.-G. dürfen unter allen Umständen, auch wenn verschiedene Niederlassungen vorhanden sind, nur eine Firma haben,[2]) im Gegensatz zum Einzelkaufmann, der für mehrere Handelsgeschäfte gleichgültig, ob sie an verschiedenen Orten oder an demselben Ort betrieben werden, entsprechend viele Firmen führen darf.[3]) Aber auch für

diesen ist gegen Opet[4]) anzunehmen, daß er für je eine Niederlassung auch nur eine Firma führen darf.

Wenn hier von einer Mehrheit von Firmen der A.-G. und G.m.b.H. gesprochen wird, sollen damit gänzlich voneinander abweichende Firmenbezeichnungen gemeint sein oder wissenschaftlich ausgedrückt, Firmenbezeichnungen, die die Identität sowohl in tatsächlicher (formeller) wie rechtlicher (materieller) Hinsicht vermissen lassen. Zur Erläuterung dieser Unterscheidung, die auch noch an einer anderen Stelle der Untersuchung von Bedeutung sein wird, sei gesagt, daß zwar häufig Firmen wie z.B. Zweigniederlassungsfirmen rein äußerlich und tatsächlich sich von der Hauptniederlassungsfirma (gleich Gesellschaftsfirma) unterscheiden können, jedoch trotzdem materiell rechtlich mit ihr übereinstimmen insofern, als sie den Hauptbestandteil der Mutterfirma in sich enthalten.

Verschiedene Gründe zwingen, der A.-G. und G.m.b.H. wie allen übrigen Handelsgesellschaften das Recht auf eine Mehrheit von Firmen zu versagen. So tritt das RG. (85, 393)[5]) dieser Ansicht mit folgender Begründung bei: „sie (die Firma) bildet einen wesentlichen Bestandteil des Rechtsgebildes, von dem sie geführt wird. (§§ 105, 161, 182 II. 1., 322 HGB.) d. h. einen Bestandteil, ohne den dieses Rechtgebilde in seiner Eigenart weder zur Entstehung gelangen, noch im Rechtsleben fortbestehen kann. Das bedeutet nicht, daß der Fortbestand einer Handelsgesellschaft von der Beibehaltung gerade des ihr einmal beigelegten Namens abhängt, die Firma sonach nicht geändert werden könnte, auch nicht, daß sich die Firma nicht mit dem von der Gesellschaft betriebenen Handelsgeschäfte veräußern ließe. Die Folge ist vielmehr die, daß eine Handelsgesellschaft — der Fall der Zweigniederlassung steht hier nicht in Frage – nicht gleichzeitig mehrere Firmen haben kann." Das RG. geht demnach von der Innigkeit des Zusammenhangs zwischen Firma und Gesellschaft aus, der die Firma als wesentliche Voraussetzung, als Essentiale der Existenz dieser Handelsgesellschaften erscheinen läßt. Noch weitere Gründe lassen sich anführen, um zu beweisen, daß A.-G. und G.m.b.H. nur eine Firma haben dürfen, selbst wenn sie mehrere Geschäfte betreiben. Einer doppelten oder mehrfachen Firmenführung würde die Fassung der §§ 182 II. Nr. 1. HGB. und 3 II. Nr. 1. G.m.b.H.-G. widersprechen, die nur in der Einzahl von der Firma reden, als Bestandteil des Gesellschaftsver-

trages die Angabe der Firma verlangen. Ebenso gebraucht der Gesetzgeber in dem § 233 HGB. die Einzahl der Firma in nicht mißzuverstehender Weise. Sehr richtig und überzeugend weist Scholz (§ 4 I.) auf die Analogie zum Sitz dieser Handelsgesellschaften hin. Diese Frage ist vom Gesetz an gleicher Stelle und in gleichem Sinne geregelt. Kein Zweifel besteht, daß A.-G. und G. m. b. H. nur einen Sitz haben dürfen, und wie sie nur einen Sitz haben dürfen, ist ihnen auch nur eine einzige Firma zuzubilligen.[6])

Opet[7]) ist der Hauptvertreter der Gegenlehre. Nach seinen Ausführungen unterliegt der Firmenfähige, also auch die A.-G. und G. m. b. H. rücksichtlich der anzunehmenden Firmen keiner Beschränkung. Er kann für sein Handelsgeschäft sowohl eine einzige als auch eine Mehrheit von Firmen wählen, wenn nur die Bildung dieser sämtlichen Firmen den Bestimmungen über die Firmenzusammensetzung entspricht. Damit setzt er sich offensichtlich mit den oben angeführten Gesetzesbestimmungen in Widerspruch, verkennt den Willen des Gesetzgebers und das Wesen der Firma,[8]) die nach dem Vorbild des bürgerlichen Namens gestaltet werden sollte, mit anderen Worten also ebensowenig wie dieser willkürlich (abgesehen von gesetzlich ausdrücklich festgelegten Fällen) abgelegt, gewechselt oder verändert werden soll. Er verletzt den Grundsatz der Firmeneinheit, wie er im § 17 I. HGB. Ausdruck gefunden hat. Außerdem ist die Verwirklichung seiner Ansicht aus praktischen Gründen abzulehnen, wie Adler (ZHR. 85 S. 117)[9]) sehr richtig ausführt: „auch müßte eine Mehrheit von Firmen für ein Unternehmen zur Quelle von Verwirrung und Zweifel werden und die Grundlage für unlauteres Vorgehen abgeben".

Daß in der Praxis der Handelsregisterführung vereinzelt Abweichungen vorgekommen sind, und Registerrichter gegen die herrschende Lehre und Rechtsprechung mehrere Firmen für einen Firmenfähigen eingetragen haben,[10]) führt das Kammergericht[11]) auf Versehen und Irrtum zurück.

§ 3.
Bildung der Firma der A.-G. und G.m.b.H.

gemäß § 20 HGB. bezw. § 4 G.m.b.H.-G.

A. Hauptbestandteil und Zusatz.

Die Bildung der Firma der A.-G. wird im § 20 HGB. geregelt, die Bildung der Firma der G.m.b.H. in § 4 des G.m.b.H.-Gesetzes. Diese Vorschriften sind spezialrechtliche, die nur für Firmen dieser Gesellschaften Geltung besitzen.[1])

Nach den angezogenen Bestimmungen zerfallen die Firmen der A.-G. und G.m.b.H. notwendig in zwei Bestandteile: einen Hauptbestandteil und einen Zusatz „Aktiengesellschaft" bezw. „mit beschränkter Haftung". Von diesem Zusatz sind die sogenannten fakultativen Zusätze im Sinne des § 18 II. HGB. zu unterscheiden, die in den durch § 18 II. gezogenen Grenzen dem eigentlichen Firmenkern hinzugefügt werden dürfen und im Sinne obiger Einteilung zum Hauptbestandteil der Firma rechnen. Aus der Tatsache, daß diese Firmen einen vom Gesetz vorgeschriebenen Zusatz haben müssen, folgt, daß sie als Firmen der kraft Gesetzes mit Kaufmannseigenschaft ausgestatteten Rechtsgebilde sogenannte Formalfirmen sind, d. h. sie müssen gewisse ihrer Form nach unveränderliche Bestandteile enthalten, um als Firmen im Rechtssinne zu erscheinen.[2]) Im Gegensatz dazu sind die Firmen der Einzelkaufleute, der offenen Handelsgesellschaften und der Kommanditgesellschaften formfrei, insofern als der Firmenführer bei Annahme der Firma zwar ebenfalls an gewisse ihre Gestaltung materiell regelnde Bestimmungen gebunden, nicht aber zur Aufnahme formell gestalteter Bestandteile in die Firma genötigt ist.

Während der Zusatz notwendigerweise in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form verwendet werden muß, haben die Gesellschaften bezüglich des Hauptbestandteiles eine gewisse Wahlfreiheit, begrenzt von den Sonderbestimmungen und allgemeinen firmenrechtlichen Bestimmungen, die rechtlich für die A.-G. viel geringeren Umfanges ist als für die G.m.b.H. Denn erstere soll nach § 20 HGB. eine Sachfirma führen, die Firma soll

„in der Regel" dem statutenmäßigen Gegenstand ihres Unternehmens entlehnt sein. Wenn diese Bestimmung vielfach nicht beachtet wird, und A.-G.-Firmen aus Personennamen oder Phantasieworten bestehend, vom Registerrichter ohne nähere Prüfung der Notwendigkeit zugelassen werden, so liegt offensichtlich eine zu weit gehende Auslegung des Begriffes „in der Regel" vor.[3]) Dagegen ist es der G.m.b.H. durchaus entsprechend der wirtschaftlichen Verwendbarkeit und ihrer rechtlichen Natur, die sie zwischen A.-G. und O.H.G. stellt[4]) völlig freigestellt, ob sie entweder wie bei der A.-G. ihre Firma von dem Gegenstand des Unternehmens entlehnen oder eine Personenfirma annehmen will, die wie bei den O.H.G. die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatz enthalten muß oder eine gemischte Firma annimmt, die aus einer Person- und Sachbezeichnung zusammengesetzt ist.

B. Hauptbestandteil.

I. Die Sachfirma der A.-G. und G.m.b.H.

„**In der Regel**" soll die Firma der A.-G. dem statutenmäßigen Gegenstand ihres Unternehmens entlehnt sein. Diesen Ausdruck des Gesetzes will Marx[5]) dahingehend einschränkend auslegen, daß er nur die Bedeutung eines guten Rates hat, dessen Befolgung von der Willkür des Beratenen abhängt, so daß der Registerrichter die Eintragung einer abweichend von dieser Regel gebildeten Firma auch dann nicht ablehnen kann wenn jede Begründung, weshalb von der Regel abgewichen wird, mangelt. Noch weiter geht Opet,[6]) der scheinbar dem ersten Halbsatz des § 20 HGB. jegliche Bedeutung abspricht, indem er es in das freie Ermessen der Gesellschaft stellt, sowohl einen oder mehrere beliebige Personennamen mit oder ohne Andeutung eines Gesellschaftsverhältnisses, die Angabe des Gegenstandes des Unternehmens, eine willkürlich gewählte Phantasiebezeichnung oder auch eine Verbindung dieser Möglichkeiten als Firma zu wählen. Weder geht es an, diese Gesetzesstelle überhaupt zu ignorieren, noch in direktem Widerspruch zu Wert, Sinn und Zweck gesetzlicher Bestimmungen ihr nur die Bedeutung eines guten Rates beizumessen.

Vielmehr ist § 20 Halbsatz 1 HGB. als Soll-Vorschrift auszulegen, die, wenn sie auch nicht absolut zwingendes Recht vorstellt, dennoch nicht willkürlich unbeachtet bleiben darf. Es können Ausnahmen zugelassen werden, selbstverständlich nicht willkürlich, sondern nach dem alle in Betracht kommenden Verhältnisse berücksichtigenden freiem Ermessen des Registerrichters.[7]) Als Umstände, welche Ausnahmen von der Regelvorschrift des § 20 gerechtfertigt erscheinen lassen, können insbesondere in Frage kommen: die Umwandlung eines Geschäftes in ein Aktienunternehmen,[8]) in welchem Falle die Beibehaltung oder Aufnahme von Personennamen in die Firma von Wichtigkeit sein kann, das Bestehen einer anderen Firma, mit welcher die zu wählende Sachfirma gleichlauten würde und ein Fall,[9]) der in letzter Zeit vielfach praktisch geworden ist, die Fusionierung mehrerer Geschäfte zu einer neugegründeten A.-G. So darf nach einer reichsgerichtlichen Entscheidung vom 21. 10. 11 in LZ 1912 S. 316 und Warneyer 1912 Nr. 35 die aus der Vereinigung der beiden Braunschweiger Unternehmen „R. Karges“ und „Gustav Hammer & Co.“ hervorgegangene A.-G. die Firma „Maschinenfabriken R. Karges und Gustav Hammer & Co. A.-G.“ führen und ebenso ist in der gleichen Entscheidung die Firmenänderung in „Karges-Hammer Maschinenfabrik A.-G.“ gutgeheißen worden.

Ebenso ist vom OLG. Braunschweig[10]) die Firma „Sorge-Ammer Maschinenfabrik A.-G.“ der aus der Einbringung der Unternehmen „R. Sorge“ und „Ammer & Co.“ entstandenen Aktiengesellschaft gebilligt worden, während in der gleichen Entscheidung die Firmierung „Maschinenfabriken R. Sorge und Ammer & Co. A.-G.“ der gleichen Gesellschaft für unzulässig erklärt wurde, weil sie im Gegensatz zu der Firma „Sorge-Ammer Maschinenfabrik A.-G.“ noch unter die Bestimmungen des ADHGB. fiel, dessen Art. 20 verbot, daß eine A.-G. den Namen von Gesellschaftern oder anderen Personen in ihrer Firma führte.

Liegen aber solche besonderen Umstände nicht vor und wird dennoch eine Sachfirma nicht gewählt, wird der Tatbestand des § 37 I HGB. als gegeben anzusehen sein, d. h. ein Einschreiten des Registerrichters gerechtfertigt erscheinen. Ebenso umgekehrt: weigert sich ein Registerrichter trotz Vorliegens besonderer Verhältnisse eine Nichtsachfirma einzutragen, wird mit Beschwerde nach § 19 FGG. gegen ihn vorgegangen werden können.[11])

Liegen besondere Umstände vor, die ein Abweichen von der Regel § 20 HGB. rechtfertigen, dann erscheint der Kreis, innerhalb dessen die A.-G. sich ihre Firma wählen darf, wiederum um einiges größer als der, welcher der G.m.b.H. zur Verfügung steht. Denn nicht nur darf die A.-G. in diesem Falle wie die G.m.b.H. außer selbstverständlich der Sachfirma eine Personen- oder gemischte Firma wählen, sondern sie kann irgend eine Phantasiefirma annehmen, wie es in der Tat vielfach geschehen ist[12]) und wie es andererseits der G.m.b.H. verboten ist.[13])

Die Sachfirma ist sowohl für A.-G. wie G.m.b.H. von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen. Der Gegenstand des Unternehmens muß aus dem Gesellschaftsvertrag zu ersehen sein, zu dessen notwendigem Inhalt er nach § 182 II, 2 HGB. bezw. § 3 II, 2 G.m.b.H.-G. gehört.[14]) Natürlich muß die Gesellschaft zur Zeit ihrer Entstehung den satzungsgemäßen Gegenstand tatsächlich haben, nach welchem sie ihre Firma bildet. Daher sind Firmen, die entsprechend dem im Gesellschaftsvertrag angegebenen Gegenstand des Unternehmens auf eine Erzeugung der Waren deuten, mit denen die Gesellschaft tatsächlich nur Handel treibt, unzulässig.[14a])

Ueber den Begriff des „Entlehntseins" ist viel gestritten worden. Er besitzt für die G.m.b.H. eine ungleich größere Bedeutung als für die A.-G., da, wenn die G.m.b.H. eine Sachfirma annehmen will, es nicht dem Ermessen des Registerrichters anheimgestellt ist, ihr wie bei der A.-G. die Führung einer Sachfirma zu gestatten, die nicht dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt ist. Deshalb wird diese Streitfrage fast ausschließlich in der Rechtsprechung des G.m.b.H. Gesellschaftsrechts ausgetragen. Dementsprechend kann die Untersuchung in diesem Punkte auf die Firma der G.m.b.H. beschränkt werden, ohne daß damit die Interessen des anderen Teiles der Darstellung, die Firma der A.-G. betreffend, vernachlässigt werden, denn was für den Inhalt des in Frage stehenden Begriffes in Bezug auf die G.m.b.H. gilt, trifft unverändert auf die A.-G. zu, soweit die Firma dem Regelfall des § 20 HGB. entsprechend gebildet wird.

Einig war man sich bis zur Entscheidung des Kammergerichts vom 29. 1. 25 darüber, daß dem Erfordernis der Entlehnung genügt ist, wenn die Firma einen Hinweis auf den Gegenstand enthält, durch den

dieser für das Publikum im wesentlichen erkennbar gemacht wird,[15]) oder wie das KG. vom 22. 11. 06 (KGJ. 34. A. 149) sagt: „Der Schwerpunkt der Entlehung liegt darin, daß durch die Firma der Gegenstand des Unternehmens irgendwie in charakteristischer Art ersichtlich gemacht wird, sodaß das Publikum dadurch in gewisser Weise über ihn aufgeklärt wird, wennschon dies nicht in erschöpfender Weise zu geschehen braucht." Danach ist es nicht erforderlich, daß der Gegenstand des Unternehmens eindeutig aus der Firma zu ersehen ist. Wer sich unbedingt zuverlässige Informationen über diesen Punkt verschaffen will, steht es frei von dem durch § 9 HGB. gewährten Recht Gebrauch zu machen und Einblick in das Handelsregister zu nehmen, das nach § 198 HGB. bezw. § 10 G.m.b.H.-G. in seinen Eintragungen u. a. den Gegenstand des Unternehmens enthalten muß. Schließlich soll ja auch die Firma nicht Auskunft über die verschiedensten Fragen geben, sondern in erster Linie gesetzliches Unterscheidungsmerkmal (RG. 85, 397) sein. Außerdem hätten es schon häufig technische Gründe verboten, daß in der Firma alle einzelnen Arten der von Gesellschaft betriebenen Geschäfte gekennzeichnet werden.[16]) Daher ist es sowohl statthaft ein Unternehmen, das ausgedehnte geschäftliche Gebiete umfaßt, durch eine umfassende allgemeine Bezeichnung zu charakterisieren, wie etwa mit der Bezeichnung „Handelsgesellschaft",[17]) wenn Gegenstand des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens der Betrieb eines Kaufmannsgeschäftes ist, als auch den Gegenstand des Unternehmens in eingeschränkter Weise wiederzugeben, wenn dies nur in charakteristischer Weise geschieht. So genügt es, wenn ein Zweig des Geschäftsbetriebes in der Firma erscheint, vorausgesetzt, daß der Gesellschaftsvertrag entsprechende Angaben enthält. Eine Parfümerie herstellende Gesellschaft kann die Firma „Lavendelwasser - Gesellschaft" führen.[18]) Eine Gesellschaft, die ein Hotel betreibt, kann die Firma „Weißes Rößl", „Goldenen Karpfen", „Holländer Hof",[19]) „Münchener Hof"[20]) führen. Eine Gesellschaft, als deren Zweck die Herstellung chemischer Produkte, insbesondere Uranoxyd angegeben ist, kann sich sowohl „Chemische Fabrik" als auch „Uranoxyd-Fabrik" nennen.[21]) Dagegen kann eine G. m. b. H., deren Gegenstand nach der Satzung der Handel mit Molkerei - Produkten, Lebensmitteln und Spirituosen

ist, sich mangels Entlehnung nicht „Holland-Handel-G. m. b. H." bezeichnen.[22])

Wohl aber darf sie sich „Bank" firmieren, wenn auch nur ein Stück aus der Gattung der Bankgeschäfte den Gegenstand der Gesellschaft bildet wie z. B. die Gewährung oder Vermittlung der Beleihung von Grundstücken,[23]) denn damit betreibt sie ein dem Bankiergewerbe eigentümliches Geschäft und der Begriff der „Bank" (=juristische Person, die Bankgeschäfte betreibt) setzt weder voraus, daß der Unternehmer (die Gesellschaft) sämtliche Arten von Bankgeschäften betreibt, noch daß er ausschließlich Bankgeschäfte tätigt.[24])

Auch die Firma „Dampfwäscherei G. m. b. H." entspricht den gesetzlichen Ansprüchen. Daß diese Firma neben dem Gegenstand des Unternehmens das Mittel (Dampfkraft) erkennen läßt, mit dem gearbeitet wird, schadet nichts, dagegen ist es unstatthaft, wenn die Firma nur aus der Angabe über das Mittel besteht, durch welches der Zweck der Gesellschaft erreicht wird, wie z.B. „Dampfbetriebs-Gesellschaft".[25]) Wenn Hachenburg (§ 4, 2) die Firmierung „Schuhmaschinen-Fabrik" einer Gesellschaft, deren Unternehmungsgegenstand in der Fabrikation von Maschinen besteht, ablehnt, müssen wir ihm gegen Scholz (§ 4,II) recht geben, welcher scheinbar die lückenhafte Angabe des Gegenstandes im Gesellschaftsvertrag übersieht, denn sofern es auch zulässig ist, daß nur ein Zweig des Geschäftsbetriebes in der Firma erscheint, so ist doch Voraussetzung, daß der Gesellschaftsvertrag entsprechende detaillierte Angaben über den Gegenstand des Unternehmens enthält.

Während diese herangezogenen Beispiele im allgemeinen einhellige Beurteilung in Literatur und Praxis gefunden haben, gibt es doch andererseits sehr viele Fälle, die auf der Grenze stehen, bei denen es sehr zweifelhaft erscheinen kann, ob dem Erfordernis des Entlehntseins noch genügt ist und die infolgedessen eine sehr verschiedene Beurteilung gefunden haben. Während Feine (S.83) die Firma „Industrie-Bedarf" für einen Handel mit Torf, Kohle und anderen Waren als gesetzmäßig und ausreichenden Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens zu billigen scheint, lehnt das L.G. Gießen (19.10.21, Hess.R. 22, 188) diese Firma ab.[26])

Ebenso verwirft Feine[27]) als dem Willen und Sinn des Gesetzes zuwiderlaufend, die Ablehnung der Firma „Heimdall" für ein Verlags-, Papier- und Druckerei-

Geschäft durch das K.G.,[28]) und die Ablehnung der Firma „Haus Nazareth" für ein auf Verpflegung von Rekonvaleszenten gerichtetes wohltätiges Unternehmen ebenfalls durch das K.G.[29])

Uebereinstimmung herrscht wieder darüber, daß der Hauptbestandteil einer G. m. b. H. nicht aus einem **Phantasiewort** bestehen darf (im Gegensatz zur A.-G., vorausgesetzt, daß einer der gekennzeichneten Ausnahmefälle vorliegt), so hat das OLG. Karlsruhe am 29.10.24[30]) die Firmierung „Laurion Handelsgesellschaft m. b. H." als ungesetzlich verworfen, weil zwar grundsätzlich die Firma „Handelsgesellschaft" nicht zu beanstanden und auch die Beifügung eines Phantasiewortes als Nebenbestandteil zulässig ist. Aber die angemeldete Gesellschaft hat die Phantasiebezeichnung zum Hauptbestandteil der Firma gemacht. Für den unbefangenen Leser und Hörer, und damit für den Verkehr, beherrscht das Wort „Laurion" den Handelsnamen, außerdem besteht die Gefahr, daß dieses Wort als Personenname angesehen wird.

Doch kann in die Firma einer G.m.b.H. eine sinnbildliche Bezeichnung aufgenommen werden, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang zu bringen ist und zwar unter Umständen selbst dann, wenn die Bezeichnung zugleich den Namen einer nicht mitbeteiligten Person darstellt. So hat das KG. in seiner Entscheidung vom 20. 2. 99[31])[32]) die Eintragung der „Orlow, Ges. f. elektr. Beleuchtung m. b. H." zugelassen, wobei erläutert sei, daß „Orlow" sowohl der Name eines berühmten Diamanten wie eines bekannten russischen Adelsgeschlechtes ist. Aus den gleichen Gründen muß daher für eine Seeschiffahrtsgesellschaft die Firma „Neptun, Seeschiffahrtsgesellschaft m.b.H."[33]), für eine Binnenschiffahrtsgesellschaft die Firma „Najade, Flußschiffahrtsgesellschaft m.b.H."[34]) genügen.

Während die Rechtsprechung, wie aus den bisher angezogenen Fällen hervorgeht, der in der Literatur vorherrschend vertretenen Auffassung folgte, daß bei einer Sachfirma die Firma den Gegenstand des Unternehmens im wesentlichen ersichtlich machen muß, um das Publikum aufzuklären, worauf sich das Unternehmen beziehe, hat sie andererseits diesen Standpunkt bei anderer Gelegenheit verleugnet und Firmen zugelassen, aus denen die Interessenten normaler Weise nicht den Gegenstand des Unternehmens ersehen können. So hat das OLG. 42, 219

die Firma auch dann für ausreichend gehalten, wenn sie den Namen des Warenzeichens enthält, dessen die G.m.b.H. sich bedient. Z. B. ist in KGJ. 52, 95 die Firma „Santo G.m.b.H." als genügend erachtet, weil aus dem Gesellschaftsvertrage sich ergibt, daß Gegenstand des Unternehmens auch der Vertrieb von „Santo Staubsaugeapparaten" ist. Ebenso will Hachenburg (§ 4, 2.) die Firma „Excelsior", „Triumph" und „Siegerinwerke G.m.b.H." zulassen, wenn sie die Namen des Warenzeichens vorstellen, das für die von der G. m. b. H. hergestellten oder vertriebenen Waren Verwendung findet. Ferner liegt ein Widerspruch darin, daß man für die Sachfirma eine den Gegenstand wenigstens im wesentlichen offenlegende Sachbezeichnung verlangt, andererseits aber die Beibehaltung der Firma auch bei einer tatsächlichen Aenderung in dem Gegenstand des Unternehmens gestattet.[35]) Wird aber die Angabe des Gegenstandes des Unternehmens in der Satzung geändert, so muß auch die Firma geändert werden, weil sie sonst nicht mehr als vom (satzungsmäßigen) Gegenstand des Unternehmens entlehnt erschiene.[36])

Diese benannten Widersprüche aufgedeckt zu haben, womit den Bedürfnissen der interessierten Wirtschaftskreise außerordentlich gedient war, ist das Verdienst des K.G., das in seiner Entscheidung vom 29.1.25 über die Frage, ob eine G. m. b. H., die satzungsgemäß Radioapparate herstellt, von denen einer den Namen „Aerolia" führt, die Firma „Aerolia G. m. b. H." führen darf, folgende entscheidende sich gegen die bisherige Rechtsprechung richtende Ausführungen macht. „Nach der Auffassung des Senats ist die Entlehnung vom Gegenstand des Unternehmens bei der Sachfirma ebenso wie die Benennung eines oder mehrerer Gesellschafter bei der Personenfirma nur ein Mittel zur Schaffung eines Unterscheidungszeichens. Wenn die Sachfirma vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein muß, so soll der Gefahr von Täuschungen begegnet werden, die entstehen können, wenn eine willkürliche, mit dem Gegenstand in gar keiner Beziehung stehende Sachbezeichnung gewählt wird. Mehr als die bloße Entlehnung kann nicht verlangt werden. Wer sich über den Gegenstand des Unternehmens, den die Sachfirma nicht genügend klarstellt, näher unterrichten will, mag, wozu er ja auch bei Vorliegen einer Personenfirma genötigt ist, den Gesellschaftsvertrag oder das Handelsregister einsehen."

Mit dieser Entscheidung bricht das KG. mit der bis dahin herrschenden Auffassung, die verlangte, daß aus der Sachfirma der G.m.b.H. der Gegenstand des Unternehmens, wenn auch nicht erschöpfend, so doch im wesentlichen erhelle. Sehr richtig bemerkte das KG. zu dieser Auffassung, daß ihm ein Begriff der Entlehnung zu Grunde läge, der weder durch den Wortsinn, noch durch den Zweck der gesetzlichen Bestimmung geboten ist. Nicht durch den Wortsinn, denn diesem ist nur zu entnehmen, daß die Firma soweit Sachfirma, nicht willkürlich gewählt werden darf, sondern in irgend einer Weise auf die von dem Unternehmen entfaltete Tätigkeit hinweisen muß, nicht aber gebietet er, daß diese Entlehnung eine derartige sein muß, daß das Publikum ohne weiteres daraus entnehmen kann, worauf die Tätigkeit des Unternehmens gerichtet ist. Nicht durch den Zweck der gesetzlichen Bestimmung (§ 4 G. m. b. H.-G.), denn diesem ist genügt, wenn die Sachfirma sich als ein genügend deutliches Unterscheidungszeichen darstellt, während es schon über den Rahmen des gesetzlichen Zweckes hinausgeht, wenn jeder Interessent ohne weiteres aus der Firma den Gegenstand des Unternehmens entnehmen kann. Es genügt eine objektive Beziehung zum Gegenstand, wenn auch nicht eine allgemein verständliche.

Diese Wendung in der Rechtssprechung hat eine sehr geteilte Aufnahme gefunden, während sie von Liebmann-Sänger (§ 3, 2) Scholz (§ 4, 2) und Hachenburg (J.-W. 25, 802 und § 4, II) abgelehnt wird, da sie eine zu weitherzige Auslegung des Gesetzes vorstellt, die Rechtssicherheit und das Interesse des ehrenhaften Verkehrs gefährdet, indem dem schrankenlosen Gebrauch von Phantasienamen Vorschub geleistet wird, hat sie von Feine (S.184) als Theoretiker und Fuld (G.m.b.H.-Rundsch. 1926 Nr. 2) als Vertreter der interessierten Wirtschaftskreise uneingeschränkte Zustimmung gefunden. Führt Feine doch sehr richtig aus, daß auch die neue Entscheidung den Vorschriften des § 4 wie dem allgemeinen Grundsatz der Firmenwahrheit Genüge leistet und Fuld stellt fest, daß mit dieser Gesetzesauslegung sowohl den Interessen der G. m. b. H. wie denen des Publikums gedient ist. Im gleichen Sinne hat in einem Urteil vom 5.2.25 der 1. Zivilsenat des O. L. G. Frankfurt die Bezeichnung „Hydraulik-G. m. b. H." ebenfalls für eine dem Gesetze genügende erachtet. Es handelt sich hierbei um die Firma einer Gesellschaft, die sich mit der

Herstellung und dem Vertrieb hydraulischer Maschinen beschäftigt.

Die Hoffnung, die Fuld[37]) in seiner Stellungnahme zu der Entscheidung des KG. vom 29. 1. 25 aussprach, daß nämlich die Rechtsprechung den nunmehr eingeschlagenen Weg weitergehen möge, scheint in Erfüllung zu gehen. Auch in seiner Entscheidung vom 2.8.26[38]) vertritt der erste Zivilsenat des KG. den gleichen Standpunkt: daß es genügt, wenn der Zusammenhang zwischen dem Gegenstand des Unternehmens und dem Firmennamen im Bewußtsein der Namengebenden besteht, daß er für Dritte nicht erkennbar zu sein braucht. Trotzdem ist natürlich daran festzuhalten, daß irgendeine Beziehung zwischen der Firma und dem Gegenstand des Unternehmens, wenn auch nur in der Gedankenwelt der Namengeber, besteht. In der letzten angezogenen Entscheidung erklärt das KG. gegen die untergeordnete Instanz die Firma „Kosmopharm Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung" für zulässig. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Erzeugnissen der kosmetischen-pharmazeutischen und verwandten Industrien, wobei die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen darf, die den Gesellschaftszweck zu fördern geeignet sind. Auch zu dieser Entscheidung wurden in der Literatur[39]) die gleichen Bedenken wie zu der Entscheidung vom 29. 1. 25 geäußert. Daß sie unberechtigt sind und die von den Gegnern vorausgesagten unheilvollen Folgen dieser weitherzigen Auslegung des Gesetzes nicht eintreten werden, beweist der Beschluß des KG. vom 10. 3. 27, durch den die Firma „Wille u. Weg G.m.b.H." eines Unternehmens für unzulässig erklärt wurde,[40]) dessen Gegenstand waren: sämtliche Anregungen auf politischem Gebiet zu pflegen, insbesondere Vorschläge zur Verfassungs- und Verwaltungsreform, zur Sparsamkeit bei den Reichs- und Landesbehörden und Parlamenten, sowie zum Schutz der Minderheiten und zur Reform des Minderheitenrechts zu machen.

Das KG. denkt nicht daran, jede irgendwie geartete Phantasiebezeichnung als Firma anzuerkennen. Zwar verlangt es nicht, daß jedem Dritten aus der Firma der Gegenstand des Unternehmens offen gelegt werde, aber andererseits genügt es nicht, „wenn die Firma lediglich abstrakte Begriffe enthält, die nichts ihrem Unternehmen Eigentümliches andeuten und zu diesem und seinem Gegenstand in keiner besonderen

Verbindung stehen, sondern allgemein für jegliches Unternehmen bedeutsam und erforderlich sind." Auch bei Kenntnis der Aufgaben dieses Unternehmens wäre es nicht möglich, in der Firma eine Entlehnung von ihnen zu sehen. Dieser Entscheidung ist insofern eine erhöhte Bedeutung beizumessen, als das KG. nochmals auf die Bedenken Hachenburg's eingeht, in längeren Ausführungen seinen neuen vielfach mißverstandenen Standpunkt darlegt und gleichzeitig durch die Tat des Rechtsspruches zu erkennen gibt, daß es sehr wohl noch die vom Gesetz erforderte Sachfirma von der Phantasiefirma zu unterscheiden weiß. Wenn Hachenburg[40a]) annimmt, daß die Erkennbarkeit des Gesellschaftszweckes aus der Firma dem Schutze des Publikums diene, weist diese Annahme das KG. als eine Uebersteigerung des gesunden Ausmaßes des Publikumsschutzes zurück, um dann mit einem weiteren Argument Hachenburg zu widerlegen: „Die Firma, die vom Gegenstand entlehnt ist, ohne über ihn aufzuklären, täuscht nicht und gefährdet nicht die Sicherheit des Verkehrs. Dagegen würde bei der Wahl einer willkürlichen, sich auf den Gegenstand garnicht beziehenden Sachbezeichnung eine Firma gewählt werden können, die eine positive Vorstellung von einem dem Unternehmen tatsächlich fremden Gegenstand hervorruft."

Der Erfolg dieser Bemühungen, die das KG. auf Klarstellung seiner Ansicht und Auseinandersetzung mit seinen Gegnern in der Literatur verwandte, ist nicht ausgeblieben. Zu seiner letzten Entscheidung äußerte man sich bereits zustimmend.[41]) Die Wirkung auf die in den Kommentaren zum Ausdruck kommende Lehrmeinung bleibt abzuwarten. Jedenfalls will es scheinen, als ob die Gegnerschaft in der Literatur vielfach auf einer mißverständlichen Auslegung des KG.-Beschlusses vom 29. 1. 25 beruhte.

Daß das Ergebnis der angestellten Untersuchung direkt, nicht nur entsprechend, auf die Grundsätze auszudehnen ist, die für die Firmenbildung der A.-G. gelten, ist oben[41a]) betont worden und bedarf daher an dieser Stelle keiner näheren Begründung mehr.

II. Personenfirma der A.-G. und G.m.b.H.

Wenn nunmehr die zweite für die G.m.b.H. und A.-G. gegebene Möglichkeit erörtert wird, die Annahme

einer Personenfirma, darf diese Erörterung wiederum auf die **G.m.b.H.** beschränkt werden. Denn nur für die G.m.b.H. sind durch § 4 G.m.b.H.-G. diesen Tatbestand regelnde Sonderbestimmungen gegeben, die weder einer direkten noch einer entsprechenden Anwendung auf die Firma der A.-G. fähig sind. Für letztere, die im Gesetz (§ 20 HGB.) nur als Sachfirma eine Regelung gefunden hat und nur ausnahmsweise eine Personenfirma sein darf, müssen bei der Aufnahme von Personennamen die allgemeinen firmenrechtlichen Bestimmungen eingreifen, die im letzten Abschnitt der Darstellung zur Abhandlung gebracht werden.

In der Möglichkeit der Annahme einer Personenfirma kommt wieder die Zwitternatur der G.m.b.H., die sie zwischen die A.-G. und O.H.G. stellt, sichtbar zum Ausdruck. Denn diese Beschaffenheit der Firma stellt die G.m.b.H. neben die O.H.G., deren Firma nach § 19 HGB. nur die Namen von Gesellschaftern enthalten darf. Auch für die G. m. b. H. bestimmt § 4 G.m.b.H.-G., daß sich nur Namen von **Gesellschaftern** in der Firma befinden dürfen. In Auslegung dieser Bestimmung hat sich die Rechtsprechung als sehr engherzig erwiesen, indem das KG. in seinem Beschluß vom 23. 1. 08[42]) die Aufnahme des Namens Berlitz in der bekannten Zusammensetzung „The Berlitz School of Languages" und in seinem Beschluß vom 30. 5. 08[43]) die Firma „Abwässervereinigung System D," für unzulässig erklärte, während es die Firma „Orlow, Gesellschaft f. elektr. Beleuchtung m. b. H." wie an anderer Stelle[44]) bereits erwähnt, zuließ. Das KG. hält sich streng an den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung, die es als eine keine Ausnahme duldende Formvorschrift ansieht, wie aus seiner Begründung hervorgeht.[45]) Andererseits machte das KG. in der gleichen Entscheidung die prinzipielle Feststellung,[46]) daß es wohl Fälle geben könnte, in welchen ein ursprünglicher Personenname mit der Zeit die aktuelle Bedeutung eines solchen verloren hat und nunmehr als Träger eines Begriffes oder einer Idee als Symbol oder Wahrzeichen in Betracht kommt. Das kann insbesondere bei Namen aus der Mythologie, von verstorbenen Fürsten, Helden oder Geistesgrößen der Fall sein. Bei derartigen Namen erscheint es wohl möglich, daß ihre Aufnahme in die Firma sich nicht als der Gebrauch des Namens einer Person, sondern als einer bloßen Sachbezeichnung

darstellt und deshalb zulässig ist, daher dürfte wohl gegen die Verwendung solcher Namen wie „Salvator", „Columbus", „Bismarck" in der Personenfirma einer G.m.b.H. nichts einzuwenden sein.

Die Namen aller Gesellschafter brauchen nicht in die Gesellschaft aufgenommen zu werden. Für den Fall aber, daß nicht die Namen aller Gesellschafter in die Firma aufgenommen werden, muß ein **ein Gesellschaftsverhältnis andeutender Zusatz** in die Firma eingefügt werden. Die Form des Zusatzes ist nicht vorgeschrieben; er kann lauten: „& Co., Compagnie, Gesellschaft, Erben, Vater und Sohn, Verein, Gebrüder." Soweit nur der Name eines Gesellschafters in der Firma enthalten ist, ist Literatur und Rechtsprechung sich darüber einig,[47]) daß die Hinzufügung des, wenn auch nicht obligatorischen, so doch selten fehlenden Zusatzes „Gesellschaft" genügt, gleichgültig wie viele Gesellschafter die G.m.b.H. zählt. So firmieren zu Recht „Paul Müller G.m.b.H.", „Arnold Krauß G.m.b.H." usw. Um so verwunderlicher erscheint es, daß trotzdem die herrschende Meinung[48]) einen besonderen (neben dem Zusatz Gesellschaft) Hinweis darauf, daß noch weitere Gesellschafter vorhanden sind, verlangt, wenn die Namen einiger, aber nicht aller Gesellschafter genannt sind. Mit Recht widersprechen Feine (S. 85). Liebmann (A 4) und Levy (JW. 1926, 532). Das KG.[49]) ist der Ansicht, daß eine so gebildete Firma z. B. Müller & Schulze G.m.b.H. mit den Gesellschaftern Müller, Schulze, Meyer den Anschein erwecke, als ob die Gesellschaft nur aus 2 Gesellschaftern bestehe, also geeignet sei, eine Täuschung über die Verhältnisse der Gesellschaft herbeizuführen. Wenn die Firma die Namen von einigen (nicht allen) Gesellschaftern enthalte, müsse klargestellt werden, daß die Genannten in einem Gesellschaftsverhältnis mit noch anderen Personen und nicht nur untereinander ständen. Demgegenüber ist einzuwenden, daß der Zusatz „Gesellschaft" ein Zusatz im Sinne des Gesetzes (das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutend) ist und daher insoweit den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung getragen ist. Ueberdies läßt sich aus der Firma einer G.m.b.H. niemals, vor allem nicht aus der vom KG. gebilligten Firma „Paul Müller G.m.b.H.", mit Sicherheit darauf schließen, wer und wieviele Gesellschafter beteiligt sind. Das Publikum hat auch kein Interesse daran dieses zu erfahren. Denn das Vertrauen,

das einer G.m.b.H. entgegengebracht wird, richtet sich im allgemeinen nicht nach der Person und Zahl der Gesellschafter, sondern nach dem angegebenen Grundkapital. Außerdem wäre es ein Leichtes, auf legalem wenn auch umständlicherem Wege zu der vom KG. abgelehnten Firmenzusammensetzung zu kommen.

Sind alle Gesellschafter genannt, so ist der Zusatz nicht vorgeschrieben, aber auch grundsätzlich nicht zulässig, denn es würde dem Grundsatz der Firmenwahrheit widersprechen, wenn der Anschein erweckt werden würde, als ob noch weitere Gesellschafter vorhanden seien.[50])

Der **Name des Gesellschafters** im Sinne § 4 G.m.b.H.-G. kann kein anderer sein als dessen Personenname, sein bürgerlicher Name. Unter diesem ist aber allein der Familienname zu verstehen, d. h. bei ehelichen Kindern der Familienname des Vaters, bei Ehefrauen, der Familienname des Ehemannes (§§ 1616, 1355 BGB). Das KG. entschied bereits in KGJ. 38 A 158, daß zum bürgerlichen Namen nicht notwendig auch ein Vorname gehört und daß auch im Handelsrechte dort, wo lediglich vom Namen oder bürgerlichen Namen die Rede ist, nur der Familienname ohne notwendigen Zusatz eines Vornamens zu verstehen ist. Diesen Beschluß ergänzte es in KGJ. 39 A 115 dahingehend, daß die Bestimmung des § 18 I HGB. strengstens zu interpretieren ist, nicht auf andere Firmenarten, nicht einmal auf die der Einzelfirma am nächsten stehenden Firma der OHG. auszudehnen ist. Die Beifügung des Vornamens zum Namen des Gesellschafters ist demnach im Gegensatz zu § 18 I nicht erforderlich. Eine Abkürzung würde nichts schaden.[51])

Ebensowenig braucht eine Bezeichnung des Geschlechtes in die Firma aufgenommen zu werden, auch dann nicht, wenn allein der Name einer Gesellschafterin in der Firma erscheint.[52])

Auch der Name eines Minderjährigen kann in der Firma erscheinen; vormundschaftliche Genehmigung ist hierzu nicht erforderlich.

In der Frage, ob ein Künstlername als Name im Sinne des § 4 genügt, geht die Rechtsprechung auseinander. Während das KG. im „Recht" 08, Nr. 1057, in KGJ. 38 A 158, 39 A 115 und OLG. 40, 178, Bauers Zeitschr. 27, 114 unter Namen im Sinne des § 4 G.m.b.H.-G. nur den wirklichen Namen, nicht etwa einen Decknamen, ein Pseudonym verstanden haben

will, scheint doch OLG. 42, 219, 1 B es sinngemäß darauf abzustellen, daß es auf die Identifizierung des Gesellschafters ankommt, daß es daher letzten Endes gleichgültig ist, ob sein Familienname in der Firma erscheint,wenn nur der verwendete Namen einen sicheren Rückschluß auf die Person des Trägers zuläßt, welche Voraussetzung beim bekannten Künstler im allgemeinen zu bejahen sein wird.

Bekanntlich ist es statthaft, daß außer physischen Personen auch solche **Personenmehrheiten,** die als solche unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können, also juristische Personen und Handelsgesellschaften, Gesellschafter einer G.m.b.H. sein können.[53]) Für diesen Fall steht einer Aufnahme ihrer Firmen in diese G.m.b.H.-firma nichts im Wege. Für aufzunehmende Formalfirmen gilt hier insofern eine Besonderheit, als sie, obwohl die Firma grundsätzlich in der Firma der G.m.b.H. so enthalten sein muß, wie sie ursprünglich lautete, den notwendigen Formalzusatz (A.-G., G.m.b.H.) weglassen muß. „Würden diese Zusätze neben dem durch § 4, II G.m.b.H.-G. gebotenen Zusatz in der neuen Firma erscheinen, so wären Mißverständnisse und Unklarheiten unvermeidlich."[54])

Auch der in der aufgenommenen Formalfirma enthaltene Personenname kann in der G.m.b.H.-Firma fortgeführt werden, so daß mit Hilfe der Firma Siemens & Halske A.-G. eine Firma „Siemens & Halske, Fabrik für Ferndruckapparate G.m.b.H." gebildet werden kann. Es schadet also nichts, daß die Träger der verwandten Personennamen nicht Gesellschafter der G.m.b.H. sind. Auch aus den Namen zweier Aktiengesellschaften läßt sich eine Firma für die G.m.b.H. bilden, z.B. Siemens Schuckert Werke G.m.b.H.[55]) Auch ausländische parteifähige Gesellschaften können ihren ausländischen Namen für die Firma der G.m.b.H. hergeben, so daß gegen eine Firma „Standard Varnish Works G.m.b.H.", gebildet aus der englischen „Standard Varnish Works Ltd." nichts einzuwenden wäre.[56])

Ebenso ist es umgekehrt möglich, daß eine G.m.b.H. Gesellschafter einer OHG. oder Komplementär einer Kommanditgesellschaft ist.[57]) Auch in diesem Falle steht einer Verwendung der G.m.b.H.-Firma in der Firma der OHG. bezw. KG. nichts im Wege, d. h. die Firma der OHG. und KG. dürfte lauten: HJ., Gesellschaft mit beschränkter Haftung u. Co. (bei der

Kommanditgesellschaft eventuell mit Zusatz „Kommanditgesellschaft").

III. Die gemischte Firma.

Aus dem Wortlaut des § 4 G.m.b.H.-G. geht nicht hervor, ob eine Verbindung von Personen und Sachfirma zulässig ist. Ein innerer Grund, der dagegen spräche, ist nicht aufzufinden. Der § 4 I. steht nicht entgegen, denn er sagt weiter nichts, als daß, falls in der Firma Personennamen enthalten sind, diese nur Namen von Gesellschaftern sein dürfen und soweit andere Bezeichnungen als Personennamen in ihr vorkommen, diese nur dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein dürfen. Zum Ueberfluß läßt sich die Zulässigkeit einer gemischten Firma direkt aus dem Gesetz belegen, denn aus § 18 II. HGB., der auch für die Firma der G.m.b.H. gilt,[58]) folgt, daß die Hinzufügung unterscheidender Zusätze gestattet ist, unter welchem Gesichtspunkt sich diese Firmenkombination rechtfertigen läßt.[59]) Danach sind z. B. statthaft, die Firmen „Präzisionswerkzeugfabrik Günther & Co. m.b.H.", „T-Werke G.m.b.H.", „Berliner Metallwarenfabrik Epstein & Co. G.m.b.H." „Paul Wolke, Gravieranstalt G.m.b.H.", „Wasserwerks- und Kanalisationsbauten O. Smerker G.m.b.H."

C. Der Formalzusatz.

I. Allgemeines.

Der zweite Bestandteil der Firma der G.m.b.H. wie der A.-G., der notwendige Formalzusatz, hat seine gesetzliche Regelung in § 4 II. G.m.b.H.-G. bezw. § 20 HGB. gefunden. Formell lautet er „mit beschränkter Haftung", bezw. „Aktiengesellschaft". Da materiell rechtlich die angeführten Bestimmungen völlig übereinstimmen, kann man sich auf die Darstellung des einen Zusatzes m.b.H. zunächst beschränken. Was von ihm zu sagen ist, gilt sinngemäß für den Zusatz „Aktiengesellschaft". Etwaige Besonderheiten werden hervorgehoben werden.

Zunächst ist festzustellen, daß der Zusatz, entgegen der in der Praxis fast ausnahmslos geübten Handhabung, sich auf die Worte „mit beschränkter Haftung" beschränkt, und das mit ihm regelmäßig verbundene Wort „Gesellschaft" insoweit überflüssig ist, als es nicht

das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 zum Ausdruck bringen soll.[59a]) Andererseits lautet der Zusatz auch nicht „mit beschränkter Haftpflicht", in welcher Form er sogar von dem RG. in DJZ. 1897 S. 385 und Frankfurter Rundschau 1897 S. 212 gebraucht worden ist. Der Zusatz kann in Klammern gesetzt werden, ohne daß dadurch die gesetzmäßige Bedeutung des Zusatzes aufgehoben wird. Denn zwar schreibt § 4 G.m.b.H.-G. die zusätzliche Bezeichnung vor, aber es trifft keine Bestimmung darüber, in welcher Weise sie mit dem übrigen Teile der Firma zu verknüpfen ist.[60]) Der Zusatz ist unbedingt notwendig, fehlt er, so ist Firmenbezeichnung und damit der Gesellschaftsvertrag nichtig.[61]) Welche Folgen die Nichtigkeit der Firma hat, wird unten zu erörtern sein.

Es kommt nicht darauf an, an welcher Stelle, ob am Anfang, in der Mitte oder am Schluß der Firma der Zusatz enthalten ist[62]) (Zusatz heißt hier wie auch im § 18 II HGB. Beisatz[63]). Ursprünglich hatte die Rechtsprechung sich dahin ausgesprochen, daß bei der G.m.b.H. der Zusatz m.b.H. am Schluß der Firma stehen muß.[64])

II. Gebrauch des abgekürzten Zusatzes „G.m.b.H.".

Aus der Tatsache, daß der Zusatz in der Praxis des täglichen Wirtschaftslebens im Widerspruch zum Gesetz sehr selten unverkürzt gebraucht wird, (regelmäßig nur bei der Eintragung ins Handelsregister) hat sich die Streitfrage entwickelt, welche rechtlichen Wirkungen diese zweifellos gesetzwidrige Uebung haben mußte. Festzustellen ist, daß sie bewußt den eindeutig zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers ignorierte. Denn bei der Beratung des Gesetzes wurde auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes ausdrücklich betont, daß die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung", in ungekürzter Form zum Ausdruck kommen müsse. **Einig** ist man sich mit der Rechtsprechung darüber, daß die in abgekürzter Form bewirkte Hinzufügung der Bezeichnung „mit beschränkter Haftung" keineswegs die Rechtsgeschäfte ungültig macht, die unter der abgekürzten Firma eingegangen sind. Vor allem wird die Gültigkeit von Wechseln dadurch nicht berührt, daß eine Wechseladresse

oder Ausstellerunterschrift, die eine Firma mit dem Zusatz m.b.H. aufweisen, in ihnen enthalten ist.[65])

Weiter als bis zu diesem Punkt reicht die Einigkeit in Literatur und Rechtsprechung nicht; ein Teil der Literatur im Gegensatz zur Rechtsprechung verharrt auf dem überkommenen, verkehrsfeindlichen, formaljuristischen Standpunkt, daß der Zusatz nur **voll ausgeschrieben** zu gebrauchen sei und verlangt, daß der Registerrichter auf Grund des § 37 HGB. darüber zu wachen, daß die Gesellschaft den Zusatz in ungekürzter Form im Geschäftsverkehr verwendet und gegebenenfalls einzuschreiten habe,[66]) da die Gesellschaft sich einer ihr nicht zustehenden Firma bediene.[67]) Gegen diesen Standpunkt wendet sich mit Recht in mehrfachen Entscheidungen[68]) das **KG.**, das mit einem anderen Teil der Literatur[69]) eine Mittelmeinung vertritt, indem es zwischen Formalakt (z. B. Handelsregistereintragung, Angabe in der Gesellschaftssatzung), bei dem Abkürzung nicht statthaft ist und gewöhnlichem Geschäftsverkehr, bei dem die abgekürzte Firma zuzulassen ist, unterscheidet. Zwar gibt das KG. gegenüber dem oben dargelegten Standpunkt einmal zu, daß die Abkürzung gesetzlich unzulässig ist und gegen die Entstehungsgeschichte dieser gesetzlichen Bestimmung (§ 4 II G.m.b.H.-G.) verstößt, indem in der Reichstagskommission ausdrücklich konstatiert wurde, daß der Zusatz auszuschreiben sei. Außerdem wird durch die Führung der Abkürzung zweifellos der Grundsatz der Firmeneinheit verletzt, denn nach dem Grundsatz der Firmeneinheit darf für ein kaufmännisches Unternehmen nur eine Firma, und diese immer in fest bestimmter schablonenhafter Form geführt werden, so daß eine Abkürzung der einzelnen Firmenbestandteile, einschließlich der zu ihr gehörenden Zusätze nicht zu billigen ist. Aus dieser Verletzung des Grundsatzes der Firmeneinheit kann aber nicht ohne weiteres dem Registerrichter ein Rechtsgrund erwachsen, um gemäß § 37, 1 gegen die Gesellschaft einzuschreiten, denn § 37, 1 soll im Gegensatz zu Abs. 2 das öffentliche Interesse, besonders dasjenige der Geschäftswelt gegen mißbräuchliche Firmenbenutzung schützen. Soweit das öffentliche Interesse nicht gefährdet ist, würde durch ein Einschreiten „lediglich ein unnützer Formalismus gepflegt werden, der mit einer praktischen Auffassung der kaufmännischen Verkehrsverhältnisse unverträglich ist.“[70])

In der Tat wird nun durch einen derartigen abgekürzten Firmengebrauch das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt, denn es hat sich im gewöhnlichen Verkehr (im Gegensatz zum Verkehr mit dem Handelsregister, Anmeldung, Eintragung) in einem so außerordentlich weitgehenden Umfange die Uebung herausgebildet, die Firma mit der Abkürzung m.b.H. zu gebrauchen, daß der Firmenzeichner im gewöhnlichen Verkehr sich garnicht mehr bewußt sein wird, daß er mit ihr von der vorgeschriebenen Firmenzeichnung abweicht.

Trotz dieser verkehrsfreundlichen Einstellung vermag jedoch das KG. nicht den letzten Schritt zu tun und auch für Formalakte die Verwendung des abgekürzten Zusatzes zu gestatten. Konsequent kommt das KG. bei Behandlung dieser Frage immer wieder auf die Quintessenz seiner Ansicht zurück, indem es den Unterschied zwischen formlosen und Formalakt macht und aufrecht erhält.

Diesen letzten Schritt zu tun, blieb dem **OLG. Hamburg**,[71]) das in Frage der Handelssachen eine besondere Autorität besitzt, vorbehalten. In seiner Entscheidung v. 6.10.09 bringt es zwar nicht wörtlich zum Ausdruck, daß die Abkürzung auch bei Formalakten statthaft ist. Diese Folgerung ist jedoch sinngemäß aus seinen Ausführungen zu ziehen. Denn, wenn es auf der einen Seite die Unterscheidung verwirft, welche das KG. zwischen sogenannten Formalakten und anderweitigem, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr vorkommenden, Gebrauch der Firma macht, auf der andern Seite die Zulässigkeit des Gebrauches der Abkürzung davon abhängig macht, daß auch durch die abgekürzte Verwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Zusatzes die Absicht des Gesetzes, jedem, der mit der Gesellschaft in Verbindung tritt, die beschränkte Haftung erkennbar zu machen, verwirklicht wird, so muß man dann die Verwendung des abgekürzten Zusatzes überall dort zulassen, wo erkannt wird, daß man es mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu tun hat. Praktisch bedeutet das aber, daß dem Gebrauch der Abkürzung kein rechtliches Hindernis, auch bei Formalakten, mehr im Wege steht, denn es gibt wohl keine Behörde, noch sonstige Beteiligte des Rechts- und Wirtschaftslebens, denen nicht erkennbar ist, was sich unter der abgekürzten Bezeichnung „m.b.H." verbirgt.

Wenn also Scholz (§ 4, VI) sagt, daß das OLG. Hamburg die Abkürzung unterschiedslos für zulässig erachtet, so ist dies in obiger Weise aus der Begründung der angezogenen Entscheidung zu entwickeln, jedoch direkt ausgesprochen ist es nicht, wie man nach den Worten von Scholz annehmen sollte.

Mit dieser Entscheidung schließt sich das OLG. Hamburg einer Verkehrsanschauung an, die tatsächlich schon lange herrschend war, und dadurch nunmehr ihre rechtliche Legitimation erhalten hat. Betrachtet man die jüngste Entwicklung in der Einstellung der interessierten Wirtschaftskreise zu dieser Frage, muß man erkennen, daß man vor allem unter dem Einfluß des Krieges einen stetig zunehmenden Gebrauch von Abkürzungen jeglicher Art macht,[72]) ohne daß grundsätzlich eine Irreführung des Publikums oder sonstige Gefährdung von öffentlichen oder privaten Interessen eingetreten ist. Im Gegenteil der Zweck, der mehr oder minder bewußt mit diesem Brauch verfolgt wird, Erleichterung und Beschleunigung des Verkehres, ist voll und ganz verwirklicht worden, ohne daß wirtschaftliche Interessen dadurch beeinträchtigt worden sind.

Wenn Scholz (§ 4 VI.) behauptet, daß das KG. in seinem Beschluß vom 27. 3. 1928[73]) sich der Ansicht des OLG. Hamburg, wenn auch stillschweigend, angeschlossen habe, so kann man dem nicht zustimmen, denn das KG. drückt sich so beiläufig und unbestimmt in seiner, eine ganz andere Frage behandelnden Entscheidung aus, daß es uns sehr zweifelhaft erscheint, ob sich das KG. dieser Ansicht, wenn auch nicht ausdrücklich, anschließen wollte. Scholz legt mehr rechtlichen Gehalt in diese Entscheidung hinein, als sie tatsächlich enthält. Es geht vielmehr aus einer späteren Entscheidung des KG. vom 22. 10. 18[74]) hervor, daß es auf seinem alten Standpunkt in dieser Frage beharrt.

Zu dem gleichen Ergebnis wie das OLG. Hamburg kommt Langen[75]) auf einem anderen Wege, indem er in dem fortgesetzten Gebrauch der abgekürzten Bezeichnung durch den Handelsstand und die Behörden die Voraussetzungen erfüllt sieht, die die Bildung eines derogatorischen Gewohnheitsrechtes verlangt. Diese Ansicht ließe sich durchaus halten, wenn tatsächlich die Behörden und Gerichte die Abkürzung verwenden würden bezw. deren Verwendung zuließen. Da dies jedoch, wie aus den angezogenen Beispielen ersichtlich ist, häufig

nicht der Fall ist, ist der Begriff der dauernden Uebung noch nicht in dem Umfange erfüllt, wie es die Rechtslehre zur Annahme eines Gewohnheitsrechtes verlangt.

III. Gebrauch des Zusatzes „A.-G."

Die gleiche Streitfrage, ob und in welchem Umfange die Abkürzung „A.-G." zulässig ist, hat sich für die Firma der Aktiengesellschaft ergeben und ist hier von der herrschenden Lehre[76]) im verneinenden Sinne entschieden worden, womit sie sich also in Gegensatz setzt zu der in der analogen Frage bei der G.m.b.H. herrschenden Anschauung und nicht die Folgerungen aus den oben zitierten Entscheidungen des KG. betreffend Gebrauch des abgekürzten Zusatzes G. m. b. H. zieht. Irgendwelche Gründe, diese Frage anders zu entscheiden, als die Parallelfrage bei der G.m.b.H. sind nicht gegeben. Auf dem Standpunkt, den das KG. für die Abkürzung G.m.b.H. einnimmt, stehen Brodmann[77]) und Goldschmidt[78]) für die Abkürzung A.-G., welche also den Gebrauch des abgekürzten Zusatzes wenigstens für den gewöhnlichen formlosen rechtsgeschäftlichen Verkehr zulassen, für die Eintragung ins Handelsregister, Firmenangabe in den Statuten und ähnliche Formalakte jedoch die Verwendung des Zusatzes A.-G. in unabgekürzter Gestalt verlangen.

Die Ansicht des OLG. Hamburg[79]) bezgl. des Zusatzes G.m.b.H., wonach die Verwendung der Abkürzung in allen Fällen statthaft ist, wird bisher bezgl. der A.-G. noch von keiner Seite vertreten, was umso verwunderlicher ist, als die A.-G. doch im Wirtschaftsleben eine wenigstens ebenso große Rolle spielt wie die G.m.b.H., und Verkehrsanschauung und tatsächliche Uebung in der Verwendung der Abkürzung A.-G. mindestens so ausgeprägt sind, wie in der des Zusatzes m.b.H., aus welchen Gründen man annehmen sollte, daß das Bedürfnis, die Belange des Wirtschaftslebens in Einklang mit Gesetzeswillen und Auslegung einerseits und Rechtsprechung andererseits zu bringen, sehr stark sein muß.

Im übrigen gilt für den Zusatz „Aktiengesellschaft" das über den Zusatz „mit beschränkter Haftung" Gesagte. Es ist gleichgültig, an welcher Stelle der Zusatz steht,[80]) denn das Gesetz bestimmt nur, daß die Firma die

Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ enthält. Er kann auch in den Text des Hauptbestandteiles eingefügt werden.[81]) Ebenso darf er eingeklammert werden.[82]) Unumgänglich notwendig ist es, daß das Wort Gesellschaft in abgekürzter oder unabgekürzter Form in der Firma enthalten ist, so daß Firmen wie „Aktienbrauerei Löwenkeller“,[83]) „Aktienhotel“, „Aktienbauverein“[84]) und „Aktienspinnerei“[85]) unzulässig wären.

IV. Art. 22 EG. HGB.

Da für die vor Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches gegründeten Aktiengesellschaften die Annahme des Zusatzes „Aktiengesellschaft“ nicht obligatorisch war, mußten für diese Gesellschaften, soweit ihre Firmenbildung nicht den neuen gesetzlichen Erfordernissen genügte, aus Billigkeitsgründen Sonderbestimmungen geschaffen werden (Art. 22 EG. HGB.). Diese bestimmen, daß eingetragene Firmen, die nach den bisherigen Vorschriften zulässig waren, grundsätzlich weitergeführt werden können. Nur muß bei Firmen, die aus Personennamen zusammengesetzt sind, soweit sie nicht erkennen lassen, daß eine Aktiengesellschaft Inhaberin ist, die in § 20 vorgeschriebene Bezeichnung hinzugefügt werden. Daher konnten Sachfirmen, wie Deutsche Bank, A.Schaffhausen'scher Bankverein, Berliner Handelsgesellschaft, Dresdner Bank, Nähmaschinenfabrik vorm. Frister & Roßmann ohne weiteren Zusatz unverändert fortbestehen.

§ 4.
Entstehung der Firma.

Ist bisher die Firma der A.-G. und G.m.b.H. in ihrem stabilen Zustand betrachtet worden wie sie ist bezw. sein soll, wird sie nunmehr in ihrem labilen Zustand, dem des Werdens und Vergehens untersucht. In diesem letzteren Zustande weisen beide Firmen erheblich mehr Gemeinsames auf als in dem vorhergehend einer Untersuchung unterzogenen, bei dem die spezialrechtlichen Bestimmungen naturnotwendig Verschiedenheiten erzeugen mußten.

Damit sie rechtswirksam entstehen, ist zunächst für beide ein dahinzielender Gesellschafterbeschluß (General-

versammlungsbeschluß) erforderlich, der, da er einen gesetzlich notwendigen Inhalt des Gesellschaftsvertrages betrifft, der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf.[1]) Ebensowenig wie ein entsprechend gefaßter Gesellschafterbeschluß, auch wenn er den gesetzlichen Formerfordernissen genügt, ausreicht, um die projektierte Gesellschaft ins Leben zu rufen, vermag er eine, von der Rechtsordnung anerkannte und Rechtsschutz genießende Firma zu schaffen, abgesehen davon, daß die Firma nicht vor ihrem Träger, d. h. ohne diesen existieren kann. Die Firma gelangt vielmehr erst mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und der damit verbundenen Existenzwerdung der Gesellschaft zur Entstehung. Für diese Eintragung würden an sich die allgemeinen Bestimmungen des § 29 HGB. gelten, wenn sie nicht durch die Sonderbestimmungen der §§ 195, 198 HGB. bezw. der §§ 7, 8, 10 G.m.b.H.-G. ausgeschlossen würden. Nach diesen Vorschriften wird nicht etwa die Firma angemeldet, wie es § 29 vorschreibt. Zwar wird die Firma eingetragen,[2]) aber auf Grund der Anmeldung der Gesellschaft und des der Anmeldung beigefügten Gesellschaftsvertrages.[3]) Praktisch ist es in der Tat so, daß Eintragung der Gesellschaft und der Firma einen identischen Vorgang darstellen. Beide stehen im innigsten, unlöslichen Zusammenhang und können nur gleichzeitig zur Entstehung gelangen. Die Eintragung der Firma ist eine conditio sine qua non für die Entstehung der Gesellschaft.[4]) Wenn die §§ 200 HGB., 11 G.m.b.H.-G. die Existenz der Gesellschaft von der stattgefundenen Eintragung abhängig machen, ist damit Eintragung der Firma gemeint. Denn erst mit ihrer Eintragung kann die Gesellschaft in die Welt des Seins, wenn auch nur der gedanklich Erkennbaren eintreten. Dagegen berührt es nicht die Existenz der Gesellschaft, wenn andere der einzutragenden Tatsachen[5]) fehlerhaft oder nicht eingetragen werden.[6]) Diese Eintragungen können verbessert oder richtiggestellt, oder gegebenenfalls gelöscht werden, aber nicht das Existenzwerden der Gesellschaft hindern.

Für das Eintragungsverfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 8-16 HGB., §§ 128-144, 194 FGG. und die besonderen Bestimmungen der §§ 195-199 HGB. und 7-12 G.m.b.H.-G. Während für den Einzelkaufmann eine öffentlich rechtliche Verpflichtung besteht, die Eintragung seiner Firma herbeizuführen, (§ 14 HGB.), hat der Gesetzgeber bei beiden

Gesellschaften ausdrücklich darauf verzichtet, einen Druck in dieser Hinsicht auf die Gesellschaften, bezw. Gründer auszuüben[7]) und mit Recht, denn die Rechtswirkung entsteht erst mit der Eintragung. Ein öffentliches Interesse an der Eintragung besteht aber nur, wenn die Tatsachen auch ohne Eintragung Rechtswirkung haben, die Eintragung also lediglich deklaratorische Bedeutung besitzt.

§ 5.

Aenderung der Firma.

I. Wesen der Firmenänderung.

Firmaänderung bedeutet bei beiden Firmen Abänderung des Gesellschaftsvertrages[8]), denn Abänderung des Gesellschaftsvertrages liegt stets vor, wenn die notwendig der Aufnahme in das Statut bedürftigen Bestimmungen geändert werden. Zu diesen Bestimmungen gehört die Festsetzung der Firma.[9]) — Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann sich rechtswirksam nur in bestimmten Formen vollziehen, die für die A.-G. in den §§ 274/75 HGB., für die G.m.b.H. in den §§ 53/54 G.m.b.H.-G. im einzelnen geregelt sind. Danach kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages (=Firmenänderung) für die G.m.b.H. nur durch die Gesellschafter erfolgen. Während jedoch das Gründungsstatut der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter bedarf, unterwirft sich jeder Gesellschafter der Abänderbarkeit des Gründungsstatutes durch die Mehrheit, die aber hier eine qualifizierte, mindestens $^3/_4$ Mehrheit sein muß.[10]) Nur dann braucht ein Gesellschafter einen solchen Mehrheitsbeschluß auf Abänderung der Firma nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er ein Sonderrecht auf Beibehaltung gerade dieser Firma (die vielleicht seinen Namen enthält) besitzt, welches ihm im Gesellschaftsvertrage oder einem andern Vertrage eingeräumt sein kann.[11]) Natürlich darf aber die Firma durch Gesellschafterbeschluß wohl abgeändert, aber nicht ganz beseitigt werden, denn beim Fehlen eines der notwendigen Bestandteile im Gesellschaftsvertrag kann das Nichtigkeitsverfahren nach § 75 G.m b.H.-G. eingeleitet werden, worüber im nächsten Kapitel (Erlöschen der Firma) zu reden sein wird.

II. Verfahrensvorschriften für die Firmenänderung der G.m.b.H.

Der gefaßte Abänderungsbeschluß muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden,[12]) daher ist Opet[13]) im Unrecht, wenn er meint, daß dieser Beschluß stillschweigend gefaßt werden und sich dann lediglich im ständigen Gebrauch der geänderten Firma manifestieren könne. Um das durch die Eintragung der Gründungsvorgänge zum Ausdruck kommende Prinzip der Oeffentlichkeit zu wahren, muß, um eine Täuschung des Publikums zu vermeiden, jede Aenderung der Firma, wie anderer Bestandteile des Gesellschaftsvertrages zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.[14]) Ein Unterschied besteht nur in sofern, als die Anmeldung der neugegründeten Gesellschaft wegen der Bedeutung dieses Entstehungsaktes durch sämtliche Geschäftsführer erfolgen muß,[15]) während die Firmenänderung zwar ebenfalls durch die Geschäftsführer, aber wie sich aus § 78 G.m.b.H.-G. ergibt, nicht durch alle, folglich nur durch soviele zu erfolgen hat, als zur Vertretung der Gesellschaft erforderlich sind. Aus § 54 II G.m.b.H.-G. folgt, daß der Anmeldung die Urkunden über die Firmenabänderung beizufügen sind. Dazu wird im allgemeinen die Einreichung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des nach § 53 II zu errichtenden Protokolles genügen. Die Eintragung der Firmenabänderung erfolgt stets bei Gericht des Gesellschaftssitzes. Erst dann kann sie beim Gericht der Zweigniederlassung erfolgen.[16]) Während im allgemeinen wie bei den Statutenänderungen die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden über die Abänderung genügt,[17]) gehört die Firmenänderung zu den Statutenänderungen, die ausdrücklich ins Handelsregister einzutragen sind.[18]) Die Eintragung der Firmenänderung ist zu veröffentlichen und zwar **ausdrücklich**, im Gegensatz zu andern Veränderungen des Gesellschaftsvertrages, die nur durch die allgemeine Bekanntmachung, daß die Satzung geändert sei, der Oeffentlichkeit erkennbar werden. Ebenso wie bei der Gründung der G.m.b.H. gelangt die Firmenänderung erst mit der Eintragung zur rechtlichen Wirksamkeit.[19]) In der Zeit zwischen Beschlußfassung und Eintragung darf die G.m.b.H. also nur unter der alten Firma auftreten.

III. Verfahrensvorschriften für die Firmenänderung der A.-G.

Ganz analoge Bestimmungen gelten für die Aenderung der Firma einer **A.-G.**, auch sie ist, wie bereits festgestellt, eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages, die nur im Rahmen bestimmter gesetzlicher Vorschriften sich vollziehen darf. Wo in dieser Angelegenheit die Gesellschafter der G.m.b.H. tätig werden, ist es bei der A.-G. die Generalversammlung, daher kann eine Firmenänderung nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.[20]) Eine einzige Ausnahme gibt es, bei der zur Firmenänderung weniger als ein Generalversammlungsbeschluß erforderlich ist. Bei Firmenänderungen, die auf Grund des Artikels 22 EG. HGB. notwendig wurden, muß angenommen werden, daß, da es sich um eine gesetzliche, der Verfügung der Parteien entzogene Maßnahme handelte, der Vorstand berechtigt und verpflichtet war, ohne vorherigen Beschluß der Generalversammlung die Eintragung des Zusatzes zur Firma zu beantragen.[21]) Damit im Regelfall der Beschluß der Generalversammlung rechtswirksam zustande kommen kann, müssen verschiedene formelle Voraussetzungen erfüllt sein. Die angekündigte Tagesordnung[22]) muß die beabsichtigte Firmenänderung so deutlich und vollständig bezeichnen, daß jeder Aktionär daraus entnehmen kann, um was es sich handelt.[23]) Es genügt also nicht, daß die Abänderung des Paragraphen angekündigt wird, der die Firma enthält. Die Fassung, die der Gesetzgeber dem § 274 II HGB. gegeben hat, deutet auf eine reine Ordnungs- oder Sollvorschrift hin. Aber auch der Verstoß gegen Sollvorschriften des Gesetzes berechtigt zur Anfechtung. Es sei denn, daß die Vorschrift selbst ein anderes ergäbe.[24]) Daher kann ein Beschluß über eine Firmenänderung der Anfechtung unterliegen, wenn die Ankündigung nicht gehörig erfolgt ist.[25])

IV. Fälle der Firmenänderung.

Was die Fälle der Firmenänderung betrifft, so lassen sie sich in solche unterteilen, die **freiwillig** und solche, die **notwendig** sind. Selbstverständlich erscheint es, daß jede Gesellschaft befugt ist, willkürlich, natürlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ihre Firma zu ändern. Daß diese rechtliche Betätigungsfreiheit keinen

allzu erheblichen praktischen Wert besitzt, ist darauf zurückzuführen, daß jeder Kaufmann, der unter einer eingeführten und gut renommierten Firma seine Geschäfte betreibt, Vermögenswerte verschleudern, sogar seine wirtschaftliche Existenz gefährden würde, wenn er seine Firma beliebig aufgeben und irgend eine andere annehmen würde. Aus diesen Gründen wird die Gesellschaft freiwillig nicht oft zu einer Firmenänderung schreiten. Tut sie es doch, so darf die Gesellschaft nur eine solche wählen, die sie bei ihrer Gründung anzunehmen befugt wäre. Sie muß also bei der Firmenwahl sowohl die allgemeinen firmenrechtlichen Bestimmungen als auch die oben behandelten Spezialvorschriften der §§ 4 G.m.b.H.-G. und 20 HGB. einhalten.

Die Fälle notwendiger Firmenänderung sind ebenso selten. Sogar wenn eine Firma durch die Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unwahr geworden ist, z. B. der Gegenstand des Unternehmens gewechselt worden ist, wird eine Firmenänderung im allgemeinen nicht notwendig, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Firma z. Zt. der Gründung der Gesellschaft der Sachlage entsprach.[26]) Natürlich wird das Gesetz der Gesellschaft kein Hindernis in den Weg legen, entsprechend dem geänderten Zweck des Unternehmens, die Firma zu ändern. Sofern es sich hierbei um eine abgeleitete Firma (§ 22 HGB.) handelt, gestattet das RG.[27]) allerdings nicht, daß die übernommene Firma zerissen, ein Teil fortgeführt und ein anderer Teil fortgelassen wird. Das RG. will also § 18 II HGB. nicht auf § 22 HGB. angewendet wissen und verlangt dementsprechend, daß die Gesellschaften die übernommene Firma entweder ganz oder überhaupt nicht führen. Wollen sie sie dem geänderten Gesellschaftszweck anpassen, müssen sie eine ganz neue Firma bilden und können nur insoweit Teile der abgeleiteten Firma verwenden, als diese als Teile einer ursprünglichen Firma der Gesellschaft statthaft wären.[27a])

Soll nun tatsächlich die Sachfirma geändert werden, muß dem Registerrichter der entsprechende Wechsel in dem Gegenstand des Unternehmens nachgewiesen werden,[28]) und da dieser als Aenderung des Gesellschaftsvertrages erst mit der Eintragung rechtswirksam wird, muß die Eintragung des neuen Gegenstandes der Unternehmung erfolgen, bevor eine Eintragung der Firmenänderung möglich ist. Mit diesen beiden Eintragungen

wird die doppelte Aenderung des Gesellschaftsvertrages wirksam.[29]) Die neue Firma muß nunmehr dem neuen Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein und wird unabhängig von der alten Firma gebildet, so daß Zusätze der alten Firma nicht mehr ohne weiteres in die neue Firma hineingenommen werden können, vielmehr nur dann, wenn sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.[30])

Entsprechendes gilt für die **Personenfirma** der G.m.b.H. und A.-G., wobei zu beachten ist, daß die A.-G., soweit sie ausnahmsweise eine Personenfirma führen darf,[31]) nicht wie die G.m.b.H. durch das Gesetz gehalten wird, nur Namen von Aktionären bezw. von Gründern in ihre Firma aufzunehmen. Schon aus diesem Grunde besteht keine Notwendigkeit für sie, eine Firmenänderung beim Ausscheiden von Gründern bezw. Aktionären vorzunehmen, vorausgesetzt, daß die Zustimmung dieser Personen zum Weitergebrauch ihres Namens vorliegt. Ausdrücklich bestätigt wird dieser Grundsatz für die A.-G. durch § 24 HGB. Damit muß aber auch gleiches für die G.m.b.H. gelten. Insofern durchbricht also der § 24 HGB. die Bestimmungen des § 4 G.m.b.H.-G., daß eine G.m.b.H.-Firma nur Namen von Gesellschaftern enthalten darf, demnach braucht auch eine G.m.b.H. ihre Firma grundsätzlich nicht zu ändern, wenn ein Gesellschafter ausscheidet, es sei denn, daß er die Zustimmung zur Fortführung seines in der Firma enthaltenen Namens versagt (§ 24 II HGB). Daß bei Neuhinzutritt eines Gesellschafters sich ebenfalls eine Firmenänderung erübrigt, wird auch von § 24 I HGB. bestimmt, ergibt sich jedoch für die G.m.b.H. schon daraus, daß § 4 G.m.bH.-G. nicht verlangt, daß die Namen aller Gesellschafter in der Firma enthalten sein müssen.

Die herrschende Meinung[32]) lehnt für die G.m.b.H. und A.-G. gegen Feine (S. 87) und Förtsch[33]) die Anwendung des § 24 HGB. mit der Begründung ab, daß dieser sich nicht auf juristische Personen beziehen könne. Uebersieht dabei auf jeden Fall, daß § 24 im allgemeinen Teil des HGB. seinen Platz gefunden hat. Selbstverständlich kann § 24 auf A.-G. und G.m.b.H. insoweit keine Anwendung finden, als er von Handelsgeschäft, d. h. Geschäft eines Einzelkaufmanns redet. Es liegt aber kein Grund vor, den in § 24 HGB. verwandten Begriff der Handesgesellschaft auf eine OHG. oder KG. zu beschränken.[34])

Aus § 24 II HGB. ergibt sich sowohl für die G.m.b.H. wie für die A.-G. die Notwendigkeit einer Firmenänderung für den Fall, daß beim Ausscheiden eines Gesellschafters (Aktionärs) dessen Name in der Firma enthalten ist, weder der ausscheidende Gesellschafter noch dessen Erben die ausdrückliche Einwilligung zur Fortführung der Firma erteilen. Ist jedoch der Name des Gesellschafters nicht in der Firma enthalten, so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden. Sofern an die Stelle des ausgeschiedenen Gesellschafters (Aktionärs) ein neuer getreten ist, was häufig der Fall sein wird, übt diese Veränderung auch keinen Einfluß auf die Bezeichnung der Firma aus.

Für die Anwendung des § 24 HGB. ist der Grund des Ausscheidens belanglos (Tod, Verkauf des Geschäftsanteils, Kaduzierung). Auch wenn sein Ausscheiden nicht freiwillig erfolgt (Kaduzierung) steht ihm im Fall des § 24 II ein Widerspruchsrecht zu.[35]) Sofern sein Name nicht in der Firma enthalten ist, ist seine Einwilligung oder die seiner Erben grundsätzlich nicht erforderlich. Allerdings kann sie durch den Gesellschaftsvertrag ausbedungen sein,[36]) so daß ihm ein Sonderrecht auf Beibehaltung dieser Firma zustände. Von amtswegen hat der Registerrichter das Vorliegen dieser Ausnahme nicht zu prüfen. Wird sie ihm nachgewiesen, so hat er die Eintragung der Firmenänderung abzulehnen.[37])

War der Name des ausscheidenden Gesellschafters nicht in der Firma enthalten, kann die bisherige Firma fortgeführt werden, auch gegen den Willen des Ausscheidenden oder seiner Erben. Es gelten für die Gesellschaft dann die allgemeinen firmenrechtlichen Bestimmungen, nur in deren Rahmen sich eine Aenderung der Firma vollziehen könnte. Auf § 24 HGB. dürfen sich die zurückbleibenden Gesellschafter (Aktionäre) nicht berufen. Natürlich kann im Vertrag etwas anderes bestimmt sein. Ebenso wie dem Gesellschafter (Aktionär) ein Sonderrecht auf Beibehaltung seines Namens in der Firma eingeräumt werden kann, ist es auch möglich, die zurückbleibenden Gesellschafter (Aktionäre), auch wenn der Name des ausscheidenden Gesellschafters (Aktionärs) nicht in der Firma enthalten ist, durch interne Vereinbarungen, namentlich im Gesellschaftsvertrag, zu einer Aenderung bezw. Beibehaltung der Firma zu verpflichten.[38]) Widersprechen der ausscheidende Gesellschafter

(Aktionär) bezw. seine Erben der Fortführung der Firma, wozu sie schlechterdings ohne Nachweis eines Interesses berechtigt sind,[39]) so dürfen die zurückbleibenden Gesellschafter (Aktionäre) die Firma weder unverändert noch mit einem Nachfolgezusatz weiterführen,[40]) haben vielmehr auf dem Wege der Statutenänderung unter Beobachtung der §§ 4 G.m.b.H.-G. bezw. 20 HGB. und der allgemeinen firmenrechtlichen Vorschriften eine neue Firma anzunehmen. Sie dürfen auch nicht etwa die Firma unter Fortlassung des Namens des Ausscheidenden weiterführen, eine Ansicht, wie sie früher gegen die herrschende Meinung von Staub[41]) und Allfeld[42]) vertreten wurde, aber auch heute von Staub[43]) bereits aufgegeben ist. Denn einmal ist die Firma ein untrennbares Ganzes und kann nicht willkürlich geteilt werden. Außerdem würde die Fortführung des Firmenfragments für die zurückbleibenden Gesellschafter auch keinen Wert haben, denn der Wert einer Firma liegt nicht in ihren einzelnen Teilen, sondern in ihrer Gesamtheit.

Wenn schon die Firma der Gesellschaft nicht geändert zu werden braucht, wenn die Personen, deren Namen sie enthält, aus der Gesellschaft ausscheiden (Zustimmung vorausgesetzt), erscheint es mit dem Schluß a majorie ad minus fast selbstverständlich, daß die Firma erst recht nicht geändert zu werden braucht, wenn die in der Firma genannten Gesellschafter dieselben bleiben, aber ihren **Namen** ändern. Dennoch ist dieser Rechtssatz vom Gesetzgeber im § 21 HGB. ausdrücklich normiert worden.

Daß § 21 HGB. auf die G.m.b.H. und die A.-G. Anwendung findet, wird ausdrücklich nur von Lehmann-Ring[44]) in Bezug auf die G.m.b.H. festgestellt, sonst wird diese Anwendungsmöglichkeit in der Literatur nicht erörtet, vielmehr beschränkt man sich allgemein mit der Darstellung dieser Regel in ihrer Anwendung auf Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.[45]) Soweit jedoch die G.m.b.H. oder A.-G. eine Personenfirma gewählt hat, die den Namen eines Gesellschafters enthält, (was bei der G.m.b.H. Vorschrift ist), ist kein Grund zu ersehen, der die Anwendung des § 21 HGB. auf ihre Firma verbieten sollte, vielmehr ist aus § 6 HGB. in Verbindung mit § 13 G.m.b.H.-G. bezw. § 210 II HGB. auf das Gegenteil zu schließen, abgesehen davon, daß mit dem oben gezogenen Schluß a majorie ad minus aus § 24 HGB. folgt, daß dieser Grundsatz für die A.-G. und

G.m.b.H. auch dann gelten müßte, wenn er nicht in das Gesetz gelangt wäre.

Um § 21 HGB. anwenden zu können, ist also Voraussetzung, daß ohne eine Aenderung der Person der Name des in der Firma erscheinenden Gesellschafters geändert wird. Eine solche Aenderung des Namens tritt ein, wenn eine Frau, deren Mädchenname in der Personenfirma der A.-G. oder G.m.b.H. enthalten ist, sich verheiratet (§ 1355 BGB.) Sie tritt weiterhin ein in den Fällen der Legitimation (§§ 1719, 1736 BGB.), der Annahme an Kindesstatt (§ 1757/58 BGB.) oder der Aufhebung der Annahme an Kindesstatt, (§ 1772 BGB.) in den Fällen einer nach den Bestimmungen des Landesrechts erfolgenden freiwilligen Aenderung des Namens, früher bei Verleihung des Adels, oder bei Verzicht auf den Adel.

Eine weitere Notwendigkeit zur Firmenänderung kann sich für die G.m.b.H. und A.-G. aus **§ 30 I HGB.** ergeben, wonach jede neue Firma sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden muß. „Neu" im Sinne des § 30 ist eine Firma nur dann, wenn sie an dem betreffenden Ort oder in der betreffenden Gemeinde noch nicht eingetragen war, auch wenn sie schon lange vorher bestanden hatte, bezw. an einem andern Orte eingetragen war. Bei der erstmaligen Eintragung der G.m.b.H. und A.-G. anläßlich ihrer Gründung kann die Vorschrift des § 30 I nicht zu einer Firmenänderung führen, denn eine Firmenänderung setzt begriffsmäßig eine schon bestehende Firma voraus. Die Firma der G.m.b.H. und A.-G. entsteht bekanntlich erst mit der Eintragung. Sollte die angemeldete und einzutragende Firma tatsächlich in dem betreffenden Handelsregister bereits für ein anderes Unternehmen geführt werden und deshalb der Registerrichter die Eintragung ablehnen, bezw. die Annahme einer neuen Firma verlangen, so wäre diese Annahme keine Firmenänderung im juristischen Sinne.

§ 30 I HBG. kann für die G.m.b.H. und A.-G. nur für den Fall eine Firmenänderung erforderlich machen, daß eine Sitzverlegung der Gesellschaft stattfindet. Diese wäre an sich für das Firmenrecht belanglos. Ruft sie jedoch eine Firmenkollision hervor, d. h. besteht am Orte des neuen Sitzes bereits eine ähnliche eingetragene Firma, so muß die verlegte Firma sich

einer Veränderung unterziehen, für die die oben dargestellten allgemeinen materiellen und formellen Bestimmungen gelten.

Das Gleiche gilt für den Fall des **§ 30 III HGB.**, wenn nicht die ganze Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, sondern wenn in dem neuen Ort nur eine Zweigniederlassung der Gesellschaft gegründet werden soll. Unerörtert kann an dieser Stelle bleiben, ob und inwieweit die Firma der Zweigniederlassung mit der der Hauptniederlassung übereinstimmen muß. Jedenfalls, wenn die Firma der Zweigniederlassung mit einer am Orte der Zweigniederlassung bereits bestehenden Firma übereinstimmt, muß der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt werden, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma unterscheidet. Ein solcher Zusatz wie „Filiale, Zweigniederlassung" genügt aber nicht, denn ein solcher Zusatz bietet kein deutliches Unterscheidungsmerkmal und kann den Anschein erwecken, als ob es sich um eine Zweigniederlassung der an dem Orte bereits bestehenden Firma handelt. Es genügt aber ein Zusatz, der erkennen läßt, daß das Geschäft eine Zweigniederlassung der an einem andern Orte domizilierenden Gesellschaft ist.[46])

V. Firmenänderung im Stadium der Liquidation.

Auch wenn sich A.-G. oder G.m.b.H. im **Liquidationsstadium** befinden, kann die Firma noch geändert werden.[47]) Denn auch jetzt sind Aenderungen des Gesellschaftsvertrages noch möglich. Dies ist für die A.-G. direkt aus dem Gesetz (§ 294 II HGB.) zu entnehmen, das anordnet, daß die allgemeinen aktienrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, soweit sich nicht aus diesem Titel oder aus dem Zwecke der Liquidation etwas anderes ergibt. Daß aus dem Wortlaut des § 69 I G.m.b.H.-G. (Nichterwähnung des 4. Abschnittes) sich für die G.m.b.H. scheinbar das Gegenteil ergibt, will bei der anerkannt mangelhaften Fassung des § 69 nichts besagen.[48]) Infolgedessen ist es durchaus unbegründet, wenn das KG.[49]) diese Tatsache heranzieht, um die Unzulässigkeit von Satzungsänderungen im Liquidationsstadium darzutun. Außerdem liegt keine rechtliche oder wirtschaftliche Notwendigkeit

vor, für die G.m.b.H. in dieser Beziehung etwas anderes als für die A.-G. gelten zu lassen. Das Wesen der Liquidation steht Statutenänderung grundsätzlich nicht entgegen. Wenn auch der Zweck der Gesellschaft eine Modifikation erfährt, so hört doch die Existenz der Gesellschaft keineswegs auf,[50]) sondern kann unter bestimmten Umständen zwingend eine Verfassungsänderung verlangen. Wenn man den Gesellschaften diese rechtliche Betätigung versagen würde, wäre es ihnen z.B. unmöglich gemacht, ihre Firma (einschließlich des Geschäftes) im Liquidationsstadium zu veräußern. Denn eine solche Maßnahme zwingt sie, soweit ihre Liquidation noch nicht beendigt ist, zur Annahme einer neuen Firma, was nur auf dem Wege der Satzungsänderung geschehen kann. Deshalb sagt Brodmann[51]) mit Recht „ihre Firma im Liquidationsstadium zu ändern, ist ein unabweisbares Bedürfnis der Gesellschaft, wenn sie in der Lage ist, die Firma durch Veräußerung sogleich mit ihrem Unternehmen zu verwerten." Nicht gilt, was das KG.[52]) sagt, „eine Umformung derselben (Verfassung) durch Aenderung des Gesellschaftsvertrages würde eine Lebensbetätigung sein, die aus dem Rahmen der nur noch der Selbstvernichtung dienenden Existenz der Gesellschaft herausfiele." Zum Ueberfluß weist Scholz (§ 69 V) noch darauf hin, daß man auch diesen Standpunkt mit einer Gesetzesstelle belegen kann, indem sich aus § 69 II G.m.b.H.-G., wonach der Gerichtsstand unverändert bleibt, schließen läßt, daß eine Sitzveränderung, also Statutenänderung zulässig ist.

§ 6.
Erlöschen der Firma.
I. Begriff des Erlöschens.

Vom Entstehen über Aenderung der Firma der A.-G. bezw. der G.m.b.H. führt der Weg der Untersuchung zu ihrem Erlöschen. Dieser Begriff ist gegen den sprachlich verwandten Ausdruck des Löschens einer Firma abzugrenzen. Beide Begriffe entstammen zwei ganz verschiedenen Rechtsgebieten. Der des Erlöschens dem materiellrechtlichen, der des Löschens dem formellrechtlichen Rechtsgebiet. Erlöschen der Firma bedeutet materiellen Verlust der Firma. Löschen der Firma den

Formalakt einer Eintragung ins Handelsregister, wonach die Firma in diesem Register nunmehr verschwindet. Das Löschen der Firma kann den Vorgang des Erlöschens der Firma der Außenwelt erkennbar machen, aber ihn weder herbeiführen, noch sonst in irgendeiner Richtung beeinflussen. Er hat nur kundmachende Bedeutung.[1]) Eine versehentlich erfolgte Löschung im Register hat nicht das Erlöschen einer tatsächlich noch bestehenden Firma zur Folge; im Wege der Berichtigung nach § 142 FGG. ist Abhilfe zu schaffen.[2]) Trotzdem kann natürlich die Löschung bestehen bleiben, wenn sie zwar versehentlich erfolgt ist, aber erwiesen ist, daß die Firma tatsächlich erloschen ist.[3])

II. Die Liquidation als Grund des Erlöschens.

Es gibt prinzipiell nur einen einzigen Grund, der zum Erlöschen dieser Firmen führt, d. i. die Beendigung der Liquidation.[4]) Mit ihr haben A.-G. und G.m.b.H. ihr Ende als Rechtspersönlichkeit erreicht und damit entfällt sowohl die Notwendigkeit als auch die Möglichkeit, eine Firma zu führen. Die Liquidation, die zum Erlöschen der Firma führt, ist das letzte Stadium im Leben dieser Gesellschaften, ein Stadium, das sich nach dem Wortlaut des Gesetzes an die Auflösung der Gesellschaften anschließt.[5]) In diesem Stadium behalten die G.m.b.H. und A.-G. wie alle liquidierenden Handelsgesellschaften ihre Rechtspersönlichkeit, ihre Organisation und ihre Handlungsfähigkeit.[6]) Sie wechseln lediglich ihren Zweck, der nicht mehr durch den Gegenstand des Unternehmens sein Gepräge erhält, sondern seinen werbenden Charakter verliert, indem die Gesellschaften gemäß §§ 70 G.m.b.H.-G., 298, 149 HGB. nur noch Geschäfte vornehmen dürfen, die der Abwicklung der laufenden Geschäfte dienen.

III. Die Liquidationsfirma.

Festzuhalten ist, daß die Identität der Gesellschaft durch ihr Eintreten in das Liquidationsstadium keineswegs berührt wird, was äußerlich dadurch zum Ausdruck kommt, daß die Firma im wesentlichen unverändert bleibt und lediglich den Zusatz „in Liquidation"

erhält.[6a]) Dieser Zusatz berührt die eigentliche Firmenbezeichnung nicht,[7]) sondern er zeigt nur an, daß die betreffende Gesellschaft in einem besonderen rechtlichen Zustand sich befindet.[8]) Er wird also nicht zum Bestandteil der Firma, der die Firma zu einer anderen macht.[9]) Die Firma bleibt vielmehr dieselbe und genießt, solange die Liquidation nicht beendet ist, noch kaufmännische Rechte und Anspruch auf Schutz wie bisher.[10]) Infolgedessen kann auch der Zusatz „in Liquidation" nicht als Zusatz im Sinne der §§ 30, 18 HGB. aufgefaßt werden, d. h. er entbehrt der Unterscheidungswirkung, so daß eine neue gleichlautende Firma (auch ohne die Worte in Liquidation) nicht eingetragen werden darf, bis die Liquidationsfirma erloschen oder gelöscht ist.[11]) Die Liquidationsfirma kann ebenso veräußert[12]) werden, wie die Firma im allgemeinen, natürlich auch nur in Verbindung mit dem Geschäft. Wird sie veräußert, so geht natürlich nicht die Liquidationsfirma, sondern die alte Firma über,[13]) womit sich, wie überhaupt bei Veräußerungen der Firma für die Gesellschaft die Notwendigkeit ergibt, eine neue Firma anzunehmen. Dieses bedingt eine Satzungsänderung.[13a]) Daß eine dahingehende Satzungsänderung auch im Liquidationsstadium möglich ist, ist oben[13b]) bereits dargelegt. Die Firma, die die Gesellschaft während der Liquidation nunmehr annimmt, muß sich natürlich von der veräußerten deutlich unterscheiden.[14]) Hat keine Firmenänderung stattgefunden, ist vielmehr die Firma der Gesellschaft nach beendigter Liquidation und Eintragung des Erlöschens der Firma von einem Dritten zulässigerweise angenommen worden, so muß man dem Zusatz in Liquidation für den Fall die Unterscheidungskraft zusprechen und eine Firmenänderung für überflüssig halten, wo sich später herausstellt, daß noch Vermögensstücke vorhanden sind, was zur Nachliquidation und damit zum Wiederaufnehmen der Liquidationsfirma führt.[15])

IV. Eintragung des Erlöschens.

Formell wird die Liquidation beendet mit der Eintragung des Erlöschens der Firma im Handelsregister (§ 302 HGB.). Zwar enthält das G.m.b.H.-G. im Gegensatz zum Aktienrecht keine dahinzielende Bestimmung. Aber die Notwendigkeit zu dieser Eintragung ergibt sich ebenso wie für die A.-G. aus der materiell-

rechtlichen Tatsache, daß mit Beendigung der Liquidation die G.m.b.H. zu bestehen aufhört, damit auch die Firma mangels eines Firmenträgers zum Erlöschen kommt und im Handelsregister gelöscht werden muß. Der Gesetzgeber durfte umsomehr entsprechende formellrechtliche Bestimmungen für die G.m.b.H. zu geben für überflüssig halten, da er in den §§ 29, 31 HGB. für alle Kaufleute, auch für die Handelsgesellschaften geltende Bestimmungen dieser Art geschaffen hatte.[15a]) Demnach ist das Erlöschen der Gesellschaftsfirma beim Handelsregister zur Eintragung anzumelden. Die Eintragung hat lediglich deklaratorische Wirkung, denn die Firma ist bereits in dem Augenblick erloschen, wo das letzte Vermögensstück zur Verteilung gelangt und den Interessen der Gläubiger genügt ist. Ebenso wie sie trotz der Eintragung ihres Erlöschens garnicht untergegangen ist und die Gesellschaft wieder auflebt, wenn sich nach formell beendigter Liquidation und Eintragung des Erlöschens der Firma das Vorhandensein unverteilter Vermögensstücke herausstellt.[16]) Für die A.-G. ist dies in § 302 IV HGB. ausdrücklich gesagt. Für die G.m.b.H. gilt unbestritten das gleiche,[17]) denn § 302 IV HGB. bringt nur für die A.-G. den ohnehin geltenden allgemeinen Grundsatz zum Ausdruck, daß die Handelsgesellschaften sich solange im Liquidationsstadium befinden, als eine vermögensrechtliche Grundlage vorhanden ist. Aus § 78 G.m.b.H.-G. arg. e contr. folgt, daß die G.m.b.H. die Anmeldung des Erlöschens der Firma nicht durch alle Liquidatoren zu bewirken hat, sondern die Zahl genügt, die im allgemeinen zur Vertretung ausreicht. Ebenso folgt aus § 79 G.m.b.H.-G. arg. e contr. daß diese Anmeldung durch Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 HGB. erzwungen werden kann, was durchaus der ratio des Gesetzes entspricht, denn es handelt sich um eine Eintragung deklaratorischer Bedeutung, so daß die Gefahr einer Unstimmigkeit des Registers besteht. Für die A.-G. gilt entsprechendes. In Ermangelung besonderer Bestimmungen, wie sie in den §§ 78, 79 G.m.b H.-G. gegeben sind, gelten die allgemeinen, für die Vertretungsmacht der Liquidatoren maßgebenden, wonach die Anmeldung des Erlöschens der Firma, wie bei der G.m.b.H. durch soviel Liquidatoren zu geschehen hat, als zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Ebenso gilt für die A.-G. § 14 HGB., so daß der Registerrichter die Liquidatoren

durch Ordnungsstrafen zur Anmeldung zu zwingen hat. Kann die Löschung durch Ordnungsstrafen nicht herbeigeführt werden, erfolgt sie von Amtswegen. Insofern kommt § 31 II HGB. nicht nur für die G.m.b.H., sondern auch für die A.-G. zur Anwendung (§ 31 I HGB. wird für die A.-G. durch § 302 I HGB. ausgeschlossen), zumal Sonderbestimmungen in dieser Hinsicht für beide Gesellschaften nicht gegeben sind. Das Verfahren ist im § 141 FGG. geregelt.

V. Nichtigkeit der Firma.

Ein unmittelbares Erlöschen der Firma wie beim Einzelkaufmann auf Grund eines Tatbestandes gibt es bei der Firma der A.-G und G.m.b.H grundsätzlich nicht, vielmehr schiebt sich zwischen Bestehen und Erlöschen der Firma immer die Auflösung und Liquidation. Das gilt auch dann, wenn die Firma nichtig ist. Die Firma ist dann nichtig, wenn sie überhaupt nicht im Gesellschaftsvertrag enthalten ist oder gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt (§ 134 BGB.). Der letztere Fall ist gegeben, wenn sie nicht den obligatorischen Zusatz A.-G. bezw. m.b.H. führt, wenn sie gegen andere Vorschriften des § 4 G.m.b.H.-G. bezw. § 20 HGB. oder gegen allgemeine firmenrechtliche Vorschriften verstößt. So hat das KG.[18]) entschieden, daß die Firma dann nichtig ist, wenn sie geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftes oder die Verhältnisse der Gesellschaft herbeizuführen. Sie ist aber nicht schon dann nichtig, wenn ein bloßer Ordnungsmangel vorliegt.[19])

Ist die Firma in der geschilderten Weise mit Mängeln behaftet, so sind zwei Verfahren gegeben, die das Erlöschen der Firma herbeiführen können. Entweder können die in § 75 G.m.b.H.-G. bezw. 309 HGB. aufgezählten Personen die Nichtigkeitsklage gegen die Gesellschaft anstrengen, oder der Registerrichter kann ein Löschungsverfahren einleiten. Die entsprechenden formellen Vorschriften sind in den §§ 142 bis 144 FGG. enthalten. Beide Verfahren führen zur Eintragung der Nichtigkeit der Gesellschaft, mit welchem Augenblick die Wirksamkeit der Vorschriften über die Auflösung ausgelöst wird,[19a]) so daß auch hier ein Erlöschen der Firma erst mit Beendigung der Liquidation eintritt.

VI. Heilung der Nichtigkeit.

Soweit der Mangel, der die Nichtigkeitsklage oder das amtliche Löschungsverfahren auslöst, die Bestimmungen über die Firma, den Sitz oder den Gegenstand des Unternehmens betrifft, außerdem bei der A.-G. die Bestellung des Vorstandes, braucht er nicht unbedingt zur Nichtigkeit der Gesellschaft und damit zum Erlöschen der Firma zu führen, wenn die Gesellschaft die hilfreiche Hand ergreift, die ihr das Gesetz in den §§ 310 HGB. bezw. 76 G.m.b.H.-G. bietet: durch Beschluß der Generalversammlung, der mit der für Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit gefaßt sein muß, bezw. durch Beschluß der Gesellschafter, der sogar Einstimmigkeit verlangt, den Mangel heilt. Durch diesen Beschluß kann gegebenenfalls nachdem er gehörig beurkundet und eingetragen worden ist, auch eine mangelhafte Firma geheilt werden bezw., soweit sie überhaupt im Gesellschaftsvertrag gefehlt hat, neu geschaffen werden.

VII. Erlöschen ohne Liquidation.

Während also auch im Falle der Nichtigkeit der Firma ihrem Erlöschen die Liquidation vorher zu gehen hat, hat das KG. [20]) in seiner Entscheidung vom 28.3.1927 für die A.-G. eine Durchbrechung dieses Grundsatzes für den Fall gestattet, daß die vermögensrechtliche Grundlage der Gesellschaft völlig zerstört ist und aus den Umständen, insbesondere aus dem Verhalten der Gesellschaftsorgane zu entnehmen ist, daß die Gesellschaft selbst eine Fortsetzung des gesellschaftlichen Lebens nicht will. Die Eintragung des Erlöschens der Firma ist in dem Verfahren nach §§ 31 II HGB. 141 FGG. vorzunehmen. Dieser Fall ist unter den abnormen wirtschaftlichen Verhältnissen der Inflationszeit und Nachinflationszeit, wo viele Gesellschaften ihr gesamtes Aktivvermögen verloren, außerordentlich praktisch geworden und stellt den einzigen Tatbestand dar, daß das Erlöschen der Firma einer A.-G. (das Gleiche muß für die G.m.b.H. gelten) ohne vorherige Liquidation unmittelbar als Folge der wirtschaftlichen Auflösung der Gesellschaft erfolgt.

VIII. Einfluß der Veräußerung des Geschäfts auf das Erlöschen.

Aus § 22 HGB., der auch für A.-G. und G.m.b.H. gilt,[21]) folgt, daß mit dem Geschäft die Firma veräußert werden kann, demnach die Veräußerung des Geschäftes grundsätzlich nicht das Erlöschen der Firma zur Folge hat. In dieser Beziehung liegt eine scheinbare Einschränkung des § 22 HGB. für die A.-G. durch § 303 HGB. vor. Stellt das veräußerte Geschäft das gesamte Gesellschaftsvermögen der A.-G. vor, dann muß die A.-G. gemäß § 303 HGB. aufgelöst und liquidiert werden, was zum Erlöschen der Firma führen muß. Jedoch kann die Firma der A.-G. dadurch vor dem Untergange bewahrt werden, daß sie mit dem Geschäft mitveräußert wird. In diesem Fall muß die A.-G. eine andere Firma annehmen, die ihrerseits mit Beendigung der Liquidation erlischt.

Nicht gilt Gleiches für die G.m.b.H. Ihrem Rechte fehlen die Sonderbestimmungen, wie sie in den §§ 303 bis 306 HGB. die Verwertung des Gesellschaftsvermögens einer A.-G. im Ganzen regeln. Daher sind bei ihr die gleichen Tatbestände nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Und danach besteht die Gesellschaft mit Firma ohne weiteres fort, auch wenn ihr ganzes Vermögen oder ihr dieses darstellende Geschäft veräußert wird. Natürlich bleibt es ihr unbenommen, in einem solchen Fall in Liquidation zu treten und so das Erlöschen der Firma herbeizuführen. Veräußert sie ihr Geschäft mit Firma, so muß sie ebenso wie die A.-G. auf dem Wege der Statutenänderung eine neue Firma annehmen. Um zu vermeiden, daß eine firmenlose Zeit eintritt, hat sie darauf zu achten, daß die Eintragung des Abänderungsbeschlusses erfolgt, bevor die Veräußerung des Geschäftes mit Firma zur dinglichen Ausführung kommt, denn der Abänderungsbeschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er nicht ins Handelsregister eingetragen ist.[21a]) Ist es tatsächlich versäumt worden, in einem solchen Fall rechtzeitig eine neue Firma anzunehmen, verliert die G.m.b.H. trotzdem nicht ihre Rechts- und Firmenfähigkeit wie seinerzeit das RG. in RGZ. 85, 397 annahm, heute aber bereits in RGZ. 107, 35[22]) wieder aufgegeben hat. Vielmehr hat in einem solchen Fall die Gesellschaft sich des weiteren

Gebrauches der veräußerten Firma zu enthalten und sich eine neue zu verschaffen.

Nichts anderes gilt auch in dem Falle, daß das Vermögen einer G.m.b.H. als Ganzes an das Reich, ein Land oder einen Kommunalverband veräußert wird. Auch dieser Vorgang braucht nicht zum Erlöschen der Firma zu führen. Erlaubt es die Verfassung der übernehmenden Körperschaft, so steht dem nichts im Wege, daß diese die Firma der G.m.b.H. übernimmt. In diesem Sinne ist auch die Bestimmung des § 303 V HGB. auszulegen, die für den gleichen Tatbestand hinsichtlich der A.-G. ausdrücklich sagt, daß die Firma erlischt. Auch in diesem Fall wird von der herrschenden Meinung[23]) angenommen, daß ein Uebergang der Firma durchaus möglich ist, daß vielmehr durch diese Bestimmung nur zum Ausdruck gebracht werden soll, daß die A.-G. überhaupt das Recht, eine Firma zu führen, verliert.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Fälle der Fusionierung einer A.-G. oder einer G.m.b.H. und der Umwandlung einer A.-G. in eine G.m.b.H. gemäß § 80 G.m.b H.-G. Auch diese Vorgänge brauchen dann nicht trotz notwendiger Liquidation wie im Falle der Fusionierung einer A.-G. (§ 305 HGB.) zum Erlöschen der Firma zu führen, wenn diese auf die übernehmende Gesellschaft übertragen wird.

IX. Sitzverlegung der Gesellschaft.

Kein Erlöschen der Firma tritt ein durch Verlegung des Sitzes der A.-G. bezw. G.m.b.H.[24]) Dies ergibt sich schon aus § 31 I HGB., der ausdrücklich von der Verlegung der Niederlassung und der dadurch bedingten Anmeldung zum Handelsregister spricht. Weder das Geschäft, das von der Gesellschaft unter dieser Firma betrieben wird, noch die Gesellschaft selber erlischt durch die Verlegung und nur, wenn dies der Fall wäre, könnte von einem Untergange des Firmenrechts geredet werden. Natürlich hat die Gesellschaft in Bezug auf die verlegte Firma die Bestimmung des § 30 HGB. einzuhalten. Wie schon oben erwähnt, hat aus Ordnungsgründen der Registerrichter des bisherigen Sitzes der Firma die Firma im dortigen Register zu löschen. Der Registerrichter des neuen Sitzes hat die Firma wieder einzutragen. Da es sich

nicht um eine Neueintragung, sondern nur um eine Umregistrierung handelt, kann dieser Registerrichter die Eintragung nicht etwa ablehnen, weil sie gegen § 4 G.m.b.H.-G. oder § 20 HGB. oder sonstige firmenrechtliche Grundsätze verstößt. Es steht ihm jedoch offen, das amtliche Löschungsverfahren nach § 144 FGG. zu betreiben.[25]) Wohl aber tritt ein Erlöschen der Firma dann ein, wenn der Sitz der Gesellschaft ins **Ausland** verlegt wird.[26]) Da jede A.-G. oder G.m.b.H. einen inländischen Sitz haben muß, stellt sich ein auf Verlegung des Sitzes in das Ausland gehender Generalversammlungsbeschluß (Gesellschafterbeschluß) mit Notwendigkeit zugleich als auf Auflösung der Gesellschaft gerichtet dar. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine nach deutschem Recht gegründete und gestaltete Gesellschaft nicht unter fremdem Recht weiter bestehen kann. Es tritt jedenfalls Liquidation und damit Erlöschen der Firma ein.

Diesem Fall darf aber **nicht** gleichgestellt werden, daß der Ort, an dem sich der Sitz befindet, infolge völkerrechtlichen Vertrages seine Zugehörigkeit zum deutschen Reich verliert[27]) oder daß es sich um die Verlegung des Sitzes in ehemaliges deutsches Gebiet handelt, wo deutsches Recht noch in Geltung ist. Sollte dies vom Ausland bestritten werden, so ist jedenfalls festzuhalten, daß keine Auflösung und kein Erlöschen der Firma eintritt, wenn eine A.-G. oder G.m.b.H. ihren Sitz vom abgetretenen Gebiet nach Deutschland verlegt.[28])

X. Einstellung des Gewerbebetriebes.

Ebenso tritt auch kein Erlöschen der Firma ein, wenn die Gesellschaften den von ihnen betriebenen Gewerbebetrieb völlig einstellen[29]) [30]). Infolgedessen führt auch die Entziehung der Konzession zum Gewerbebetrieb nicht zur Auflösung der A.-G. bezw. G.m.b.H., daher auch nicht zum Erlöschen ihrer Firma, denn die Gesellschaften können auch ohne Betrieb bestehen und den Gegenstand ihres Unternehmens ändern.[31])

XI. Vergleich zum Kaufmann und zur offenen Handelsgesellschaft.

Die entgegengesetzte Wirkung übt dieser Tatbestand auf die Firma des Einzelkaufmanns und der OHG.

aus, die bei endgültiger Einstellung des Betriebes erlischt, auch wenn noch einzelne Rechtsverhältnisse fortdauern.[32]) Wie überhaupt zwischen den Tatbeständen, die ein Erlöschen der Firma der A.-G. und der G.m.b.H. bewirken und denen, die die gleiche Wirkung auf die Firma des Einzelkaufmanns oder der OHG. ausüben, große Verschiedenheiten bestehen. Nur kurz erwähnt seien Gründe, die wohl ein Erlöschen der Firma des Einzelkaufmanns bezw. der OHG. herbeiführen, dagegen für die A.-G. und G.m.b.H. in dieser Hinsicht belanglos sind. Schon eben nannten wir Einstellung des Betriebes. Dazu kommen im Falle des § 1 HGB. Verringerung des Gewerbebetriebes auf den Umfang des Kleingewerbes oder Handwerks, im Falle der §§ 2, 3 II HGB. auch schon mit einer solchen Verringerung des Geschäftsbetriebes, daß Art und Umfang eine kaufmännische Einrichtung nicht mehr erfordern.

§ 7.

Firma der Zweigniederlassung.

I. Definition der Zweigniederlassung.

Wenngleich das Handelsgesetzbuch von einer Legaldefinition des Begriffes Zweigniederlassung abgesehen hat, ist es nicht notwendig, sich an dieser Stelle mit dem Meinungsstreit im Näheren zu befassen, der sich an die Auslegung dieses Begriffes angeknüpft hat. Es genügt für unsere Untersuchung, die Definition der herrschenden Meinung[1]) in Literatur und Rechtsprechung zu zitieren. Danach ist eine Zweigniederlassung vorhanden, wenn an einem anderen Orte als dem Sitze des Geschäfts durch die selbständige Tätigkeit einer damit beauftragten Person Verträge, wie sie Hauptgegenstand und den Zweck der Hauptniederlassung bilden, vermöge einer für die Dauer an dem anderem Orte getroffenen Einrichtung geschlossen werden und zwar nicht lediglich nach den von der Hauptniederlassung genau gegebenen Anweisungen oder nach bestimmten Schematen des Vertragsinhaltes, sondern mit einer gewissen Freiheit und Selbständigkeit der Entschließung.

II. Allgemeines.

An dieser Stelle ist nun zu untersuchen und festzustellen, welche Firma eine Zweigniederlassung der A.-G. bezw. G.m.b.H. zu führen verpflichtet bezw. berechtigt ist. Naturgemäß will es scheinen, daß in irgendeiner Form die Firma als Zweigniederlassungsfirma erkennbar sei: das würde dem rechtlichen Charakter der Zweigniederlassung entsprechen, die, wenn auch bis zu einem gewissen Grade selbständig, dennoch Bestandteil der Gesellschaft ist, die der Hauptniederlassung den Namen gibt. Wenn sie also einen Namen trüge, der in keinem Zusammenhang mit dem der Hauptniederlassung stünde, würde auch nicht die rechtliche und wirtschaftliche Zugehörigkeit der Zweigniederlassung zur Gesellschaft zum Ausdruck kommen. Es würde also rechtlich und wirtschaftlich in jedem Dritten eine schiefe Vorstellung hervorgerufen werden.

III. Ansicht Opet u. a.

Opet (S. 98 f.); Goldmann (§ 30, 3 II 1); Düringer-Hachenburg (§ 30, IV); Makower (§ 30 III); Hachenburg (§ 4, 28); Staub-Hachenburg (§ 4, 28) und das Preuß. OVG. vom 15.1.18 (Bd. 73, 186 - OLG. 41, 196.) vertreten den extremen Standpunkt, daß nicht nur die Firma der Zweigniederlassung mit der Firma der Hauptniederlassung nicht wörtlich übereinzustimmen braucht, sondern daß die beiden Firmen völlig voneinander abweichen können und die Firma der Zweigniederlassung nicht den Charakter des unter ihr betriebenen Geschäfts als einer bloßen Zweigniederlassung zu erkennen geben braucht.

Es ist ihnen zuzugeben, daß das Gesetz Vorschriften (§§ 30 III, 50 III, 126 III HGB.) enthält, die eine Verschiedenheit der Zweigniederlassungsfirma von der Hauptniederlassungsfirma zulassen, sogar im Falle des § 30 III HGB. erzwingen. Unter dem hier behandelten Gesichtspunkt ist hervorzuheben, daß aus den angezogenen Gesetzesbestimmungen weiter nichts hervorgeht als, daß das Gesetz gestattet, daß zu der Firma der Hauptniederlassung, d. h. der Gesellschaft Zusätze wie Filiale, Zweigniederlassung u. a., im Falle des § 30 III HGB. auch Zusätze im Sinne des § 18 II Satz 2 HGB. hinzugefügt werden dürfen.

Man verläßt daher den Boden des Gesetzes, wenn man aus diesen Begebenheiten auf die gesetzliche Zulässigkeit einer völligen Verschiedenheit der Zweigniederlassungsfirma von der Hauptniederlassungsfirma schließt und damit, was besonders hervorzuheben ist, den A.-G. und G.m.b.H. die Möglichkeit unter Verletzung des Prinzipes der Firmeneinheit gewährt, mehrere Firmen zu führen. Auch aus § 50 III HGB. der von „verschiedenen" Firmen spricht, läßt sich dieser Schluß für die Firma der Zweigniederlassung einer A.-G. oder G.m.b.H. nicht ziehen, denn die Zweigniederlassung einer solchen Gesellschaft ist nicht eine (selbständige) Niederlassung im Sinne des § 50 III Satz 1 HGB., sondern kann nur, da die A.-G. wie G.m.b.H. nicht mehrere selbständige Niederlassungen, sondern nur eine Haupt- und im übrigen Zweigniederlassungen führen können,[2]) dem § 50 III Satz 2 HGB. unterfallen.[3]) Als letztes Argument gegen die Goldmann'sche Ansicht wäre schließlich vom Standpunkt der Praxis darauf hinzuweisen, daß das Wirtschaftsleben weder ein Bedürfnis nach einer so weit gehenden Verschiedenheit zwischen Firma der Zweigniederlassung und der der Hauptniederlassung besitzt, noch jemals zu erkennen gegeben hat.[4])

IV. Ansicht Dengler.

Wenn man so zu einer unbedingten Ablehnung der Goldmann'schen Ansicht gelangt, kann man sich andererseits auch nicht der extremen Ansicht anschließen, daß grundsätzlich gleiche Formulierung von Zweig- und Hauptniederlassung bis auf die vom Gesetz gestatteten Ausnahmen unbedingt und uneingeschränkt zu fordern sei und soweit überhaupt Zusätze zur Gesellschaftsfirma in der Zweigniederlassungsfirma verwandt werden, diese nur die Zweigniederlassung als solche kennzeichnen dürfen. Sie wird vertreten von Dengler,[5]) Warneyer-Koppe (§ 4, 5) Liebmann (§ 4, 9) Brodmann (§ 4, 1, § 12, 1) Krüger-Crecelius (§ 4, 1 c); gelegentlich hat sich auch die Rechtsprechung auf den Boden dieser Ansicht gestellt. So OLG. Darmstadt,[6]) welches die Zweigniederlassungsfirma „Friedeberger Bank, Filiale der Landgräflich-hessischen concessionierten Landesbank" als unzulässig ablehnte.

V. Ansicht Reichsgericht und Feine.

Scheinbar verkennen diese beiden soeben behandelten Ansichten den Gegenstand der hier erörterten Streitfrage. Geht man von den in den §§ 30 III, 50 III, 126 III HGB. eindeutig zum Ausdruck gekommenen Standpunkt des Gesetzes aus, kann sich die Streitfrage nicht darauf beziehen, ob das Gesetz absolute Firmenverschiedenheit gestattet oder absolute Firmenidentität verlange, denn das Gesetz hat sich, wie aus den angezogenen Bestimmungen hervorgeht, weder dem einen noch dem andern Prinzip angeschlossen, vielmehr eine Firmenverschiedenheit in gewissen Grenzen gestattet, deshalb muß die Streitfrage lauten: in welchem Umfange darf die Firma der Zweigniederlassung von der der Hauptniederlassung verschieden sein? Der Grad der Verschiedenheit steht demnach zur Diskussion, nicht die Verschiedenheit an sich. Und die Lösung der Frage ist in der Herausarbeitung des Grundprinzipes zu suchen, daß in den §§ 30 III, 50 III, 126 III HGB. seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat und daß uns den zulässigen Grad der Verschiedenheit angeben wird. Wie schon oben hervorgehoben, gestatten diese Bestimmungen — wenigstens für A.-G. und G.m.b.H. — nur, daß zum Zwecke der Bildung der Zweigniederlassungsfirma der Hauptniederlassungsfirma (= Gesellschaftsfirma) Zusätze hinzugefügt werden, die die Zweigniederlassungsfirma als solche kennzeichnen, d. h. der Hauptbestandteil der Zweigniederlassungsfirma wird von der Gesellschaftsfirma gebildet. Dieses ist als das leitende Prinzip bei der Bildung der Zweigniederlassungsfirma anzusehen. Die Zweigniederlassungsfirma darf in den Zusätzen von der Gesellschaftsfirma abweichen, muß aber unter allen Umständen mit dem Hauptbestandteil der Gesellschaftsfirma übereinstimmen und außerdem den Zweigniederlassungscharakter des bezüglichen Geschäfts sichtbar in Erscheinung treten lassen. Oder wie Feine (S. 87) es für die G.m.b.H. ausdrückt: „Man wird verlangen dürfen, daß die Firma der Zweigniederlassung die der Hauptniederlassung in sich trägt und sich deutlich als Filialfirma erkennen läßt." Auf dem gleichen Standpunkt steht das Reichsgericht.[7]) [7a])

VI. Zusätze in der Zweigniederlassungsfirma.

Von diesem Standpunkt aus können auch keine Zweifel über die Art der Zusätze entstehen, deren Ver-

wendung bei der Bildung der Zweigniederlassungsfirma erlaubt ist. Diese Frage ist in der Rechtsprechung und Literatur vielfach streitig gewesen. Während Goldmann und seine Anhänger[8]) entsprechend ihrer Auffassung jeglichen Zusatz gestatten wollen, lassen Dengler u. A.[9]) gemäß ihrer Einstellung nur Zusätze zu, die die Zweigniederlassung als solche kennzeichnen oder zur Unterscheidung von anderen am Orte bestehenden Firmen dienen. Wie entgegengesetzt die Rechtsprechung urteilt, geht am deutlichsten hervor, wenn man die Urteile des KG. in KGJ. 40, 64, des OLG. Darmstadt in OLG. 13, 39, des KG. in RJA. 11, 22, des OLG. Dresden in sächs. Analen Band 22, 155 gegenüberstellt den Urteilen des OLG. München in KGJ. 23, 301,[10]) OLG. 12, 409[10a]) und des RG. vom 8. 6. 1915.[10b]). Die ersteren wollen nur die Verwendung solcher Zusätze in der Zweigniederlassungsfirma wie „Filiale", „Zweigniederlassung" zulassen. Genau entgegengesetzt erklärt das OLG. München wiederholt ausdrücklich, daß die Meinung, daß abgesehen von einem nach § 30 III HGB. gebotenen Zusatz jeder andere Zusatz unzulässig sei, in den Vorschriften des HGB. keine Stütze finde.

Im Wesentlichen sind es zwei Arten von Zusätze, deren Verwendung in der Zweigniederlassungsfirma umstritten ist. Zusätze im Sinne des § 18 II HGB. und Nachfolgezusätze im Sinne des § 22 HGB. Die Bildung eines Nachfolgezusatzes im letzteren Sinne ist so vorzustellen, daß die Gesellschaft ein Geschäft mit Firma erwirbt und dieses als Zweigniederlassung weiterführt, wobei dann die alte Firma in Verbindung mit Zusätzen die das Geschäft als Zweigniederlassung charakterisieren, als Zusatz zur Gesellschaftsfirma erscheint, bezw. erscheinen muß.

Dagegen dürfte man sich über die Verwendung der Zusätze Filiale, Zweigniederlassung und ähnlicher als im Gesetz vorgesehen, einig sein.

Vom Standpunkt des Reichsgerichts und Feine's aus kann die Frage der Zulässigkeit der erwähnten Zusätze für die Verwendung zur Bildung von Zweigniederlassungsfirmen weder theoretisch streitig sein, noch prinzipiell entschieden werden. Vielmehr muß man den Gebrauch dieser Zusätze in Zweigniederlassungsfirmen immer dann für statthaft halten, solange sie die Aufgabe der Firma, die Zweigniederlassung als Zweiggeschäft der A.-G. bezw. G.m.b.H. zu kennzeichnen, nicht beein-

trächtigen.[11]) Insbesondere muß man mit Hachenburg[12]) für die Zulässigkeit der Fortführung übernommener Firmen als Zweigniederlassungsfirmen eintreten. In diesem Sinne hat das RG.[13]) entschieden, daß die „G. Neuenhahn G.m.b.H." in Jena die Firma ihrer Zweigniederlassung in Camburg unter Verwendung der in Camburg erworbenen Firma „Robert Peitz" bilden und daher diese Zweigniederlassung „Robert Peitz Nachf. G. Neuenhahn G.m.b.H. in Jena" nennen dürfe.[14])

Während über die Verwendung der eben behandelten fakultativen Zusätze keine Einigkeit in Literatur und Rechtsprechung herrscht, kann es dagegen nicht streitig sein, daß der obligatorische Zusatz der Gesellschaftsfirma (A.-G. bezw. m.b.H.) in der Zweigniederlassungsfirma zu erscheinen hat,[15]) soweit er in der Gesellschaftsfirma enthalten ist. Letztere Voraussetzung muß stets bei den Firmen der G.m.b.H. erfüllt sein. Dagegen bei den A.-G. dann nicht, wenn sie vor 1900 enstanden sind.[15a]) In einem solchen Fall braucht auch die Firma der Zweigniederlassung den Zusatz A.-G. nicht zu enthalten.[16])

VII. Veräußerung der Zweigniederlassungsfirma.

Obwohl die Zweigniederlassung, trotzdem sie im obigen Sinne von der Hauptniederlassung verschieden firmieren darf, keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt, wird ihr wirtschaftlich dennoch eine viel größere Selbständigkeit beigemessen, als ihr rechtlich zukommt. Dieser Einstellung des Wirtschaftslebens folgt die Rechtslehre und Rechtsprechung[17]) und gestattet, daß diese Zweigniederlassungen selbständig d. h. getrennt von ihrer Hauptniederlassung veräußert werden können. Während so der Veräußerung einer Zweigniederlassung der Gesellschaft grundsätzlich keine Schwierigkeiten entstehen, ist eine Mitveräußerung der Zweigniederlassungsfirma, die erhebliche wirtschaftliche Werte repräsentieren kann, nicht ohne weiteres angängig. Sie wird von Staub (§ 201, 8) und Brand (§ 13, 7) rundweg abgelehnt und zwar, abgesehen von einigen Einschränkungen, mit Recht. Denn, wenn die Firma der Zweigniederlassung gesetzmäßig gebildet ist, enthält sie die Gesellschaftsfirma, ist mit dieser identisch. Infolgedessen wäre bei ihrer Veräußerung, da die Gesellschaft nur eine einzige Firma

führen darf, die Gesellschaft ohne Firma, was als Nichtigkeitsgrund zur Auflösung der Gesellschaft führen müßte,[18]) welchen Zweck sie mit der Veräußerung einer Zweigniederlassung im allgemeinen nicht verfolgen wird. Andererseits bleibt es ihr in einem solchen Fall, der äußerst selten sein wird, unbenommen, gleichzeitig mit Veräußerung der Zweigniederlassung und deren Firma eine neue Gesellschaftsfirma auf dem Wege der Statutenänderung anzunehmen. Insofern könnte man eine Veräußerung der Zweigniederlassungsfirma für möglich erklären. Will die Gesellschaft diesen umständlichen und wirtschaftlich unter Umständen zu großen Vermögensnachteilen führenden Weg (Aufgabe der alten Firma) nicht beschreiten, muß sie entweder ihre Zweigniederlassung ohne die Firma veräußern, oder aber der Erwerber erhält nicht das Recht, die Firma an sich zu führen, sondern nur das Recht, die Zweigniederlassungsfirma in Gestalt eines Nachfolgezusatzes seiner Firma zuzufügen, welche dann etwa lauten würde: „Hans Müller, vormals Zweigniederlassung Leipzig der Aktiengesellschaft für Hochbau".[19]) Schließlich könnte die Gesellschaft auch in dem Fall die Zweigniederlassungsfirma mitveräußern, wo diese aus der Firma eines erworbenen und als Zweigniederlassung fortgeführten Geschäftes gebildet worden ist. In diesen wie den anderen Fällen, wo der Erwerber die übernommene Firma ohne Beifügung eines Nachfolgezusatzes fortführt, muß er selbstverständlich wegen Täuschungsgefahr die Zusätze, die auf den ehemaligen Zweigniederlassungscharakter des Geschäftes hinweisen, fortlassen.[20])

§ 8.

Prinzip der Firmenwahrheit.

I. Allgemeines.

Das Entstehen und Sein der Firma der A.-G. und G.m.b.H. ist sowohl den bereits erörterten sonderrechtlichen Bestimmungen wie gewissen Grundprinzipien unterworfen, die allen Firmen gemeinsam, daher auch für die Firma der A.-G. und G.m.b.H. wirksam sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist in erster Linie das in § 18 II HGB. enthaltene Prinzip der Firmenwahrheit zu nennen, nur unter dessen Wahrung es den Gesell-

schaften gestattet ist, Zusätze zu dem Kern (gleich Hauptbestandteil) ihrer Firma hinzuzufügen. Aus § 18 II HGB. wurde schon oben[1]) hergeleitet, daß die Firma der G.m.b.H. neben Personennamen auch Sachbezeichnungen enthalten kann, die dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt sind, daß sie also eine gemischte Firma sein kann.

II. Geltung des § 18, II HGB. für A.-G. und G.m.b.H.

§ 18 II HGB. ist zwar, wie sich aus seiner Vereinigung mit Absatz I zu einem Paragraphen ergibt, zunächst nur für die Firma eines Einzelkaufmanns gegeben. Nach § 6 HGB. findet er aber auch für die Firma von Handelsgesellschaften Anwendung und da sowohl die G.m.b.H. laut § 13 II G.m.b.H.-G. als auch die A.-G. laut § 210 II HGB. Handelsgesellschaften im Sinne des Gesetzes sind, so findet § 18 II HGB. auch auf diese Gesellschaften Anwendung,[2]) was durch die Ausdrucksweise der Gesetzesstelle „die Firma darf" statt „er darf" im früheren Handelsgesetzbuch noch besonders hervorgehoben wird.

III. Erlaubte Zusätze.

Aus § 18 II, der für die Firmenbildung der A.-G. und G.m.b.H. eine sehr große Bedeutung besitzt, ist zunächst zu entnehmen, daß es den Gesellschaften gestattet ist, Zusätze anzunehmen, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäftes dienen. Zur Unterscheidung der **Person**, d.h. in unserem Falle des Gesellschafters, (Aktionärs) dessen Name in der Firma erscheint, dienen z. B. Titel wie Dr., Hoflieferant, die Bezeichnung Diplom-Ingenieur oder die Wörtchen junior, senior, Vater, überhaupt Zusätze, die wahre Angaben über verwandschaftliche Statusverhältnisse, Alter, Herkunft, Berufsberechtigungen oder rein persönliche Eigenschaften des Gesellschafters enthalten.[3]) Zur Unterscheidung des **Geschäfts** sind ebenso alle denkbaren Zusätze geeignet und statthaft, solange sie keinen täuschenden Charakter tragen. Sie brauchen also keine Beziehung zum Geschäft oder zum Geschäftszweig zu haben. Sie können vollkommen willkürlich gewählt sein, jede Beziehung zur Gesellschaft als Inhaberin des Geschäfts und zum Geschäft selbst vermissen lassen und lediglich

Reklamezwecken dienen, d. h. das Geschäft möglichst auffallend und vorteilhaft in die Oeffentlichkeit hinausstellen. Letzteres war früher bestritten und wurde von der Rechtsprechung abgelehnt.[4]) Heute kann diese Frage im positiven Sinne als entschieden gelten.[5]) Ebenso sind reine Phantasiebezeichnungen als Firmenzusätze gestattet. So z. B. „Union" in „Berliner Union-Verlagsgesellschaft G.m.b.H.", „Weba" in „Weba Karosseriebau A.-G." und „Vulkan" in „Vulkanwerke A.-G."[6]) Hervorzuheben ist, daß hier Phantasieworte als Firmenzusätze gestattet sind, während sie als Hauptbestandteil einer G.m.b.H.-Firma nicht verwendet werden dürfen.[7]) Ebenso wie Personennamen, deren Träger keine Gesellschafter sind, gegen den Wortlaut des § 4 G.m.b.H.-G. in die Firma aufgenommen werden dürfen, sofern sie genügend versachlicht sind,[8]) gilt dasselbe für die Firmenzusätze der A.-G. und G.m.b.H. im allgemeinen. Danach dürfen Personennamen als Firmenzusätze gewählt werden, wenn sie der Geschichte, Literatur oder Mythologie entlehnt sind oder Gemeingut oder Ort- oder Beschaffenheitsangabe geworden sind und kein Zweifel darüber möglich ist, daß sie die Namen des Firmeninhabers nicht sind.[9])

IV. Verbotene Zusätze.

Verboten sind der Gesellschaft nach § 18 II der Gebrauch von Zusätzen, die eine Täuschung über Art oder Umfang des Geschäfts oder über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers, d. h. der Gesellschaft herbeizuführen geeignet sind. Das weitere Verbot, daß § 18 II ausspricht, nämlich, daß der Firma kein Zusatz beigefügt werden darf, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet, ist für unsere Betrachtung ohne Interesse, da es sich nur auf den Einzelkaufmann, nicht aber auf Handelsgesellschaften wie A.-G. und G.m.b.H. beziehen kann, bei denen das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses begriffsnotwendig ist, seine Kundmachung in der Firma teils wie bei der A.-G. mit Hilfe des Zusatzes A.-G. vom Gesetz erzwungen wird, teils wie bei der G.m.b.H. nicht verboten sein kann und regelmäßig vom Verkehr geübt wird.

Der Schwerpunkt des § 18 II liegt zweifellos in dem Begriff der **Täuschung**. Ihn so von Gesetzeswegen festzulegen und zu formulieren, daß in jedem Fall sich

an Hand des Gesetzes eine einwandfreie Entscheidung über die Zulässigkeit der betreffenden Zusätze geben läßt, geht wegen der Weite dieses Begriffes nicht an. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als diese Frage von Fall zu Fall zu entscheiden. Unerheblich ist es, ob die firmenführende Gesellschaft mit der gewählten Bezeichnung täuschen will, entscheidend ist allein, daß die Bezeichnung zur Herbeiführung einer Täuschung objektiv geeignet ist.[10]) Ebenso kommt es darauf, ob die gewählte Bezeichnung an einem anderen Orte geführt wird, nicht an, denn die Frage, ob eine Bezeichnung zur Täuschung geeignet ist, entscheidet die allgemeine Verkehrsauffassung, vor allem die Auffassung des kaufenden Publikums, die an den verschiedenen in Betracht kommenden Orten verschieden sein kann.[11]) Welchen Inhalt die herrschende Verkehrsauffassung hat, werden die Richter am zweckmäßigsten und erfolgversprechendsten auf dem Wege über die Handelskammern in Erfahrung bringen (FGG. § 126). Es liegt demnach hier mehr eine Tatfrage denn eine Rechtsfrage vor, die am Besten an Beispielen behandelt und erklärt wird, wie sie das Rechts- und Wirtschaftsleben liefert.

So dürfen die Gesellschaften das Wort „Haus" nur dann in ihrer Firma verwenden, wenn das von ihnen betriebene Geschäft, welches als solches von der Gesellschaft zu unterscheiden ist, nach der ganzen Ausgestaltung seines Betriebes, besonders nach der Größe und dem Umfang des Lagers, nach Zahl des geschäftlichen Personals und der Höhe des Umsatzes zu den bedeutenderen seines Zweiges gehört.[12]) Immerhin ist wohl anzunehmen, daß ihnen die Berechtigung dieses Wort als Firmenzusatz zu führen, häufiger als den Einzelkaufleuten zukommen wird, denen es vielfach vom Richter untersagt worden ist.[13]) Es ist bei der A.-G. kein Fall und bei der G.m.b.H. nur ein Fall (OLG. 55, 223 „Haus der Stoffe G.m.b.H.") bekannt, bei dem der Zusatz „Haus" beanstandet worden und nur unter der Voraussetzung für statthaft erkärt worden ist, daß die Gesellschaft über ein großes Lager verfüge und einen erheblichen Umsatz aufzuweisen habe.

Oft muß natürlich, da Kapitalgesellschaften in Rede stehen, die Höhe des Grundkapitals bei der Beurteilung der Frage, ob ein sich auf den Umfang des Geschäftes beziehender Zusatz zulässig ist oder nicht, eine erhebliche Rolle spielen. Indessen darf seine Bedeutung

in dieser Richtung nicht übertrieben werden.[14]) Eine Täuschung über seine Höhe ist kaum möglich, weil die Höhe des Stammkapitals in das jedermann zur Einsicht stehende Handelsregister eingetragen und außerdem öffentlich bekannt zu machen ist und dasselbe auch für jede Aenderung der Höhe des Stammkapitals gilt. Außerdem kann das Betriebskapital, das sich im Stammkapital nicht zu erschöpfen braucht, erheblich dessen Umfang übersteigen, so daß auch bei geringem Grundkapital ein Unternehmen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung besitzen kann.

Insbesondere wird der Zusatz „Bank" von Rechtsprechung und Literatur in Zusammenhang mit der Höhe des Grundkapitals gebracht und grundsätzlich die Berechtigung zu seiner Führung von dem Gegebensein eines größeren Grundkapitals abhängig gemacht. Hervorzuheben ist, daß wir hier einen für die A.-G. und G.m.b H. typischen Zusatz vor uns haben, insofern als die Rechtsprechung die Berechtigung zu seiner Führung nur einem Unternehmen zuerkennt, das in den Rechtsformen der A.-G , G.m.b.H. oder anderer mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Handelsgesellschaften betrieben wird.[15]) So ist die Bezeichnung „Bank" ein Privilegium der G.m.b.H. und A.-G. geworden.[16]) Nicht ausnahmslos wird auf die Beträchtlichkeit der kapitalistischen Grundlage Gewicht gelegt. Vielmehr kann eine A.-G. oder G.m.b.H. bei besonderer Sachlage auch dann den Anspruch auf die Bezeichnung Bank erheben, wenn sie zwar nicht auf großkapitalistischer Grundlage aufgebaut ist, jedoch beträchtliche Betriebsmittel zur Verfügung hat und infolge des ihr gewährten Credits jederzeit größere Barbeträge zur Ausgestaltung und Vergrößerung des Betriebes erhalten kann.[17]) Allerdings darf sie in diesem Falle dann keinen Zusatz führen, der auf eine großkapitalistische Grundlage hinzudeuten scheint, sondern muß nach Möglichkeit einen Zusatz für das Wort „Bank" wählen, der die Eigenart ihrer kapitalistischen Grundlage erhellt, wie z. B. Volksbank, Sparbank, Kommissionsbank.

Auch dann wird man hinsichtlich der Größe der Betriebsmittel geringere Anforderungen stellen können, wenn das Haupttätigkeitsfeld der als Bank bezeichneten A.-G. oder G.m.b.H. nicht auf dem Gebiet der eigentlichen Geldgeschäfte liegt, sondern es sich nur bei ihr um Bankvermittlungsgeschäfte aller Art handelt und

die Firmenbezeichnung diese gegenständliche Beschränkung zum Ausdruck bringt. Da diese Voraussetzungen vorlagen, hat das KG. in seinem Beschluß vom 9.2.1912 die Firma „Allgemeine Deutsche Kommissionsbank A.-G." zugelassen, obwohl dieses Unternehmen mit einem für eine Bank der Vorkriegszeit sehr geringem Grundkapital von 250000 Mark arbeitete.

In ähnlicher Abhängigkeit wie der Zusatz „Bank" von der Höhe des Grundkapitals befindet sich der Zusatz „Treuhandgesellschaft". Auch er darf nicht ohne weiteres von den Gesellschaften gebraucht werden, mögen sie auch die Geschäfte betreiben, die nach der Verkehrsauffassung einer Treuhandgesellschaft eigentümlich sind und somit ihre Firma ordnungsgemäß dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt haben. Vielmehr setzt seine Verwendung außerdem eine Kapitalbasis der firmierenden Gesellschaft in beträchtlicher Höhe voraus.[18]) Daher mußte die „Hanseatische Treuhandgesellschaft m. b. H.", die 1923 mit einem Stammkapital von 10 Millionen PM. gegründet wurde und nach der Umstellung auf Goldmark ein solches von 500 RM besaß, ihre Firma löschen.[19]) Aus den gleichen Gründen wurde der „Transatlantic Treuwalt, Aktiengesellschaft für Finanzierung und Vermögensverwaltung" die Führung dieser Firma durch Urteil des OLG. München vom 22. 12. 24 untersagt.[20])

Natürlich sind auch andere Zusätze denkbar, die auf ein besonders hohes Grundkapital hinzuweisen scheinen und daher in dieser Richtung das Publikum täuschen können. Zweifelhaft kann man mit Recht sein, ob eine G.m.b.H., die als Gegenstand des Unternehmens Handel mit Brennstoffen, Ein- und Ausfuhr von Kohlen, besonders Einfuhr englischer Kohlen und deren Vertrieb auf dem Kontinent angegeben hat, die Firma „Kontinentale Kohlen G. m. b. H." führen darf, wenn ihr Stammkapital nur 10000 Mark beträgt. Das KG.[21]) hat trotz berechtigter Bedenken den Firmenzusatz „Kontinentale" für statthaft erklärt. Dagegen hat es[22]) wegen zu geringen Grundkapitales die Führung der Firma „Deutsch-ukrainische Handelsgesellschaft m.b.H." untersagt.[23])

Auch sonst werden vielfach wie bei der eben erwähnten Firmenbezeichnung Länder oder ähnliche geographische Bezeichnungen als Firmenzusatz verwandt. Wie nachfolgend angeführte Entscheidungen[24]) beweisen,

hat die jüngste Rechtsprechung, gestützt auf die moderne Verkehrsauffassung, die sich an derartige Bezeichnungen gewöhnt hat, und nicht mehr die Vorstellung großzügiger Unternehmungen mit ihnen verbindet, wodurch die Gefahr einer Täuschung ausgeschaltet wird, aus diesem Grunde keine Bedenken gegen eine ausgedehnte Verwendung derartiger Bezeichnungen. Allerdings berücksichtigen die angezogenen Entscheidungen im Gegensatz zu der über die „Deutsch-ukrainische Handelsgesellschaft m.b.H." nicht die Höhe des Grundkapitals, über welchen zu beanstandenden Punkt anschließend zu reden sein wird.

Wenn eine G.m.b.H., deren Gegenstand der Vertrieb von Molkereiprodukten, im besonderen die Einfuhr von Molkereiprodukten aus Dänemark ist, sich „Deutsch-dänische Handelsgesellschaft m.b.H." firmiert, könnte man zweifelhaft sein, ob nicht der Zusatz auf eine Ausdehnung der Handelsbeziehungen hinweist, die tatsächlich und satzungsgemäß nicht gegeben ist. Das KG.[25]) hält diesen Zusatz dennoch für zulässig, weil die Molkereiprodukte die größte Rolle in den deutsch-dänischen Handelsbeziehungen spielen. Um eine einwandfreie Entscheidung zu geben, hätte es die Höhe des Grundkapitales berücksichtigen und den Zusammenhang zwischen diesem und dem bestrittenen Zusatz untersuchen müssen.

Wenn dagegen das KG.[26]) die Firma „Amerikanische Dampfbügelei G.m.b.H." gut heißt, ohne der Höhe des Grundkapitals bei Entscheidung der Frage der Zulässigkeit des Zusatzes „amerikanisch" eine Bedeutung beizumessen, so kann in diesem Fall der Nichtberücksichtigung des Grundkapitals zugestimmt werden. Denn die Wortverbindung, in der dieser Zusatz gebraucht wird, läßt eindeutig erkennen, daß es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das in mehr oder minder großem Umfang geschäftliche Beziehungen mit Amerika unterhält, sondern vielmehr um ein Unternehmen, dessen Geschäftskreis notwendigerweise örtlich begrenzt sein muß.

Während die Wirkung eines solchen Zusatzes, wie „amerikanisch" auf das Publikum von dem Hauptbestandteil der Firma abhängt, mit dem er verbunden ist, kann diese Einschränkung für den Zusatz „deutsche" nicht gelten. Er muß ohne Rücksicht auf die Wortzusammenstellung, in der er erscheint, den Eindruck hervorrufen, daß es sich um ein größeres Geschäft handelt, dennoch hat das OLG. Karlsruhe[27]) die Firma „Deutsche

Bekleidungsgesellschaft m.b.H." einer an sich kleinen Gesellschaft zugelassen.

Dagegen ist keine Täuschungsgefahr bei den „Tiefbaugesellschaft m. b. H.", [28]) „Bergwerksgesellschaft m.b.H." [29]) und „Bergbaugesellschaft m.b.H." [30]) firmierenden Unternehmungen vorhanden, obwohl alle drei Gesellschaften im Hinblick auf den Unternehmungsgegenstand und die gewählte Firmenbezeichnung ein verhältnismäßig geringes Grundkapital haben, weil die angenommenen Firmen ohne jeden prahlerischen Zusatz gesetzesgemäß (§ 4 G.m.b.H.-G.) den Gegenstand des Unternehmens richtig wiedergeben.

Während manche der behandelten Zusätze der Gesellschaftsfirmen insofern über den Umfang des betriebenen Geschäftes täuschen konnten, als die Kapitalbasis in Frage kam, gibt es andererseits auch Zusätze, die ebenfalls auf einen größeren Umfang des Geschäftes hinzuweisen scheinen, jedoch des Geschäftes in technischer, nicht kapitalsmäßiger Beziehung. Diese Art von Zusätzen sagt im allgemeinen gleichzeitig etwas (Wahres oder Unwahres) über die Art des Betriebes aus.

Zu derartigen Zusätzen rechnet vor allem das Wort „Werk" oder „Werke". [31]) Die Führung des Wortes „Werk" oder „Werke" wird im allgemeinen von der Rechtsprechung nur dann als berechtigt angesehen, wenn es sich um einen großen industriellen Betrieb, der mit größeren maschinellen Anlagen und bedeutender Arbeiteranzahl arbeitet und über eigens zu diesem Betriebe bestimmte größere Räume verfügt, handelt, wobei bei der Beurteilung der Frage, ob ein von der A.-G. oder G.m.b.H. betriebenes Handelsgewerbe als Werk anzusehen ist, in erster Linie nicht der Umsatz und die Größe des kaufmännischen Teiles des Betriebes in Betracht kommt, sondern der Umfang und die Art desjenigen Teiles des Unternehmens, das der Herstellung der vertriebenen Waren dient. [32]) Einmal muß es sich demnach um einen Produktionsbetrieb größeren Umfanges handeln, andererseits muß die Herstellung der Waren in eigenen nicht gemieteten oder gepachteten Räumen erfolgen. Daher kann ein reines Handelsunternehmen, das lediglich dem Vertriebe der Waren dient, auf den Firmenzusatz „Werk" oder „Werke" keinen Anspruch erheben, wenn es in einem fremden selbständigen Betrieb die von ihm zu veräußernde Ware für eigene Rechnung und als sein Fabrikat herstellen

läßt oder den Herstellungsbetrieb pachtet.[33]) Auch eine Holdinggesellschaft, die unter ihrem eigenen Namen keinen Großbetrieb führt, sondern lediglich durch Tochtergesellschaften solche führen läßt, ist nicht berechtigt, sich als Werke zu bezeichnen.[34]) Eine Ausnahme machen alleine die Betriebe der Holz-, Erd- und Steinindustrie, für die der Zusatz „Werke" sich auch für den Fall eingebürgert hat, daß sie kleineren Umfanges sind. Daher hat die Rechtsprechung jedenfalls für diese Unternehmungen auf das Erfordernis des großindustriellen Charakters verzichtet und ihnen den Zusatz „Werk" schon für kleinere Betriebe zugebilligt.[35]) Dagegen hält sie bei Unternehmungen außerhalb der genannten Industrieen nach wie vor an dem Erfordernis eines großindustriellen Betriebes fest, was der herrschenden Verkehrsanschauung auch entspricht.

Auch das Wort „Fabrik" gehört zu dieser Kategorie von Zusätzen. Mit diesem Begriff werden sich im Publikum ähnliche Vorstellungen verbinden, wie beim Zusatz „Werk". Nicht nur in Richtung auf den Umfang, sondern in verstärktem Maße auf die Art des Betriebes. Denn mit ihm wird das Unternehmen als ein produzierendes hingestellt. Entspricht die durch diesen Zusatz gemachte Angabe über die Tätigkeit nicht den Tatsachen, muß er als unzulässig bezeichnet werden. So in den Fällen „Vereinigte Deutsche X-Fabriken G.m.b.H."[36]) und „Vereinigte Möbelfabriken Verkaufsstelle R. G.m.b.H.".[37])

Berechtigt darf daher eine A.-G oder G.m.b.H. nur dann den Zusatz „Fabrik" führen, wenn ihr Unternehmen an Umfang und Absatz über den handwerksmäßigen Betrieb hinausgeht, in dem also regelmäßig die Ware selbst hergestellt wird, eine entsprechend große Betriebsstätte vorhanden ist, Maschinen zur Herstellung von Waren Verwendung finden, die Arbeitsteilung weitgehendst durchgeführt ist und ein Massenabsatz bezweckt wird.[38])

Ungefähr die gleichen Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit eine A.-G. oder G.m.b.H. den Zusatz „Industrie" in ihrer Firma verwenden kann, daher muß der eigentliche Gegenstand des mit dem Zusatz „Industrie" firmierenden Unternehmens die Produktion sein, und diese muß einen ähnlichen Umfang aufweisen und mit gleichen Mitteln betrieben werden, wie der Betrieb, der sich Fabrik nennen darf.[39])

Während die bisher behandelten Zusätze gegebenenfalls sowohl über Art wie Umfang des Geschäftes täuschen konnten, gibt es natürlich auch Zusätze, die nur über die Art des Geschäftes täuschen können. So z. B. wenn die Zusätze „Export" oder „Import" in der Firma erscheinen, ohne daß die entsprechenden wirtschaftlichen Vorgänge den Inhalt der geschäftlichen Tätigkeit bilden. Eine „Auto-Importgesellschaft m.b.H."[40] darf sich natürlich dann nicht so nennen, wenn es nicht Aufgabe der Gesellschaft ist, aus dem Ausland Autos einzuführen. Ebenso ist die Bezeichnung als „Vereinigte Güter G.m.b.H."[41] unzulässig, wenn nur ein einziges Gut zum Wirtschaftsbetrieb der G.m.b.H. gehört, und außerdem das verkaufte Fleisch nicht nur von diesem Gut, sondern auch vom Schlachthof bezogen wird.

Zu den Zusätzen, die über die **Verhältnisse des Geschäftsinhabers,** also der Gesellschaft, täuschen können, gehören vor allem solche Zusätze, wie städtisch, königlich, provinzial, privilegiert und geographische Bezeichnungen. Je nach ihrer Verwendung und Stellung innerhalb der Firma, können sie entweder eine Täuschung über die Verhältnisse der Person des Gesellschafters, dessen Name in der Firma erscheint, oder über die Verhältnisse der Gesellschaft im ganzen hervorrufen. Zu dieser Art von Zusätzen rechnen auch die adjektivischen Beifügungen einer Staats, Länder- oder Städtebezeichnung, die vielfach nicht nur etwas über die Verhältnisse der Gesellschaft oder Gesellschafter aussagen, sondern auch Art und Herkunft der hergestellten oder gehandelten Produkte erkennbar machen sollen, oder wie das Wort „amerikanisch" in der oben[42] behandelten Firma „Amerikanische Dampfbügelei G.m.b.H." etwas über die Mittel aussagen sollen, mit denen das Unternehmen arbeitet. Manche Zusätze dieser Art sind heute soweit verbreitet und viel gebraucht, daß sie ihrer ursprünglichen Bedeutung entkleidet, nicht mehr besonderen Beziehungen zum Ausdruck bringen wollen, sondern nur noch reinen Unterscheidungscharakter besitzen. Als solche Zusätze sind zu nennen: preußisch (Preußische Hypothekenbank,) sächsich (Sächsische Bank), braunschweigisch (Braunschweigische Landesbank), norddeutsch, süddeutsch oder berliner (Berliner Union Verlagsgesellschaft m.b.H).

Im Gegensatz dazu stehen gewisse Zusätze derselben Kategorie wie städtisch, königlich, privilegiert, die diesen neutralen Anstrich noch nicht besitzen und hinter denen

das Publikum auch die Beziehungen tatsächlich vorhanden glaubt, die sie zum Ausdruck bringen. Sind diese Beziehungen tatsächlich nicht gegeben, liegt ein offensichtlicher Verstoß gegen § 18 II HGB. vor. So mußte das OLG. Stuttgart die Firmierung „Alt Ludwigsburger Porzellanfabrik G.m.b.H." ablehnen,[43]) weil bei dem nichtsachverständigen Teile des Publikums der Irrtum hervorgerufen werden mußte, daß die Gesellschaft zu der früheren berühmten Ludwigsburger Porzellanfabrik in Beziehungen stehe, obwohl, abgesehen von dem Gegenstand des Unternehmens, keinerlei Beziehungen, auch nicht rechtlicher oder geschichtlicher Art zu der früheren herzoglichen Manufaktur bestanden.

Ebenso haben die Gerichte den Standpunkt eingenommen, daß „Pilsener Bier" nicht eine Gattungsbezeichnung, sondern eine Herkunftsbezeichnung sei, und so ist u.a. die Firma „Pilsener Brauhaus Gesellschaft m.b.H." durch Beschluß des KG. vom 23. 6. 09 für unzulässig erklärt worden. Auch der Zusatz „Berlin" konnte diese Firma nicht zu einer erlaubten machen, denn er mußte den Eindruck erwecken, als handele es sich um eine Berliner Filiale einer ähnlich firmierenden Pilsener Brauerei, durch die das in Pilsen hergestellte Produkt in Berlin vertrieben werden sollte.[45])

Ebenso kann sich eine G.m.b.H. nicht „Schlesische Backfett G.m.b.H." nennen,[46]) wenn sie durch den Zusatz schlesisch im Gegensatz zu dem Eindruck, den das Publikum empfangen muß, lediglich zum Ausdruck bringen will, daß sie ihr Absatzgebiet in Schlesien sucht. Das Gleiche muß für die Firma „Grundstücks-Erwerbs-Gesellschaft Havel m.b.H."[47]) gelten. Zwar entspricht der Hauptbestandteil den Erfordernissen des § 4 G.m.b.H.-G., indem er dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt ist, aber der Zusatz Havel deutet eine geographische Beziehung der Gesellschaft bezw. der ihr gehörenden Grundstücke an, die in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Ebensowenig darf die Gesellschaft ihrer Firma eine Ortsbezeichnung hinzufügen, die nur als Bezeichnung der Niederlassung angesehen werden kann, als solche aber unrichtig ist.[48])

Auch das Wort „genossenschaftlich" in der Firma „genossenschaftliche Maschinenfabrik" einer G.m.b.H. könnte über die Verhältnisse der Gesellschaft täuschen, wenn die Gesellschafter keine Genossenschaft sind, denn es würde mit diesem Zusatz etwas Unwahres über diese

ausgesagt. Ist jedoch diese tatsächliche Voraussetzung gegeben, dürfte gegen die Zulässigkeit des Zusatzes nichts einzuwenden sein. Scheinbar will das KG. auch unter diesen Umständen seine Führung nicht gestatten.[49])

§ 9.
Prinzip der Firmenausschließlichkeit.

I. Geltung des § 30 HGB. für A.-G. und G.m.b.H.

Ebenso wie das Prinzip der Firmenwahrheit allgemeinste Geltung besitzt, sich auch auf A.-G. und G.m.b.H. bezieht, ist dasselbe aus den gleichen oben angeführten Gründen auch von dem Prinzip der Ausschließlichkeit der Firma zu sagen, welches in § 30 I HGB. enthalten ist. Daß der § 30 in § 30 II Sonderbestimmungen für den Einzelkaufmann gibt, vermag an dieser Tatsache nichts zu ändern. Noch deutlicher als aus § 18 HGB. ergibt sich aus dem Aufbau des § 30 HGB., daß das in ihm proklamierte Prinzip der Firmenausschließlichkeit universale Geltung besitzen soll, indem der Gesetzgeber in § 30 HGB. (im Gegensatz zu § 18 HGB.) die allgemeine Bestimmung der besonderen voranstellt.

II. Inhalt des § 30 HGB.

Der Grundsatz der Ausschließlichkeit der Firma besagt, daß eine neu errichtete Firma sich von allen älteren Firmen desselben Ortes oder desselben Gemeindebezirkes, vorausgesetzt, daß diese eingetragen sind, deutlich unterscheiden muß. Er verleiht der A.-G. wie G.m.b.H. ein Ausschließungsrecht, kraft dessen sie von dem Inhaber einer neuen Firma verlangen können, daß eine dieses individuelle Recht verletzende Firma nicht in das Handelsregister eingetragen oder die rechtswidrig eingetragene wieder gelöscht wird. Dieser Grundsatz legt ihnen andererseits eine Unterscheidungspflicht des Inhalts auf, bei Bildung einer neuen Firma die Vorschriften des § 30 I gebührend zu berücksichtigen.

III. Territoriale Geltungsbeschränkung des Prinzipes.

Wie dem § 30 I HGB. zu entnehmen ist, ist die Wirkung dieser Rechtsnorm prinzipiell **territorial** beschränkt. Ueber den Ort des Sitzes der Firma hinaus wirkt die Ausschließlichkeit nicht. § 30 I HGB. kann demnach nicht verhindern, daß an einem anderen Orte eine Firma genau desselben Inhaltes gegründet und eingetragen wird, selbst, wenn beide Orte im Sprengel des gleichen Registerrichters liegen, beide vollständig gleich firmieren, also nebeneinander in demselben Firmenregister figurieren. Es liegt auf der Hand, daß aus dieser territorialen Beschränkung großen weltbekannten Firmen, wie sie vornehmlich von A.-G. und G.m.b.H. geführt werden, schwere Nachteile entstehen müssen. An einer diese Uebelstände abstellenden Gesetzesreform müssen vornehmlich die A.-G. interessiert sein, die mit Hilfe der modernen Verkehrsmittel die ganze zivilisierte Welt mit ihren Handelsbeziehungen überspannen, und für die infolgedessen der örtlich beschränkte Schutz des § 30 HGB. gänzlich unzureichend sein muß, umsomehr als in der heutigen Zeit des Wiederaufbaues der deutschen Handelsgeltung unseren Gesellschaften im Ausland ein besonders harter Konkurrenzkampf aufgezwungen wird. Es hat nicht an Bestrebungen und Vorschlägen de lege ferenda gefehlt, welche dem Firmenrecht einen über das Territorium des Sitzes wirkenden Schutz zu verleihen versuchen. Erwähnt seien die Vorschläge von Wassermann,[1]) Marcus[2]) und Jacobi.[3]) Noch keine dieser angedeuteten Bestrebungen hat einen Niederschlag im Gesetz gefunden, so daß heute ein allerdings nicht ausreichender Schutz der Firma über den § 30 HGB. hinaus nur in den Bestimmungen des § 14 WZG. § 16 UWG. und evtl. auch in denen der §§ 823, 826 BGB. gegeben ist. Diese Vorschriften treffen auch solche Firmen, welche an sich firmenrechtlich zulässig sind, also auch den Vorschriften des § 30 HGB. entsprechen und gewähren auch inländischen Schutz, wenn die Störung des Firmenrechts im Ausland erfolgt.[4])

Ueber den Begriff der „neuen" Firma im Sinne des § 30 HGB. ist bereits an anderer Stelle[5]) das Nötige gesagt worden.

IV. Das Ausschließungsrecht d. § 30 I HGB.

Das Ausschließungsrecht des § 30 HGB. genießen nur die **bestehenden** und eingetragenen Firmen der A.-G. und G.m.b.H. Das Gesetz verlangt also eine bestehende, d. h. eine zu Recht bestehende Firma. Eine ungesetzmäßige Firma ist rechtlich zur Führung ungeeignet, besitzt aber noch viel weniger ein Recht auf die Ausschließlichkeit. Die Firma muß materiell bestehen, daß sie im Handelsregister erscheint, reicht nicht aus. Ist eine A.-G. oder G.m.b.H. aufgelöst worden, ihre Liquidation beendet und damit die Gesellschaft untergegangen und die Firma erloschen, die Löschung der Firma aber noch nicht erfolgt, so bildet die noch vorhandene Eintragung der Firma kein Hindernis für die Eintragung einer neuen gleichlautenden Firma (RG. 29, 69). Solange aber die A.-G. oder G.m.b.H. sich noch im Zustand der Liquidation befindet, hat sie nach wie vor das Ausschließungsrecht des § 30 HGB.[6])

Nach § 30 HGB. genügt es aber nicht, daß die ältere Firma tatsächlich besteht, sie muß vor allem auch in dem zuständigen Firmenregister **eingetragen** sein. Prima facie erscheint uns diese Vorschrift für A.-G. oder G.m.b.H. überflüssig, denn für das Entstehen der Gesellschaft wie ihrer Firma hat die Eintragung konstitutive Bedeutung,[7]) so daß man solange nicht von einer Firma dieser Gesellschaft sprechen kann, bis die Eintragung erfolgt ist. Jedoch gewinnt diese Vorschrift auch für die A.-G. und G.m.b.H. insoweit Bedeutung, als aus ihr zu entnehmen ist, daß im Hinblick auf das Ausschließungsrecht lediglich die Eintragung entscheidet, während die Anmeldung und Publikation belanglos sind.[8]) Wird eine Firma früher eingetragen als eine tatsächlich früher angemeldete, so schließt erstere letztere aus. Befinden sich zwei Firmen gleichzeitig im Anmeldungsstadium, muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die zeitlich zuerst angemeldete Firma eingetragen werden, während die andere ein deutliches Unterscheidungsmerkmal anzunehmen hat, wenn sie eingetragen werden will.[9])

V. Begriff der „deutlichen Unterscheidung."

Die bis jetzt dem § 30 HGB. entnommenen, für die Firma der A.-G. wie G.m.b.H. in Anwendung des § 30 HGB. von Bedeutung seienden Begriff waren fest

zu umreißen und eindeutig auszulegen, so daß in dieser Hinsicht der Rechtsprechung und Literatur keine Aufgaben erwachsen konnten. Ganz anders liegt es mit dem Begriff der deutlichen Unterscheidung. Er ist so flüssig, daß in Rechtsprechung und Literatur weitgehende Verschiedenheiten entstehen mußten. Immerhin lassen sich einige allgemeine Normen über die Interpretation dieses Begriffes aufstellen, die eine Handhabe bieten können, die Firmen von A.-G. und G.m.b.H. einer erfolgversprechenden Untersuchung zu unterziehen, inwieweit sie diesem Erfordernis des § 30 HGB. genügen.

Soweit **Personennamen** in den Firmenbezeichnungen erscheinen, genügen grundsätzlich verhältnismäßig geringe Unterschiede[10]) und müssen genügen, weil derselbe Familienname von mehreren oft sehr vielen Personen an demselben Ort geführt zu werden pflegt. Wenn man daher in diesem Fall eine weitgehende Verschiedenheit verlangte, würde dieses Verlangen auf eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Bevorrechtigung des zuerst eingetragenen Trägers dieses Namens hinauslaufen und die übrigen Träger des gleichen Namens ungebührlich benachteiligen. In der Tat kann ein genügender Unterschied hergestellt sein durch verhältnismäßig kleine Verschiedenheiten, z.B. durch eine andere Stellung der in der Firma enthaltenen Vornamen, einen Vornamen mehr oder weniger oder einen abgekürzten oder unabgekürzten Vornamen. Auf diese Weise werden bei Personenfirmen der A.-G. und G.m.b.H. Unterschiede geschaffen, die deutlich genug sind, um sie im gewöhnlichen Verkehr ohne Anwendung besonderer Aufmerksamkeit, wie man sie schließlich vom Nichtkaufmann nicht erwarten kann, zu erkennen, womit eine Verwechslungsgefahr der betreffenden Firmen vermieden ist.[11]) Vorausgesetzt ist natürlich dabei, daß die Firma immer genau so, wie die Gesellschaft sie angenommen hat, gebraucht wird. Wollte man verlangen, wie Fuld es im G.m.b.H.-R. 1926 Nr. 2 es tut, daß eine neue Firma von allen an demselben Orte bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen sich in dem Maße unterscheiden müsse, daß selbst dann, wenn eine der letzteren verstümmelt gebraucht wird, der zwischen ihr und der neuen Firma bestehende Unterschied dennoch nicht wegfällt, würde man über dasjenige, was das Gesetz vorschreibt, hinausgehen, da das Gesetz nur verlangt, daß die Firmen, wie sie wirklich lauten, sich

deutlich unterscheiden und außerdem für eine große Handelsstadt Undurchführbares verlangen.[12])

Wenn man Bedenken gegen eine so enge Auslegung des Begriffes der deutlichen Unterscheidbarkeit hegt, wie sie in den Entscheidungen des OLG. Hamburg,[13]) des OLG. Dresden[14]) und des OLG. Kolmar[15]) zum Ausdruck gekommen ist, so darf man diesen Bedenken entgegen halten, daß im Wirtschaftsleben die Firmenbezeichnung in peinlicher Korrektheit sowohl im mündlichen wie schriftlichen Verkehr verwandt werden. Sie werden genau so gebraucht, wie ihr Träger sie angenommen hat, insbesondere werden die Vornamen, wenn sie nur durch Anfangsbuchstaben angedeutet sind, niemals ergänzt, und die einmal angenommene Reihenfolge der Vornamen oder der Anfangsbuchstaben wird stets gewahrt. Dennoch sind natürlich auch von diesem Standpunkt aus Verschiedenheiten abzulehnen, die nur in der Schreibweise der Firmen, nicht aber in der Aussprache zum Ausdruck kommen.

Eine wesentlich weitere Auslegung hat der Begriff der deutlichen Unterscheidung dann zu erfahren, wenn es sich um **Sachfirmen** der A.-G. und G.m.b.H. handelt, vornehmlich um solche, die den gleichen Gegenstand benennen, ein Grundsatz, dem für A.-G. und G.m.b.H. infolge der häufig gewählten Sachfirmen eine erhöhte Bedeutung zukommt. Daß Firmen, die denselben Gegenstand benennen, besonders leicht einer Verwechslungsgefahr ausgesetzt sind, erscheint natürlich. Aber auch, wenn sie einen gleichartigen oder ähnlichen Gegenstand zur Firmenbezeichnung verwenden, erscheint die Verwechslungsgefahr viel größer, als bei entsprechender Uebereinstimmung von Personennamen, weil letztere bekanntlich sich fester einprägen. In Anwendung dieses Grundsatzes hat das RG.[16]) die Führung der Firma „Ostdeutsche Betriebsstoffgesellschaft m.b.H." wegen Verwechslungsfähigkeit mit der älteren Firma „Ostdeutsche Brennstoffvertrieb G.m.b.H." untersagt und sich das Bayr. OLG. am 21. 5. 1927 gegen die Führung der Firma „Nitrola, Bayr. Nitro Lack u. Farben G.m.b.H." ausgesprochen (auf Klage der „Nitro Lack G.m.b.H.").

Immerhin gibt es ähnliche Grenzfälle, die im entgegengesetzten Sinn entschieden worden sind, d. h. bei denen die Führung der beanstandeten Firma zugelassen worden ist, obwohl man bei Anstellung obiger Erwägungen ebensogut zu einem verneinenden Ergebnis hätte kommen

können. So 1) „Deutsche Getreide Import- und Handelsgesellschaft m.b.H." und „Deutsche Getreide Handelsgesellschaft m.b.H.",[17]) 2) „Electrola" und „Electrisola" G.m.b.H.[18]) „Restaurant a la Aschinger" und „Bierquelle nach Aschinger" G.m.b.H.[19]). Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß solche Firmen wie „Deutsche Kakao-Compagnie Roland G.m.b.H."[20]) und „Kakao Compagnie Theodor Reichardt G.m.b.H.", wie „Armaturenfabrik Str." und „Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. C. F. Louis A.-G".,[21]) sich deutlich unterscheiden.

VI. Unterscheidungskraft des Hauptbestandteiles und der Zusätze.

In der Beurteilung der Frage der deutlichen Unterscheidbarkeit muß die Zweiteilung der Firma in Hauptbestandteil und Zusatz eine wesentliche Rolle spielen. Sofern sich die Firmen in jeder dieser ihrer Bestandteile unterscheiden, wird eine Verwechslungsgefahr der Firmen als ganzes kaum entstehen können, auch wenn jeder Bestandteil für sich die Deutlichkeit der Unterscheidung vermissen läßt. Anders liegt schon der Fall, wenn entweder Zusatz übereinstimmt und Firmenkern sich unterscheidet, oder Firmenkern übereinstimmt und der Zusatz verschieden ist. Grundsätzlich muß man verlangen, daß die Firmen sich in ihrem Firmenkern genügend deutlich unterscheiden.[22]) Sofern dies nicht der Fall ist, müssen an die Unterschiedlichkeit der Zusätze besonders hohe Anforderungen gestellt werden.

Schon oben hatten wir in den Firmen „Kakao Compagnie" ein Beispiel dafür, daß obwohl die Firmen in ihrem Hauptbestandteil übereinstimmen, dennoch die **Zusätze** so gebildet und gestellt sein können, daß die Firmen im Ganzen dem Erfordernis des § 30 I HGB. genügen. Als weitere Beispiele dieser Art, bei der in den Zusätzen die Unterschiedlichkeit der Firmen begründet liegt, (die Firmenkerne identisch sind) sind zu nennen: 1. „Frankfurter Gummiwarenfabrik A.-G." und "Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabriken A.-G.[23]) 2. „Union Deutsche Verlagsgesellschaft A.-G." und „Berliner Union Verlagsgesellschaft m.b.H."[24]) 3. „Schillertheater A.-G. und „Friedrich-Wilhelm-Städtisches Schillertheater G.m.b.H."[25]) An letzteren Beispielen

wollen wir die Unterscheidungskraft allgemeiner Zusätze erweisen, wie „Union" „Vereinigte" usw., ohne die Wirkung der übrigen Zusätze wie A.-G. G.m.b.H. zu berücksichtigen. Für die Wirkung dieser allgemeinen Zusätze feste Grundsätze aufzustellen, dürfte in Anbetracht der großen Anzahl vorkommender und denkbarer Zusätze dieser Art ein vergebliches Bemühen sein. In diesen Fällen kann nur eine Entscheidung von Fall zu Fall getroffen werden. Dagegen ist es wohl möglich, allgemein gültige Normen über die Unterscheidungskraft solcher typischen Zusätze wie A.-G., G.m.b.H., Nachfolger usw. zu geben, also Zusätze, die häufig wiederkehren, bezw. gesetzlicher Bestandteil der behandelten Firma sind. In dieser Hinsicht müssen uns natürlich vor allem die Zusätze A.-G. und G.m.b.H. interessieren.

In der Beurteilung der Frage, wie weit die Zusätze **A.-G.** und **G.m.b.H.** bei im übrigen gleich lautenden Firmen genügen, um die Firmen als deutlich unterscheidbar zu charakterisieren, herrscht so wenig Uebereinstimmung in Literatur und Rechtsprechung, daß man gegenwärtig in Bezug auf diese Frage kaum von einer herrschenden Meinung reden kann. Einig ist man sich jedenfalls darüber, daß diese Zusätze sehr wohl geeignet sein können, andere Verschiedenheiten der Firma in der Unterscheidungskraft zu unterstützen.[26])

Scholz (§ 4 VII 1), Düringer-Hachenburg (§ 30) und Brand (§ 30, S. 119) vertreten den Standpunkt, daß diese Formalzusätze unter allen Umständen ausreichen, eine Verschiedenheit der Firmen im Sinne des § 30 I HGB. zu begründen. Jedenfalls äußert Scholz zu diesem auch vielfach in der Rechtsprechung vertretenen Standpunkt (S. 73) keine Bedenken, ohne allerdings ausdrücklich und eindeutig zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Voraussetzung, den betreffenden Formalzusätzen die bestrittene Unterscheidungskraft zuzuerkennen, ist natürlich, daß sie einen Bestandteil der Firma bilden. Das ist, wie das KG.[27]) am 29. 6. 1903 sowohl für die A.-G. wie G.m.b.H. ausführte, zu bejahen. Es bestimmt der § 20 HGB., daß die Firma einer Aktiengesellschaft in der Regel von dem Gegenstand des Unternehmens zu entlehnen ist und außerdem die Bezeichnung A.-G. enthalten muß. Demnach ist also diese Bezeichnung in die Firma aufzunehmen und bildet mithin einen Bestandteil derselben. Der § 22 HGB. spricht sogar aus-

drücklich von der Verpflichtung einer A.-G., die in § 20 HGB. vorgeschriebene Bezeichnung in ihre Firma aufzunehmen; hier ist deutlich ausgesprochen, daß die Bezeichnung der Gesellschaftsform Bestandteil der Firma wird. Im Gegensatz dazu steht, wie bereits oben[27a]) bemerkt, die Vorschrift des § 153 HGB., die nach § 298 I auch für die A.-G. gilt. Diese ordnet an, daß im Falle der Liquidation die bisherige Firma als Liquidationsfirma zu bezeichnen ist. Der hiernach der Firma zu gebende Zusatz bildet nicht einen Bestandteil derselben.[28]) Uebereinstimmend mit § 20 HGB. bestimmt das G.m.b.H.-G. in § 4 II, daß die Firma der G.m.b.H. in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung m.b.H. enthalten muß. Danach gehört also auch bei der G.m.b.H. der entsprechende Formalzusatz zur Firma. Sofern man diese Beweisführung und ihre Auswirkung auf die behandelte Frage ablehnt, muß man natürlich hinsichtlich der Unterscheidungskraft dieser Formalzusätze zu einer Ablehnung kommen.

Scholz beruft sich in seiner Darstellung auf die Urteile des KG. vom 29.6.03[29]), 26.11.08[29a]) und 27.3. 1918,[29b]) die in der Tat uneingeschränkt auf seinem Standpunkt stehen, und grundsätzlich der Meinung sind, daß die betreffenden Formalzusätze hinreichen, um die Firmen deutlich zu unterscheiden, indem sie die Firmen, 1. „Automat A.-G." und „Automat G.m.b.H.", 2. „A.-G. für Kohlensäureindustrie" und „Kohlensäureindustrie-Gesellschaft m.b.H." und 3. „Eugen K" und „Eugen K G.m.b.H." als ausreichend von einander unterschieden ansehen. Ebenso entscheidet das Bayr. OLG. vom 6. September 1907[30]) für die Firmen „Adolf L." und „Adolf L. G.m.b.H."

Auf dem **entgegengesetzten** Standpunkt wie Scholz u. A. stehen Staub (§ 30, 4 f.) und Hachenburg.[31]) Sie betrachten die Zusätze A.-G. und G.m.b.H. **nicht** als genügende Unterscheidungsmerkmale, wenigstens nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit anderen Momenten.

Auch sie können ihre Ansicht auf entsprechende Äußerungen der Rechtsprechung stützen, so auf den Beschluß des OLG. Stuttgart vom 21.9.1921,[32]) welcher feststellt, daß die Zusätze EV. und G.m.b.H. nicht notwendig stets ein genügendes Unterscheidungsmerkmal bilden, weil nur der sinnfällige Teil einer Firmenbezeichnung sich beim Publikum einzuprägen pflegt und

die unterscheidenden Nebenbezeichnungen wie die Formalzusätze vom Publikum nicht beachtet und vergessen werden. Aus diesen Gründen kam das OLG. zu der Ansicht, daß die Firmen „Bauhütte Göppingen EV." und „Bauhütte soziale Baugesellschaft m.b.H. in Göppingen" sich nicht genügend unterscheiden. Im gleichen Sinn erging ein Urteil des LG. Berlin[33]) betreffend die Firmen „OH & Co. G.m.b.H." und „OH & Co." Das LG. mußte zu dieser Entscheidung kommen, da es gegen das KG.[34]) und RG.[35]) einen Unterschied macht zwischen den Zusätzen der §§ 18 II, 30 I HGB. und den nach den Bestimmungen der §§ 20 HGB., 4 G.m.b.H.-G. vorgeschriebenen Bezeichnungen, welchen es nicht die Bestandteilseigenschaft der „Zusätze" und damit auch nicht deren Unterscheidungskraft zubilligen will.

Dagegen erscheint es **unbegründet**, wenn Staub die Entscheidung des OLG. Karlsruhe vom 2. 7. 1902[36]) für seine Ansicht in Anspruch nimmt. Denn wie das RG.[37]) ausführt, läßt sich aus dieser Entscheidung kein Schluß auf die Stellungnahme des Gerichtes in der hier erörterten Frage herleiten. Dieses erklärt die Führung der Firma „Chemische Fabrik Lindenhof C. Weyl & Co." nicht deswegen für unbefugt, weil sie sich von der Firma „Chemische Fabrik Lindenhof C. Weyl & Co. A.-G." nicht deutlich unterscheidet, sondern weil die OHG., die bislang diese Firma geführt hat, und damit auch die Firma nach deren Uebertragung auf die A.-G. erloschen ist.

Dasselbe gilt für die Entscheidung des KG. vom 4. 11. 01[38]) und des RG. vom 8. 2. 02,[39]) die auch zu der in Rede stehenden Frage keine Stellung nehmen.

Wenn man selbst zu dieser Frage Stellung nimmt, so wäre zu sagen, daß theoretisch die Ansicht von Scholz die richtige ist und mit Rechtsgründen kaum widerlegt werden kann.[39a]) Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Firmen unverstümmelt unter Verwendung der Formalzusätze gebraucht werden. Soweit dies nicht geschieht, muß man natürlich hinsichtlich der Unterscheidungskraft der Zusätze zu einem entgegengesetzten Ergebnis kommen. Jedoch ist schon oben[40]) betont worden, daß das Gesetz (§ 30 I HGB.) einen Gebrauch der willkürlich veränderten Firma nicht berücksichtigt und nicht verlangt, daß sich die Firmen auch unter diesen Umständen noch unterscheiden.

Auch die Einwendungen, die Fuld in G.m.b.H.-R. 1926 Nr. 2 gegen diese Ansicht über die Unterscheidungskraft der Zusätze macht, können nicht als stichhaltig anerkannt werden, umso weniger, als er selbst den Weg angibt, auf dem dieser Einstellung die praktisch gefährlichen Auswirkungen genommen werden können. Sehr richtig weist er darauf hin, daß die auf den verschiedensten Gebieten zu beobachtende Steigerung des Wettbewerbes es mit sich gebracht hat, daß mehr oder minder bekannte Firmen von der Konkurrenz nachgeahmt werden in der deutlich erkennbaren Tendenz, daß die Konsumenten die neue Firma mit der alten bekannten Firma verwechseln. Er scheint der Ansicht zu sein, daß die Anwendung obiger Grundsätze dem unlauteren Wettbewerb geradezu die Wege bahnen muß, indem sie dem unsauberen Konkurrenten es außerordentlich erleichtert, leicht verwechselbare Konkurrenzfirmen zu bilden, mit denen die Kundschaft durch Ausnutzung des Ansehens der älteren Firma abgespannt werden. Indem Fuld selber den Weg zeigt, auf welchem dieser Gefahr entgegengetreten werden kann, nämlich über § 16 UWG., entkräftet er auch seine Einwendungen gegen diese Ansicht. Denn, wie er selber zugibt, kann eine Firma sehr wohl den firmenrechtlichen Vorschriften, also auch den Erfordernissen des § 30 HGB. genügen und dennoch unter das Verbot des § 16 UWG. fallen. Es liegen hier also zwei Fragenkomplexe vor, die streng voneinander zu trennen sind: die deutliche Unterscheidung im Sinne des § 30 I HGB. und die Verwechslungsfähigkeit im Sinne des § 16 UWG. Letztere schließt nicht die erstere aus. Der § 16 UWG. gewährt der Rechtsprechung die Waffe, einer rechtstheoretisch einwandfreien Auslegung des Begriffes der deutlichen Unterscheidbarkeit die etwa unbilligen Konsequenzen zu nehmen.

So umstritten die Frage nach der Unterscheidungskraft der Zusätze A.-G. und G.m.b.H. ist, so einig ist man sich grundsätzlich über die entsprechende Wirkung anderer typischer Zusätze, wie „in Liquidation," „Nachfolger" und „Compagnie," die sich häufig in Firmen von A.-G. und G.m.b.H. finden.

So ist es herrschende Meinung,[41]) daß der Zusatz „in Liquidationen," den die Firmen gemäß §§ 298, 153 HGB. 68 III G.m.b.H.-G. annehmen müssen, nicht ausreicht, um sie im Sinne des § 30 HGB. zu

unterscheiden, schon deswegen nicht, weil er nicht Bestandteil der Firma wird.[42]) Natürlich kann er, was auch für alle anderen Zusätze gilt, andere Verschiedenheiten in der Unterscheidungskraft unterstützen.[43])

Hingegen begründet der Zusatz „Nachfolger" einen genügenden Unterschied.[44]) Ob das Gleiche von den Zusätzen „et Cie" oder „et Co" zu sagen ist, ist bestritten. Während das RG. (36, 59) es ablehnt, wird es vom OLG. Hamburg[45]) angenommen. Einigkeit scheint jetzt im Gegensatz zu früher[46]) darüber zu herrschen, daß die Beifügung des Geschäftszweiges in allen den Fällen genügt, in denen das unter der einzutragenden Firma betriebene Geschäft nicht demselben Geschäftszweig angehört wie das Geschäft, das bereits unter dieser Firma (ohne Angabe des Geschäftszweiges) betrieben wird.[47]) [48])

§ 10.
Erwerb einer Firma durch A.-G. und G.m.b.H.

I. Geltung des § 22 HGB. für A.-G. und G.m.b.H.

A.-G. und G.m.b.H. sind bei der Bildung ihrer Firma an bestimmte Spezialvorschriften gebunden (§§ 20 HGB., 4 G.m.b.H.-G). Diese werden, wie die entsprechenden Vorschriften für andere Vollkaufleute (§§ 10, 19 HGB.) bis auf den Zwang zur Annahme des Formalzusatzes durch § 22 HGB. praktisch außer Kraft gesetzt, indem § 22 HGB. grundsätzlich den Erwerb einer Firma und deren Führung anstelle der ursprünglichen Firma gestattet, insoweit also eine Durchbrechung des Prinzipes der Firmenwahrheit darstellt. § 22 HGB. gilt für die A.-G. und G.m.b.H. aus den gleichen für die §§ 18 und 30 HGB. angeführten Gründen. Er macht es den Gesellschaften in gewissem Umfange möglich, jede beliebige Firma zu führen. Natürlich dürfen sie trotzdem nur **eine** Firma führen und müssen daher ihre alte Firma ablegen, wenn sie die Firma des erworbenen Handelsgeschäftes annehmen wollen.[1])

II. Voraussetzungen zur Anwendung des § 22 HGB.

Voraussetzung ist, daß ein einem **Vollkaufmann** gehörendes bestehendes Handelsgeschäft erworben wird. Der Veräußerer des Handelsgeschäftes muß deshalb ein Vollkaufmann sein, weil nur ein solcher das Recht zur Führung einer Firma besitzt und übertragen kann. Erwirbt die A.-G. oder G.m.b.H. ein Handelsgeschäft von einem Nicht- oder Scheinkaufmann, kann sie die erworbene Scheinfirma nicht verwerten,[2]) denn der Veräußerer kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kein Recht übertragen, das er selbst nicht besitzt. Ein Schutz des guten Glaubens greift mangels besonderer Bestimmungen nicht ein,[3]) und der Fall des § 933 HGB. liegt nicht vor, weil die Firma keine bewegliche Sache ist. Wohl aber ist es den Gesellschaften unbenommen, in geeigneter Weise öffentlich darauf hinzuweisen, daß sie das Geschäft ihres Vorgängers fortbetreiben.[4])

Um das Recht der Firmenfortführung zu erwerben, muß die A.-G. oder G.m.b.H. das **Handelsgeschäft** erwerben, das unter dieser Firma betrieben worden ist. § 23 HGB. schließt die selbständige Veräußerung der Firma ohne das Handelsgeschäft aus. Erwirbt die A.-G. oder G.m.b.H. die Firma selbständig ohne das Handelsgeschäft, ist die Veräußerung nichtig (§ 134 BGB.),[5]) ebenso wenn mit dem Veräußerer ein Uebereinkommen geschlossen wird, das auf Umgehung des in § 23 HGB. ausgesprochenen Verbotes gerichtet ist.[6])

Als weitere Voraussetzung für den Uebergang des Firmenrechtes hat der § 22 HGB. die Forderung aufgestellt, daß der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung dieser Firma **ausdrücklich einwilligen.** Wer für die Abgabe der Einwilligungserklärung zuständig ist, entscheidet sich nach dem Rechtscharakter des Veräußerers. Ist er ein Einzelkaufmann, genügt dessen Zustimmung, bei einer offenen Handelsgesellschaft die der Gesellschafter (§ 116 II HGB.). Veräußert eine A.-G. oder G.m.b.H. ihr Geschäft mit Firma, so hat entsprechend dem Rechtscharakter dieser Gesellschaften die Zustimmung zur Fortführung der Firma durch das Organ zu erfolgen, das die Gesamtheit der Mitglieder der A.-G. bezw. G.m.b.H. vertritt. Da die Bewilligung der Fortführung der Firma sich einerseits als ein höchst persönliches Recht darstellt,

andererseits mit der Firmenveräußerung eine Firmenänderung, also eine Satzungsänderung verbunden ist, ist daraus zu schließen, daß die Einwilligungserklärung nur durch die für die Satzungsänderung zuständige Generalversammlung oder Gesellschafter erteilt werden darf bezw. in dem Beschluß der Generalversammlung (Gesellschafter) auf Firmenänderung zu erblicken ist.[7])

An diesen Zuständigkeiten wird auch nichts dadurch geändert, daß die Gesellschaft sich im Zustand des Konkurses oder der Liquidation befindet. Auch in diesen rechtlichen Zuständen darf das Geschäft mit Firma veräußert werden und unterfällt die Veräußerung dem § 22 HGB.[8]). Daraus, wie aus der Natur des Firmenrechts als Persönlichkeitsrecht folgt, daß auch in diesen Fällen zum Uebergang des Firmenrechts die Einwilligung der Gesellschaft erforderlich und ausreichend zum Firmenübergang ist. Damit ist naturgemäß die Verfügungsgewalt des Konkursverwalters bezw. des Liquidators über das Firmenrecht ausgeschlossen.[9]) Daher dürfen der Konkursverwalter gemäß § 134 I KO. und die Liquidatoren gemäß §§ 298 I, 149 HGB. und § 70 G.m. b.H.-G. zwar über das Geschäft im ganzen verfügen,[10]) soll jedoch das Firmenrecht mit übergehen, so muß unbedingt die Gesellschaft bezw. das zuständige Organ mitwirken,[11]) welches sich auch in diesem Fall als die Generalversammlung bezw. die Gesamtheit der Gesellschafter darstellt.[12]) Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Name von Gesellschaftern bezw. Aktionären in der Firma enthalten ist, denn auch wenn die Gesellschaftsfirma eine Sachfirma ist, bezeichnet sie die Persönlichkeit der Gesellschaft, bleibt also Name und damit Persönlichkeitsrecht.[13]) Ebenso ist es gleichgültig, ob die Gesellschaftsfirma eine abgeleitete oder ursprüngliche ist. Beide Unterschiede werden von Adler[14]) und Hachenburg[15]) gemacht, (früher auch Staub)[16]) die nur die ursprüngliche, die Namen von Gesellschaftern bezw. Aktionären enthaltende Personenfirma als das Objekt eines Persönlichkeitsrechtes behandeln und damit der Verfügungsbefugnis des Konkursverwalters bezw. Liquidators entziehen wollen, während sie alle anderen Firmen (abgeleitete und ursprüngliche Sachfirmen, abgeleitete Personenfirmen) in die Konkurs- bezw. Liquidationsmasse fallen lassen. Dagegen ist zu sagen, daß die Art, in der das Recht zur Führung der Firma erworben wird, den juristischen Charakter des Rechts

selbst nicht verändern kann, auch das Recht auf den bürgerlichen Namen wird in verschiedener Weise erlangt, ohne daß durch den Erwerbsmodus das Wesen des Rechts selbst berührt wird.[17])

Obwohl Dernburg[18]) und Kohler[19]) das Firmenrecht als Persönlichkeitsrecht des Kaufmanns, damit auch der A.-G. und G.m.b.H. bezeichnen, machen sie trotzdem noch nicht einmal den Unterschied, den Adler zwischen abgeleiteten und ursprünglichen Sach- und Personenfirmen machen will, sondern gewähren dem Konkursverwalter und den Liquidatoren unterschiedlos uneingeschränkte Verfügungsmacht über die Firma.

III. Verwendung der erworbenen Firma durch A.-G. und G.m.b.H.

Sind die geschilderten Voraussetzungen des § 22 HGB. sämtlich erfüllt, so geht die Firma des Veräußerers auf die erwerbende A.-G. oder G.m.b.H. in dem Umfang über, in dem sie diesem zustand. Außerdem können die A.-G. und G.m.b.H. der erworbenen Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz hinzufügen. (§ 22 I HGB.) Dieser Zusatz wird meistens „Nachfolger" oder „vormals" lauten. So wie es im Belieben der A.-G. oder G.m.b.H. steht ihn anzunehmen, können sie ihn auch entsprechend wieder ablegen,[20]) es sei denn, daß sie sich dem Veräußerer gegenüber vertraglich zu seiner Führung verpflichtet haben. Aehnliches gilt für die Führung der erworbenen Firma im ganzen. Die Gesellschaften sind grundsätzlich zur Führung der Firma nicht verpflichtet. Es sei denn, daß eine solche Verpflichtung, allerdings nur zivilrechtlicher nicht öffentlich rechtlicher Natur, durch Vertrag zwischen ihnen und dem Veräußerer geschaffen worden ist. Es bleibt ihnen unbenommen, ihre alte Firma fortzuführen. Allerdings ist es ihnen aus bekannten Rechtsgrundsätzen verwehrt, beide Firmen gleichzeitig zu führen.[21]) Deshalb müssen sie, wenn sie (auf dem Wege der Satzungsänderung) die neue Firma annehmen, ihre alte Firma aufgeben,[22]) es sei denn, daß sie ihrer bisherigen Firma die erworbene Firma mit einem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz hinzufügen.[23]) In jedem Fall liegt eine Firmenänderung vor, die eine entsprechende Statutenänderung voraussetzt.

Unter allen Umständen müssen A.-G. und G.m.b.H. bei Fortführung der Firma dieser die vom Gesetz verlangten **Formalzusätze** hinzufügen, „Aktiengesellschaft" bezw. „mit beschränkter Haftung" (§ 22 I, Satz 2 HGB., § 4 II G.m.b.H.-G.), was dann überflüssig wird, wenn die Veräußerer Rechtsgebilde mit entsprechenden Firmenzusätzen dargestellt haben.[24]) Veräußert umgekehrt eine A.-G. oder G.m.b.H. ihr Geschäft, so kann der Erwerber, sofern er nicht der gleichen Gesellschaftsform angehört, ihre Firma wegen Täuschungsgefahr nicht unverändert übernehmen, sondern muß entweder die die Gesellschaftsform zum Ausdruck bringenden Zusätze weglassen oder durch einen Nachfolgezusatz das Sachverhältnis klarlegen.[25]) Im Rahmen dieser Grundsätze ist es auch für einen Einzelkaufmann oder eine OHG. möglich, die Firma einer A.-G. oder G.m.b.H. fortzuführen. Uebernahmen jene z. B. das Geschäft der „Berliner Kupferwerke A.-G." dürften sie etwa firmieren: „Berliner Kupferwerke" oder „Hans Müller, vorm. Berliner Kupferwerke A.-G." Fehlt der übernommenen Firma der A.-G. der Formalzusatz, was dann möglich ist, wenn sie vor dem 1. Jan. 1900 gebildet worden ist, kann ihre Firma von einem Einzelkaufmann unverändert fortgeführt werden, nicht aber z. B. von einer A.-G. oder G.m.b.H.[26])

Grundsätzlich muß die übernommene Firma von der A.-G. bezw. G.m.b.H. **unverändert** fortgeführt werden. Sie darf nur durch Weglassung bezw. Hinzufügung von Formalzusätzen oder Hinzufügung von Nachfolgezusätzen verändert werden. Diese Vorschrift wird im allgemeinen von der Rechtsprechung rein formal aufgefaßt und sehr streng ausgelegt.[27]) Nur eine Ausnahme macht sie dann, wenn gleichzeitig mehrere Geschäfte erworben und fortgeführt werden. Für diesen Tatbestand läßt sie die Beibehaltung der Firmen beider Geschäfte unter deren Vereinigung zu einer einheitlichen Firma zu.[28]) Zwar widerspricht diese Einstellung dem formalen Gesetzeswortlaut, weil von einer unveränderten Fortführung der Firma nicht mehr gesprochen werden kann, entspricht jedoch der ratio des § 22 HGB., der nur auf den regelmäßigen Fall abgestellt ist, daß nur ein Geschäft übernommen und fortbetrieben wird. So hat das OLG. Dresden[29]) bei Vereinigung der beiden Firmen „R. K." und „D. & Co." zu einer G.m.b.H. die Firma „Vereinigte Dresdner Porzellanmalereien

G.m.b.H. vorm. R. K. und D. & Co." für zulässig erklärt, verlangt jedoch im übrigen nach wie vor, wie beim typischen Fall des § 22 HGB. die unveränderte Fortführung der kombinierten Firmen und hat daher in obiger Angelegenheit die Firma abgelehnt: „Vereinigte Dresdner Porzellanmalerein R. K. und D. & Co., G.m.b.H." Ebenso das KG.,[30]) das die aus den beiden Firmen „Erste Christbaumschmuckfabrik Inhaber A. u. B. W." und „Thüringer Wattenfabrik Gebr. W." gebildete Firma „Erste Christbaumschmuck- und Wattenfabrik Gebr. W. G.m.b.H. als unzulässig verwarf. Bei anderer Gelegenheit wurde bereits festgestellt, daß das RG.[31]) die Bildung der Firma „Maschinenfabrik R. Karges und Gustav Hammer & Co., A.-G." aus den Firmen „R. Karges" und „Gustav Hammer & Co." genehmigte, ebenso das OLG. Braunschweig[32]) 29. 4. 1910, die aus den Firmen „R. Sorge" und „Ammer & Co." entstandenen Firma „Sorge-Ammer Maschinenfabrik A.-G.". Ebenso läßt die Rechtsprechung gelegentlich unwesentliche, sachlich begründete Aenderungen in den Zusätzen der übernommenen Firmen zu. So hat das RG.[33]) gegen die untergeordnete Instanz die Firma „Holzwarenfabrik zu A. vorm Gebr. S. G.m.b.H." einer Gesellschaft gutgeheißen, die durch Einbringung der offenen Handelsgesellschaft „Gebr. S. Holzwarenfabrik A." entstanden war.

Gemäß § 22 HGB. darf die A.-G. oder G.m.b.H. nur für das **erworbene Geschäft** die bisherige Firma fortführen. Sie dürfen daher weder den übernommenen Geschäftsbetrieb einstellen noch so ändern, daß nicht mehr von Fortführung des bisherigen Geschäftes die Rede sein kann und trotzdem sich weiterhin der Firma bedienen. Sie würden damit gegen § 23 HGB. verstoßen bezw. diese Vorschrift umgehen, denn sie würden die erworbene Firma nicht in Verbindung mit dem gesetzesnotwendig gleichzeitig erworbenen Handelsgeschäft führen, vielmehr den gleichen Erfolg herbeiführen, als ob sie nur eine Firma ohne Geschäft erworben hätten. Literatur[34]) und Rechtsprechung[35]) sind sich in dieser Frage einig. So stellt das RG. (1, 261) den Satz auf: „Die Fortführung des bestehenden Handelsgeschäftes ist unerläßliche Bedingung sowohl des Erwerbs wie des Behaltens der Firma als sonst durch eine dem Erwerbe früher oder später nachfolgende völlige Umwandlung des Geschäftes das Gesetz umgangen und

für ein neubegründetes Geschäft eine alte Firma geführt werden könnte." Verwehrt ist also der erwerbenden A.-G. oder G.m.b.H. nur die Einstellung oder völlige Umwandlung des erworbenen Geschäftes, also gestattet eine Umwandlung, die nicht als völlige zu bezeichnen ist, die die Grundlagen des übernommenen Geschäftes unangetastet läßt oder wie das RG. es mehrfach ausdrückt, die Kontinuität des Geschäftes wahrt. Innerhalb dieser Grenzen dürfen die Gesellschaften den Betrieb des Geschäftes erweitern oder beschränken, neue Artikel und Branchen aufnehmen und sonstige Aenderungen an Art und Umfang des übernommenen Geschäfts vornehmen.

Aus diesen Erörterungen geht schon hervor, daß der A.-G. und G.m.b.H. in der Verwendung der erworbenen Firma gewisse Grenzen gesetzt sind. In diesen Fragenkomplex gehören auch die Fragen hinein, ob sie die erworbene Firma — natürlich mit dem dazugehörigen Handelsgeschäft — weiter veräußern können und ob ihnen die sogenannte Vervielfältigungsbefugnis zusteht, d. h. die Befugnis, unter der erworbenen Firma beliebig Zweigniederlassungen zu errichten.

Grundsätzlich ist anzunehmen, daß die Einwilligung des Veräußerers auf das Recht zum Gebrauch der Firma sich auch auf eine **Weiterveräußerung** des Geschäftes mit Firma bezieht.[36]) Daß die A.-G. oder G.m.b.H. nicht Teile des erworbenen Geschäftes mit dem Recht zur Firmenfortführung veräußern können, geht schon daraus hervor, daß eine solche Manipulation gegen den Grundsatz des § 23 HGB. verstoßen würde. Daher ist es überflüssig zu streiten, ob in der Einwilligung des Veräußerers eine dahingehende Befugnis zu erblicken ist (RG. 56, 189). Natürlich kann diese Befugnis der Weiterveräußerung durch Vertrag eingeschränkt oder ganz beseitigt werden, oder wie bei der Verpachtung oder Vernießbrauchung des Geschäftes mit Firma durch die Natur des Geschäftes ausgeschlossen sein.[37]) In diesem Falle wäre die Weiterveräußerung schlechthin wirkungslos.[38]) Der zweite Erwerber kann sich nicht etwa auf seinen guten Glauben berufen.[39]) Den Zeitpunkt der Weiterveräußerung zu bestimmen, steht vollkommen im Belieben der A.-G. bezw. G.m.b.H., sodaß sie das erworbene Geschäft mit Firma, ohne es betrieben zu haben, d. h. sofort nach dem Erwerb des Geschäfts weiter veräußern können.[40])

Eine weitere Befugnis erwerben A.-G. und G.m.b.H. durch Uebernahme des Geschäfts mit Firma insofern, als ihnen grundsätzlich damit das sogen. **Vervielfältigungsrecht** gewährt sein wird, d. h. das Recht, Zweigniederlassungen unter der erworbenen Firma zu gründen.[41]) Bedenken irgendwelcher Art lassen sich gegen eine solche Verwendung der Firma, die als ein Symptom des Aufstiegs und der Expansionskraft der betreffenden Gesellschaft vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nur zu begrüßen ist, nicht geltend machen. Insbesondere ist eine Beeinträchtigung der Rechte des Veräußerers nicht erkennbar. Auch die Ausübung dieser Befugnis ließe sich natürlich durch vertragliche Vereinbarung ausschließen; soweit dies nicht ausdrücklich geschehen ist, wird man im Zweifel auf das Gegenteil schließen müssen.

IV. Vernießbrauchung oder Verpachtung der Firma.

Die hier erläuterten Grundsätze finden gemäß § 22 II HGB. dann entsprechende Anwendung, wenn eine A.-G. oder G.m.b.H. ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, Pachtvertrages oder ähnlichen Verhältnisses übernimmt oder abgibt. Im Fall der Uebernahme kann ihr damit das Recht eingeräumt werden, die Firma des übernommenen Handelsgeschäftes fortzuführen, sofern nicht nach außen der bisherige Geschäftsherr Inhaber der Firma bleiben und nur er allein berechtigt und verpflichtet werden soll. Sie muß ebenso wie im Falle des § 22 I HGB. der übernommenen Firma den Zusatz A.-G. bezw. G.m.b.H. hinzufügen, ebenso wie, wenn sie ein Geschäft verpachtet oder vernießbraucht, der Pächter oder Nießbraucher den Zusatz A.-G. bezw. G.m.b.H. fortlassen muß, sofern er nicht selbst eine A.-G. oder G.m.b.H. ist (OLG. 27, 301). Da sie nur eine Firma führen darf, muß sie sich entscheiden: entweder behält sie ihre ursprüngliche Firma bei oder sie nimmt die Firma des erpachteten Geschäfts an, dann muß sie auf dem Wege der Satzungsänderung ihre alte Firma aufgeben und die neue Firma annehmen. Hat sie dagegen ihr Geschäft mit Firma verpachtet, so muß sie, da sie sich ihrer Firma begeben hat, eine neue Firma annehmen. Es genügt allerdings schon, wenn

sie zu diesem Zweck ihrer bisherigen Firma das Wort „Verpächterin" hinzufügt (OLG. 41, 193 A). Nach Beendigung des Pachtvertrages oder des Nießbrauches fällt das Firmenrecht wieder an sie zurück, d. h. sie erhält kein neues Firmenrecht, sondern das alte wird ihr zurückgewährt.[42]) Denn Inhaber dieses Rechtes ist sie auch während der Pachtzeit geblieben, nur ihre tatsächliche Verfügungsgewalt war durch den Pachtvertrag bezw. das Nutznießungsrecht beschränkt.

V. Verpfändung der Firma.

Die Rechtsgrundlage, die zu dieser zeitweisen Ueberlassung des Firmenrechts zu Fremdbesitz führt, wird sich häufig als Verpfändung eines Handelsgeschäftes mit Firma darstellen, sei es, daß die A.-G. oder G.m.b.H. ihr Geschäft mit Firma verpfändet oder ein solches mit Firma zum Pfande erhält. Daß dieser Tatbestand unter den Begriff des „ähnlichen Verhältnisses" im Sinne des § 22 II HGB. subsumiert werden kann, wird von der herrschenden Meinung angenommen.[43]) Eine Verwertung des Firmenrechts auf diesem Wege ist in der heutigen kapitalarmen Zeit, der jedes Mittel zur Kreditbeschaffung willkommen ist, nicht selten. Zwar sind an sich nur Rechte verpfändbar, soweit sie übertragbar sind, und das Firmenrecht als Persönlichkeitsrecht ist streng genommen unübertragbar. Jedoch müssen die Ausnahmebestimmungen des § 22 HGB., durch die das Firmenrecht unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich für übertragbar erklärt worden ist, auch hier analoge Anwendung finden.

Ueberläßt also eine A.-G. oder G.m.b.H. ihr Geschäft mit Firma einem Gläubiger, sei es zur Sicherung einer Forderung, oder damit er sich aus den Erträgen des Geschäftes befriedige, liegt eine Ueberlassung der Firma auf Zeit zu Fremdbesitz in dem oben erörterten Sinne vor, und es haben die Vorschriften des § 22 II HGB. Anwendung zu finden.

VI. Schuldenhaftung der A.-G. bezw. G.m.b.H.

Ist der Tatbestand des § 22 HGB. insoweit gegeben, als die A.-G. oder G.m.b.H. ein von ihr unter Lebenden erworbenes Handelgeschäft unter der

bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines Nachfolgezusatzes fortführt (abgesehen von der Fortführung des obligatorischen Formalzusatzes), so treten auf jeden Fall die im § 25 I, Satz 1 HGB. ausgesprochenen Folgen ein, d. h. sie haftet für alle im Betriebe des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten, mögen sie aus Verträgen, unerlaubten Handlungen oder aus irgend einer sonstigen Veranlassung entstanden sein, unter der Voraussetzung natürlich, daß sie im Betriebe des Geschäftes begründet sind. Es genügt die tatsächliche Fortführung der Firma Daher ist ihre Haftpflicht selbst dann begründet, wenn auch die Fortführung der Firma unberechtigterweise z. B. ohne Einwilligung des Veräußerers geschieht. Dagegen gelten die im Betriebe des Veräußerers entstandenen Forderungen nur dann auf die A.-G. oder G.m.b.H. übergegangen, wenn der Veräußerer in die Firmenfortführung eingewilligt hat. (§ 25 I, Satz 2 HGB).

Unter der Fortführung der Firma wird dasselbe verstanden wie im § 22 HGB., d. h. die Wirkungen des § 25 HGB. treten nur dann ein, wenn die Firma des Veräußerers von der A.-G. bezw. G.m.b.H. unverändert fortgeführt wird. Wie oben[44]) festgestellt wurde, ist dieser Begriff aber nicht rein wörtlich auszulegen, sondern die Hinzufügung bestimmter Zusätze ist gestattet, ohne daß die Firma im Sinne der §§ 22/25 HGB. geändert würde. Das gilt vor allem für die gesetzlich vorgeschriebenen Formalzusätze „Aktiengesellschaft" und „mit beschränkter Haftung" und die vom Gesetz gestatteten Nachfolgezusätze. Ihre Verwendung berührt nicht die Identität der Firma,[45]) infolgedessen tritt auch in diesen Fällen eine Schuldenhaftung der A.-G. bezw. G.m.b.H. ein.[46]) Andererseits tritt die Schuldenhaftung auch dann ein, wenn der obligatorische Zusatz fehlt, was dann der Fall sein kann, wenn ein Einzelkaufmann oder eine offene Handelsgesellschaft das Geschäft der A.-G. oder G.m.b.H. übernehmen,[47]) die bekanntlich (S. 80) die Formalzusätze fortlassen müssen, wenn sie die erworbene Firma führen, ohne sie mit einem Nachfolgezusatz zu verbinden. Aber nicht nur in dieser Hinsicht darf die Firmenbezeichnung umgeformt werden, sondern auch andere unwesentliche Aenderungen lassen die Firma als die bisherige erscheinen und berühren daher nicht die Schuldenhaftung der A.-G. oder G.m.b.H. So läßt das OLG. Karlsruhe[48]) eine Haftung der G.m.b.H. ein-

treten, die ein unter der Firma „Th. W. D." übernommenes Geschäft unter der Firma „Th. W. D., Baugesellschaft m.b.H." weiterführte. Auf gleichem Standpunkt steht das RG.,[49]) indem es, wie eben festgestellt, die Firmen „Holzwarenfabrik A, früher Gebr. S. G.m.b.H." und „Gebr. S. Holzwarenfabrik zu A" für identisch erklärt, ebenso wie es die Aenderung des Firmenwortes „Fabrik" in „Fabriken" für unbeachtlich ansieht.[50]) Die A.-G. oder G.m.b.H. kann sich von dieser Schuldenhaftung auf zwei Wegen befreien. Entweder wird die diesbezügliche mit dem Veräußerer getroffene Vereinbarung gemäß § 25 II HGB. in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von der A.-G. bezw. G.m.b.H. dem Veräußerer oder dem Dritten mitgeteilt, oder sie führt die Firma nicht fort, dann haftet sie für die Schulden nur im Fall des § 25 III HGB. d. h. aus besonderem Verpflichtungsgrund, den das Gesetz insbesondere darin sieht, daß die Uebernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von der A.-G. oder G.m.b.H. bekannt gemacht wird. Sehr richtig weist Hachenburg (§ 4, 26) für die G.m.b.H., was aber für die A.-G. entsprechend zu gelten hat, darauf hin, daß es zur Wirksamkeit des Ausschlusses der Haftung nicht genügt, wenn der Gesellschaftsvertrag den Ausschluß enthält. Denn der Gesellschaftsvertrag wird nicht eingetragen und nicht publiziert, sondern nur die Gesellschaft. Zu den zu publizierenden Bestimmungen gehört diese Bestimmung nicht (§§ 10 G.m.b.H.-G. 199 HGB.). Infolgedessen ist der etwa vereinbarte Ausschluß der Haftung für die Passiva des übernommenen Geschäfts zugleich mit der Gesellschaft zur besonderen Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 11.
Sprachliche Gestalt der Firma der A.-G. und G.m.b.H.

Weder das Handelsgesetzbuch noch ein anderes Gesetz lassen sich über die sprachliche Gestalt der Firma der A.-G. oder G.m.b.H. aus, ebenso wie entsprechende Bestimmungen für Firmen anderer Rechtssubjekte fehlen.

Der Mangel dieser Vorschriften konnte nicht dazu beitragen, eine einhellige Meinung in Wissenschaft und Rechtsprechung zu schaffen, und so ist es auch in dieser Frage zu zahlreichen Kontroversen gekommen. Anläßlich der Beratungen über das Handelsgesetzbuch, suchte man diese Streitfrage aus der Welt zu schaffen, indem ein Antrag gestellt wurde zu bestimmen, daß die Bezeichnung der Firma in deutscher Sprache zu erfolgen habe. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt, nachdem auf die sich demselben entgegenstellenden praktischen Schwierigkeiten hingewiesen worden war, welche sich aus der Erwägung ergeben, daß eine Reihe fremdsprachlicher Worte sich eingebürgert und daß ausländische Firmen in Deutschland Zweigniederlassungen errichtet haben und mit Recht den Anspruch erheben, ihre Firma beizubehalten; soweit deutsche Geschäfte mit ausländischen Namen in Deutschland errichtet werden, könne man ruhig dem Kaufmannstande selbst überlassen, eine Weiterentwicklung des Nationalgefühls auf diesem Gebiete zu vollziehen. (Komm. Bericht S. 12). Ob diese Entwicklung — besonders in der Nachkriegszeit — die vorsichtige Zurückhaltung des Gesetzgebers gerechtfertigt hat, läßt sich bezweifeln. Jedenfalls wäre es möglich gewesen, eine Regelung dieser Frage zu schaffen, ohne die Interessen der ausländischen Firmen zu verletzen. So fehlt es uns heute an einer ausdrückliche Klarheit bringenden Gesetzesbestimmung, und wir sind darauf angewiesen, aus der ratio der firmenrechtlichen Bestimmungen diese Frage zu entscheiden.

Aus dem bewußten Schweigen des Gesetzgebers zu folgern, daß bei der Wahl einer Firma zu einer G.m.b.H., A.-G. oder einem anderen Firmenträger schrankenlose Willkür bezgl. Sprache und Schriftzeichen obwalten dürfe, halten wir für verfehlt, abgesehen davon, daß eine Handelsgesellschaft, die, was selbstverständlich erscheint, sich erfolgreich betätigen will, freiwillig auf die erste und einfachste Grundlage des Erfolges verzichten würde, wenn sie die Bezeichnung ihrer Firma einer toten Sprache (hebräisch, griechisch) entnehmen oder sie aus unverständlichen Schriftzeichen zusammensetzen würde. (Chinesisch, russisch usw.) — Dennoch wird dieser extreme Standpunkt, begründet mit dem Mangel entsprechender gesetzlicher Vorschriften von Brand[1]) (allerdings nur bezgl. der Sprache, nicht bezgl. der Schriftzeichen), Makower,[2]) Opet[3]) und in den Entscheidungen KGJ.

8, 23; 10, 15; OLG. 5, 273 vertreten, während es andererseits auch nicht an einem Vertreter der extremsten Gegenansicht fehlt,[4]) der nur die deutsche Sprache und nur deutsche Schriftzeichen für die Firmenbildung zulassen will, was er unbegründeter Weise auf §§ 168 GVG., 8 FGG. und 43 I HGB. stützt. Aber weder kann hier § 43 I Anwendung finden, noch eine Bestimmung über die Gerichtssprache auf die Verkehrssprache angewendet werden. Den richtigen Weg findet die Mittelmeinung vertreten durch Staub,[5]) Lehmann-Ring,[6]) Düringer-Hachenburg,[7]) Förtsch.[8]) Sie stellt es richtig auf den Sinn und Zweck der Institution der Firma ab, der Oeffentlichkeit die Möglichkeit zu gewähren, Kenntnis von dem Geschäft zu nehmen. Daher müssen Sprache und Schriftzeichen der Firma sowie ihre Zusätze so gewählt werden, daß sie leicht übersetzbar sind. Daher ist die Führung von nicht deutschen Bezeichnungen in den Firmen erlaubt, soweit sie einer lebenden Sprache entnommen und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen dargestellt sind (OLG. 5, 273). Zusätze können gleichfalls, wenn sie allgemein verständlich sind, in fremder Sprache, selbst in einer toten Sprache gebraucht werden, z. B. senior, junior, Compagnie.[9])

Einig ist man sich darüber, daß vom Gesetz vorgeschriebene Formalzusätze stets in deutscher Sprache zu führen sind, daß also der Zusatz m.b.H. nicht durch ltd. (limited), der Zusatz A.-G. nicht durch f.a. (société anonyme), wie es ab und zu geschieht, ersetzt werden darf.[10])

Bemerkungen.

Einleitung.

§ 1.

[1]) Staub, § 17, 1; Hachenburg § 4, 14; Brand § 14, 3.

[2]) a. A. allein Ritter mit der Behauptung daß, nach § 17 HGB. sich nur auf Einzelkaufleute beziehe.

[3]) RG. 9, 105; 46, 152; usw. RGSt. 23, 349: ROHG. 2, 50; KGJ. 31, 211.

[4]) Das Deutsche Handelsrecht S. 75.

[5]) ROHG. 3, 411; 15, 176; 10, 411; 22, 71; KG. in DJZ. 03, 527; Warneyer 1918, 75; RG. 9, 106; ZHR 42, 500.

[6]) Löwenthal S. 15.

[7]) RG. 7, 283; 25, 6; Löwenthal S. 23.

[8]) Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 725; Ritter § 17, 2; Dür.-Hachbg. § 22, II 5; Goldmann I, S. 94; Jaeger KO. § 1, 7; Rg. 9, 104. 58, 169; 70, 229; JW. 1894, S. 317 Nr. 17, 1902, S. 95 Nr. 25 u. a.

[9]) JW. 1901 S. 653 Nr. 12.

[10]) JW. 1801. S. 652 Nr. 7.

[11]) Im gleichen Sinne äußert sich das Reichsgericht (9, 105), indem es ausführlich auf das schon oben widerlegte Argument der gegnerischen Ansicht eingeht: „Das Recht zur Führung eines bestimmten Namens kann, namentlich auch beim Betrieb des Handels, tatsächliche Vorteile gewähren, ist aber darum nicht selbst ein Wertgegenstand, ein Vermögensrecht. Das gilt auch vom kaufmännischen Namen."

[12]) ZHR. 85, S. 99. Seine Auffassung von der Natur des Firmenrechtes wird geteilt von Mauczka (in Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 1911 II 248 f., 289).

§ 2.

[1]) RG. 1, 27; JW. 05, 72, 13; OLG. 41, 193.

[2]) Rechtsprechung und Literatur bei Staub § 17, 3; außerdem Scholz § 4, I; Hachenburg § 4, 14; KGJ. 14, 36; 17, 6; 20, 40; 31, 216; 37, 179; OLG. 10, 408; 9, 246; 16, 79; ZHR. 42, 500.

[3]) Recht 07, 1473; ROHG. 20, 34; KG. in RJA. 12, 222.

[4]) ZHR. 49, S. 59.

[5]) Ebenso RG. 99, 159.

[6]) Vgl. Bayr. OLG. vom 10. 2. 1906.

[7]) ZHR. 49, S. 59; ebenso Langen ZHR. 58, 354.

[8]) Cosack § 16 III c.

[9]) Ebenso J. Breit in JW. 1926 S. 1961.

[10]) Opet A. 17, 25.

[11]) OLG. 16, 79. „Es wird auch weiterhin daran (an der Firmeneinheit) festgehalten werden müssen, weil man sonst dem Firmenrecht und der Registerführung eine seiner wesentlichen Grundlagen entziehen würde."

[1]) Aus diesem Grunde läßt sich eine getrennte Behandlung beider Firmen vielfach nicht umgehen.
[2]) Opet, S. 59.
[3]) Vgl. S. 9
[4]) Feine, S. 82.
[5]) S. 90.
[6]) S. 95
[7]) So OLG. 21, 369 (ebenso KG. vom 23. 1. 08 in KGJ. 35 A 167): „Weil durch diese Bezeichnung (A.-G.) die Rechtsnatur des die Firma führenden Gebildes dargestellt ist, besteht kein Grund mehr, die Aufnahme von Personennamen zu verbieten. Trotzdem soll die Führung einer nicht von dem Gegenstand des Unternehmens entlehnten Firma nur als Ausnahme von der Regel erfolgen." Ebenso die Denkschrift, die die Aufnahme von Personennamen nur beim Vorliegen eines berechtigten Interesses gestatten will.
[8]) OLG. 21, 369.
[9]) Lehmann-Ring § 20, 2.
[10]) 29. 4. 1910.
[11]) Lehmann-Ring § 20 II; Samuel Goldmann § 20 II; Makower § 20 II und Staub § 20 1.
[12]) Beispiele: Feine S. 83.
[13]) OLG. Karlsruhe in G.m.b.H.-R. 1925, 273.
[14]) KG. 25. 7. 07, R. 07 1331, 3373.
[14a]) So ist auf Entscheidung des OLG. Stuttgart (12. 7. 29 R. 1920 Nr. 3481, Freymuth III S. 33) die Firma „Elektro-Industrie G.m.b.H." gelöscht worden, da die Gesellschaft niemals eine industrielle (herstellende) Tätigkeit ausgeübt hatte, obgleich als Gegenstand des Unternehmens Herstellung und Vertrieb aller in der Elektrotechnik vorkommenden Artikel bezeichnet war.
[15]) Hachenburg § 4, 2a; Feine S. 83; Scholz § 4 II.
[16]) RJA. 8, 114. Liebmann § 4 A 3; Parisius-Krüger-Crec. § 4 A 1a; Brodmann § 4 A 4.
[17]) a. A. Brodmann A.-G. § 182 8b. KG. 22. 11. 06, KGJ. 34 A 150.
[18]) Hachenburg § 4, 2.
[19]) "
[20]) Scholz § 4 II. "
[21]) Hachenburg § 4 II.
[22]) RG. vom 14. 10. 26; Scholz § 4 II; Rundschau G.m.b.H. 1927, 131; KGJ. 34, 150.
[23]) OLG. Braunschweig 17. 11. 11. Bauers Zeitschr. 19, 161.
[24]) KGJ. 14, 339; 16, 81.
[25]) Hachenburg § 4, 2; Scholz § 4 II.
[26]) Aus der Begründung: daß dieser Gegenstand des Unternehmens durch die gewählte Firmenbezeichnung im wesentlichen erkennbar gemacht sei, kann nicht zugegeben werden. Der Gebrauch lediglich des Wortes „Industrie-Bedarf" läßt die Frage vollständig offen, ob dieser von der Gesellschaft selbst hergestellt oder nur weiter verkauft wird. Weiter ist aber aus der allgemeinen Bezeichnung nicht zu ersehen, um welche Industrie-Bedarfsartikel es sich handelt. Nimmt man einmal an, das Wort Industrie-Bedarf bringe mit genügender Deutlichkeit

zum Ausdruck, daß Gegenstand des Unternehmens der Weiterverkauf von Bedarfsartikeln der Industrie sei, so ist diese allgemeine Bezeichnung doch geeignet, beim Publikum die irrige Vorstellung hervorzurufen, daß es sich hier um ein großes Unternehmen handele, das den Verkauf von Waren der verschiedensten Art betreibe, welcher die Industrie für ihre Zwecke bedürfe. In Wirklichkeit steht aber offenbar im wesentlichen nur der Verkauf von Holz und Torf in Frage, also von Brennstoffen, nach denen heute, wie die Erfahrungen des täglichen Lebens zeigen, eine allgemeine Nachfrage besteht, von denen also nicht einmal gesagt werden kann, daß sie Bedarfsartikel der Industrie seien."

[27]) S. 83. a. A. Brodmann A.-G. § 182, 8b.

[28]) 2. 7. 1900, Seuffert 56, 6.

[29]) KGJ. 20, 102; Scholz § 4 II.

[30]) G.m.b.H.-Rundschau 1925, 273.

[31]) Freymuth I, S. 25, KGJ. 19, 15. a. A. Brodmann A.-G. § 182, 8b.

[32]) Aus der Begründung: „Die Beziehung zwischen dem Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens und der Bezeichnung Orlow ist klar; offenbar soll mit diesem Wort der Glanz des elektrischen Lichtes symbolisiert werden. Das G.m.b.H.-Gesetz schließt nicht aus, daß die Firma einen sinnbildlichen Begriff enthält, der mit dem Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens in Verbindung zu bringen ist."

[33]) So Feine, S. 84; Scholz S. 88.

[34]) Scholz, S. 88.

[35]) KGJ. 52, 96.

[36]) Scholz § 4 II.

[37]) JW. 1925, 639.

[38]) JW. 1927, 131.

[39]) JW. 1927, 131.

[40]) Feine, S. 84.

[40a]) JW. 1925, 802. Hachenburg § 4 II.

[41]) JW. 27, 1107.

[41a]) Vgl. S. 14.

[42]) KGJ. 35 A 167; Freymuth I S. 24, 16.

[43]) OLG. 19, 379.

[44]) Vgl. S. 14.

[45]) Das Verbot der Aufnahme des Namens anderer Personen als der Gesellschafter in die Firma einer G.m.b.H. ist im Gegensatz der Vorschrift des § 20 HGB., die für die Bildung der Firma von A.-G. nur eine Regel aufstellt und nach dem Ermessen des Registergerichts Ausnahmen zuläßt, ein absolutes, von dem Ausnahmen nicht gemacht werden dürfen.

[46]) Ebenso OLG. 19, 379 KGJ. 19, 17.

[47]) KG. 13. 10. 22 in JW. 24, 1120; Scholz § 4 III.

[48]) Staub-Hachenburg § 4, 3; Pinzger § 4, 2; KG. in RJA. 7, 34; JbfG. 1, 197; JW. 1924, 1120.

[49]) 30. 11. 05 RJA. 7, 35.

[50]) Beispiele bei Feine S. 84. A 32.

[51]) Rundschau G.m.b.H. 1920, 390.

[52]) KGJ. 39 A 115.

[53]) Scholz § II.
[54]) RG. 104, 342.
[55]) Hachenburg § 4, 3.
[56]) „ § 4, 3.
[57]) Bayr. OLG. in RJA. 12, 28; OLG. 27, 351; KGJ. 44, 341; RG. 105, 102.
[58]) Vgl. S. 56.
[59]) Für die Zulässigkeit einer gemischten Firma sprechen sich aus: Brodmann G.m.b.H. § 4, 4; Lehmann-Ring § 4, 2; Scholz 4, IV; Neukamp § 4, 1; Förtsch § 4, 1; Simon in Holdheim 1, 25; Feine S. 82; Hachenburg § 4, 5; LG. Frankfurt a. Main 20. 12. 92; RG. 21. 10. 26. a. A. allein Esser, S. 23.
[59a]) a. A. Scholz S. 93, § 4 VI.
[60]) Ritter § 20, 1b; KG. 20. 2. 99 in KGJ. 19 A 15;
[61]) Z. B. i. f. G. 5, 210.
[62]) OLG. Dresden in Holdheim 98, 60; LG. Bromberg in Posener Monatsschr. 01, 51; Recht 01, 390 Nr. 1560; Liebmann § 4, 4.
[63]) Hachenburg § 4, Anm. 6.
[64]) LG. Frankfurt a. M. bei Holdheim 97, 220; noch heute stehen auf diesem Standpunkt Förtsch § 4, 3; Parisius-Krüger Crec. § 4, 3; Esser § 4; Becker-Neukamp § 4 Anm. 2 und Opet S. 71.
[65]) KG. 13. 5. 09; Freymuth I 28; Hachenburg § 4, 6; DJZ. 09 1212; a. A. Düringer-Hachenburg § 18 VII.
[66]) Hachenburg § 4, 6; Neukamp § 4, 2; Liebmann § 4, 4; Förtsch § 4, 3 RJA. 16, 82.
[67]) Ritter Archiv f. bürgerl. R. 35, 199;
[68]) KGJ. 33 A. 156; 36 A. 127; OLG. 19, 366; RJA. 9, 203; KG. v. 13. 5. 09 in DJZ. 09 S. 1212; ebenso OLG. Darmstadt v. 1. 12. 1910. (Z.A.G. 18, 228).
[69]) Parisius-Krüger § 4, 3; Pinzger § 4, 5.
[70]) KGJ. 36 A. 127.
[71]) OLG. 21, 372; RJA. 10, 184; KGJ. 39 A. 302.
[72]) Becker G.m.b H.-R. 1929 Nr. 8.
[73]) KGJ. 51 A. 116.
[74]) Bauers Zeitschr. 28, 28. In dieser Entscheidung bekräftigt das Kammergericht seinen alten Grundsatz, daß die Gesellschaften sich insoweit nicht ihrer vollen Firma zu bedienen brauchen, als es sich um Vorgänge des laufenden Verkehres und um solche Zuschriften ans Gericht handelt, die nicht als Formalakte anzusehen sind. Daher steht dem nichts entgegen, daß die unter der Firma „Westdeutsche Hotelgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co." ins Handelsregister eingetragene Kommanditgesellschaft sich in den vom Kammergericht angegebenen Grenzen „Westdeutsche Hotelgesellschaft m.b.H. & Co." nennt.
[75]) Archiv f. bürgerl. Recht 23, 412.
[76]) Neukamp § 4, 3; Förtsch § 4, 3; Staub § 20, 2; Ritter § 20, 1b; Brand § 20, 1; Lehmann-Ring § 20, 3; Düringer-Hachenburg § 20 II; Makower § 20, 3.
[77]) § 182 8 d.
[78]) § 182, 22.

[79]) Vgl. S. 26.
[80]) Sächs. OLG. 18, 171; Holdheim, 7, 90.
[81]) RJA. 11, 25.
[82]) Literatur S. 48.
[83]) Düringer-Hachenburg § 20 II; Pinner S. 107.
[84]) Staub § 20, 2.
[85]) Pinner § 182 5a.

§ 4.

[1]) §§ 2, I / 3 G.m.b.H.-G.; §§ 182 I, II HGB., § 13 BGB.
[2]) § 198 HGB., § 10 G.m.b.H.-G.
[3]) § 195 II, Z. 1 HGB., § 8 Nr. 1 G.m.b.H.-G.
[4]) Brodmann A.-G. § 198, 1, 1; Lehmann-Ring § 198, 2; Makower § 200 Vb.; Goldmann § 198, 6; Staub § 198, 4.
[5]) § 198 HGB.; § 10 G.m.b.H.-G.
[6]) Staub § 198, 4; a. A. Brand § 198, 3.
[7]) § 319, II HGB; 79 G.m.b.H.-G.

§ 5.

[8]) RJA. 12, 37; OLG. 42, 219; LZ. 1925, S. 1170; RG. 96, 195.
[9]) § 182 HGB.; § 3 G.m.b.H.-G.
[10]) § 53 II G.m.b.H.-G.
[11]) Feine S. 86; Scholz § 4 IX; KG. in RJA. 12, 38.
[12]) § 53 II G.m.b.H.-G.
[13]) S. 101 A 153.
[14]) § 54 G.m.b.H.-G.
[15]) §§ 7 I, 78 G.m.b.H.-G.
[16]) § 13 II HGB.
[17]) § 54 II G.m.b.H.-G.
[18]) §§ 10, I, II/54 II G.m.b.H.
[19]) § 54 III G.m.b.H.-G.
[20]) § 274 I HGB.
[21]) Pinner S. 17.
[22]) § 256 HGB.
[23]) Denkschrift S. 3214.
[24]) Staub § 271, 3; Lehmann-Ring § 27, 1 Nr. 3.
[25]) RG. 68, 232; 110, 197; KGJ. 31, 161; 34, 136; Staub § 271, 3; Lehmann-Ring § 271, 3; Brodmann A.-G. § 274, 3.
[26]) KGJ. 52, 96; Scholz S. 96; Staub § 18, 11; a. A. Opet S. 102.
[27]) 96, 195.
[27a]) Rundschau G.m.b.H. 1920, Nr. 5 irrt, wenn sie glaubt, daß das RG. auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht.
[28]) Scholz § 4 XI.
[29]) § 54 III G.m.b.H.; § 277 III HGB.
[30]) KGJ. 41, 110.
[31]) Vgl. S. 10.
[32]) G.m.b.H.: Scholz § 4 XI; Hachenburg § 4, 24; Liebmann § 4, 5. A.-G.: Staub § 24 Einleitung; Lehmann-Ring § 24, 1.
[33]) Für Feine und Förtsch: Hamburger Rechtspr. 16, 38; KGJ. 20 A 36.

[34]) Mit Recht nimmt Feine, allerdings nur in Bezug auf § 24 II, gegen die herrschende Meinung Stellung: „Ein Grund, warum sich § 24 II HGB. nur auf die OHG. u. die KG., nicht aber auf die A.-G. und G.m.b.H. beziehen soll, ist nicht ersichtlich. Auch sie sind Handelsgesellschaften. Eine Folgerung aus dem Begriff der Juristischen Person ist weder zulässig, noch durch das Gesetz an die Hand gegeben".

[35]) Staub § 24 II.

[36]) RG. 66, 321; RG. in LZ. 07, 738; KG. in RJA. 1237.

[37]) Scholz § 4 IX.

[38]) Staub § 24, 6; RG. 66, 320; Longard in DJZ. 1912, 666; Makower § 24, II b 1; Brand § 24, 5.

[39]) Bolze III Nr. 235.

[40]) RG. 5, 113; 65, 382; OLG. 16, 83.

[41]) 6. u. 7. Aufl. § 24, 3.

[42]) S. 167.

[43]) § 24, 3b.

[44]) § 21, 5.

[45]) Vgl Staub, § 21; Brand § 21; Düringer-Hachenburg § 21; Opet S 103 Löwenthal S. 138, 169; Makower § 21.

[46]) Staub § 30, 9; Goldmann S. 148; Ritter § 30, 3; Lehmann-Ring § 30, 6b; Makower § 30, III; Düringer-Hachenburg § 30 IV.

[47]) Staub § 294, 11; Wimpfheimer S. 63; RG 107, 33; JW. 1923, 830; KG. in LZ. 1925, 1169.

[48]) Scholz § 69 V.

[49]) 28. 5. 1914 in R. 1915 Nr. 2361 = Freymuth II, S. 434.

[50]) Vgl. S. 41.

[51]) Brodmann A.-G. § 294, 3.

§ 6.

[1]) RG. 127, 21; LZ. 21, 620; KGJ. 41, 138. Recht 1916 Nr. 1998.

[2]) KG. in KGJ. 28 A 44; OLG. 9, 257; RJA. 11, 216;

[3]) KGJ. 28 A 44; KG. in RJA. 17, 91.

[4]) Scholz § 4 X, 2; Sächs. OLG. 37, 43.

[5]) Welche Gründe zur Auflösung führen, braucht hier nicht des Näheren auseinandergesetzt werden.

[6]) Scholz § 60 I, 1; Brodmann A.-G. § 292, 2a; ROHG. 16, 286; 19, 160, 194; RG. 3, 55; 41, 95; 92, 83; 190, 391; weitere Literatur bei Wimpfheimer S. 83.

[6a]) §§ 68 III G.m.b.H.-G. 298, 153 HGB.

[7]) Scholz § 68 V; Staub § 153 I; Wimpfheimer S. 63.

[8]) RG. 29, 68.

[9]) ZHR. 35, 235.

[10]) RG. 15, 105; 29, 58; KGJ. 10, 19; Wimpfheimer S. 63.

[11]) KGJ. 10, 17; RG. 29, 68

[12]) Staub § 153, 1; Scholz § 79 V; Hachenburg § 68, 7; Wimpfheimer S. 63

[13]) Scholz § 68 V.

[13a]) Vgl. S. 31

[13b]) Vgl. S. 39.

[14]) OLG. Kolmar in LZ. 09, 327.

[15]) Scholz § 68 V.

[15a]) KG. 2. 1. 08; OLG. 19, 376; KGJ. 28, 151; 35, 189.
[16]) RG. 92, 84; Seuff. Arch. 77, 71; OLG. 14, 369; RG. 41, 95.
[17]) Scholz § 74 IV, 1; Hachenburg § 74, 18; OLG. 14, 369.
[18]) Freymuth I, S. 304; III. S. 34.
[19]) Freymuth I, S. 306.
[19a]) § 77, 1 G.m.b.H.-G.; § 311 HGB.
[20]) JFG. 4, 182; Vgl. Lazar J. Rundschau 1926, S. 127; Junck in Iher. Jahrb. 41, S. 241.
[21]) Vgl. S. 76.
[21a]) § 54 III G.m.b.H.-G.
[22]) JW. 1923, 830.
[23]) Staub § 304 A 7; Lehmann-Ring § 304 Nr. 4; Brand Nr. 3b; Makower IV b 4; Ritter 5b; Goldmann Nr. 6.
[24]) Staub § 30 3e; Alfeld S. 139; Goldmann S. 68; Scholz § 4 X 2; RG. 20, 171; OLG. 1, 212.
[25]) Scholz § 4 X, 2.
[26]) OLG. Hamburg in LZ. 08, 253 10; RG. 7, 68; 88, 53; 107, 97; JW. 1918 S. 510; Lehmann-Ring § 292 Nr. 3; Brodmann G.m.b.H. § 70, 7; Brand § 292, 2.
[27]) Brodmann A.-G. § 292, 6b; Staub § 292, 20a; Scholz § 60 III, 8; RG. 107, 94.
[28]) RG. 107, 94; JW. 1926, 1331.
[29]) Scholz § 60, 4; Brodmann A.-G. § 292, 6e; Staub § 22, 6; Hachenburg § 60, 27; KGJ. 45, 179; Recht 1914 Nr. 2132; RJA. 13, 112; 14, 154.
[30]) In diesem Sinn äußert sich ausdrücklich das KG. in OLR. 33, 7: „Die endgültige Einstellung des Geschäftsbetriebes bringt für sich allein nur beim Einzelkaufmann das Erlöschen der Firma mit sich. Bei einer Handelsgesellschaft erlischt die Firma mit der völligen Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses. Dazu gehört aber in erster Linie die Auflösung der Gesellschaft und sodann weiter die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern, die in der Regel im Wege der Liquidation erfolgt.
[31]) Staub § 292, 16.
[32]) KGJ. 37, A 180; 18 A, 16; RG. 29, 69.

§ 7.

[1]) Lehrbücher und Kommentare insbesondere Ehrenberg II § 37, S. 270; Staub § 13, 5; KGJ. 5, 22, 23; 14, 12; 18, 18; ROHG. 14, 402; 17, 315; RG. 7, 324; OLG. Hbg. in OLR. 27, 298.
[2]) RJA. 14, 145.
[3]) Ebenso J. Breit in JW. 1926, 1963.
[4]) Feine § 4, 7, S. 87; Staub § 30, 8.
[5]) Schrift: „Die Stellung der Filiale im internen und internationalen Privatrecht". 1902. S. 147.
[6]) DJZ. 07, 1328 = OLG. 13, 38; vgl. Sächs. OLG. 31, 185; Badische Rechtsprechung 01, 208; ZBlFG. 2. 358.
[7]) 113, 216 in Sachen: G. Neuenhahn G.m.b.H.
[7a]) Insofern sich Staub (§ 30, 8) auf die Forderung beschränkt, daß in der Zweigniederlassungsfirma lediglich der Kern

der Gesellschaftsfirma enthalten zu sein braucht, die Beifügung eines Zusatzes wie Filiale, Zweigniederlassung, Niederlage zwar für zulässig, aber nicht notwendig erklärt, weicht er von dieser Ansicht ab.

[8]) Vgl. S. 50.
[9]) Vgl. S. 51.
[10]) RJA. 7, 114.
[10a]) Abgedruckt in Bauers Z. 13, 253, Bankarch 5, 229.
[10b]) RG. 113, 216.
[11]) KGJ. 32, 301.
[12]) Ebenso Staub § 30, 8; Fischer in Ehrenbergs Handbuch 3, 87; Brand § 30, 7; Ritter § 30, 3; ähnlich Lehmann-Ring § 30, Nr. 6. a. A. Scholz, S. 96.
[13]) 30. 3. 1926, 113, 215.
[14]) Ebenso hat das Bayr. OLG. (13, 38 Bauers Z. 13, 71) entschieden, daß die Aktiengesellschaft Bayr. Handelsbank, welche ein Bankgeschäft von H. H. in Bamberg erworben hat und als Filiale weiterführt, für dieses Zweiggeschäft die Firma; Bayrische Handelsbank, Filiale Bamberg, vorm. H. H. führen dürfe.
[15]) Staub § 30, 8; § 201, 8; RG. Waldshut bei Bauer 9, 33.
[15a]) Vgl. S. 36.
[16]) Staub, § 201, 8.
[17]) Staub § 30, 11; Makower § 22, 9, 5; Düringer-Hachenburg § 25, 16; Ritter § 22, 2; Brand § 13, 7; OLG. 15, 12; KGJ. 23, 15; RG. 77, 60.
[18]) Vgl. S. 44.
[19]) Staub § 201, 8.
[20]) § 18 II HGB.; RG. 77, 60; ZHR. 85, 133.

§ 8.

[1]) Vgl. S. 23.
[2]) RG. 3, 166; KGJ. 42, 156; 28, 41; RG. in JW. 1910, 121; KGJ. 41, 111; OLG. 9, 241; 12, 407; Freymuth II, S. 45; Recht 1906, 255/56; KG. in JW. 1923, 998.
[3]) RG. 54, 185.
[4]) KGJ. 10, 14; Adler u. Clemens Nr. 1867; RG. 3, 166.
[5]) KG. in KGJ. 20 A, 267; OLG. 6, 342; 1, 289; RJA. 11, 193; Opet S. 87; Lehmann-Ring § 18, Nr. 9.
[6]) Aus dem Berliner Adreßbuch.
[7]) Vgl. S. 14.
[8]) Vgl. S. 19.
[9]) So gestattete das RG. (69, 311) die Verwendung des Personennamens „Liberty" als Firmenzusatz, da dieser Beschaffenheitsangabe für ein bestimmtes Gewebe geworden war, während es (100, 182) den uneingeschränkten Gebrauch des Wortes „Gervais" als Firmenzustand als unzulässig verwarf.
[10]) Staub § 18, 10; Brand § 18, b, aa; KGJ. 22, 97; RJA. 4, 217; OLG. 11, 18; 21, 368.
[11]) OLG. 42, 208; FFG. 5, 198.
[12]) OLG. 42, 209; 24, 111.
[13]) So „Versandhaus" Recht 03, 344; „Fahrrad- und Nähmaschinenhaus" Z. Bl. FG. 2, 888; „Bayrisches Verlags-

haus" Bayr. Z. 05, 127; „Leinenhaus" Hamburg E. 6, 392; „Kunstauktionshaus" KG. 22. 12. 27.

[14]) OLG. 46, 253.

[15]) KGJ. 33, 124; 42, 152; OLG. 14, 339; 16, 82.

[16]) Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften wird sie grundsätzlich versagt und nur in dem Ausnahmefall gewährt, daß ihr Geschäft sich als ein großkapitalistisches darstellt (KGJ. 42, 152; 33, 122).

[17]) KGJ. 42, 152.

[18]) KGJ. 42, 155.

[19]) OLG. 46, 250.

[20]) JFG. 2, 178.

[21]) OLG. 46, 253.

[22]) KG. 26. 6. 19; KGJ. 52 A. 93; Freymuth III, S. 35.

[23]) Ebenso erging es der „Finanzierungsgesellschaft G.m. b.H." (Kaufmann XII, S. 9).

[24]) OLG. 43, 279, 280 b.; KG. 26. 7. 26.

[25]) OLG. 43, 279.

[26]) 26 7. 26 G.m.b.H.-R. 28, 470.

[27]) Recht 1926 Nr. 22.

[28]) KG. 17. 10. 19, Rundschau G.m.b.H. 1919. 455; Recht 1920 Nr. 2071.

[29]) KG. 26. 10 10, OLG. 24, 212; Freymuth II, S. 44.

[30]) KG. 26. 10. 10, OLG. 24, 212; Freymuth II, S. 44.

[31]) Ihnen ist eine voneinander abweichende Bedeutung nicht beizumessen. Es kann insbesondere die Meinung nicht als zutreffend anerkannt werden, daß nach der Verkehrsanschauung unter dem Zusatz „Werke" entweder das Vorliegen mehrerer Betriebe oder eines Betriebes von besonderer Größe verstanden werde. (KG. 24. 11. 27 Deutsche Not. V. 28, 188; Recht 28, 820.

[32]) KGJ. 41, 111; ZAG. 19, 230; Freymuth II, 47.

[33]) KG. vom 27. 10. 27; R. 28, 819.

[34]) Amtsger. Berlin-Mitte 18. 5. 28 Industrie- und Handelskammer-Berlin Mitteilungen 28, 892.

[35]) KG. 4. 6. 25; OLG. 44, 223; Bayr. OLG. 14. 1. 28; JW. 28, 1231.

[36]) KG. 10. 12. 20 DJZ. 1921, 566; RJA. 17, 109; Freymuth III, S. 34.

[37]) OLG. Stuttg. 12. 11. 26 Württ. Ztg. 27, 89; JW. 27, 72.

[38]) RG. 57, 186; Bad. Rechtspr. 28, 28; OLG. 30, 276; DJZ. 09, 776.

[39]) Bayr. OLG. in Seuff. Bl. 77, 460; OLG. Jena in D. Not.V.Z. 1920, 50; Bayr. OLG. in DJZ. 1922, 634; KGJ. 12, 15.

[40]) KG. in Bauers Z. 22. 14.

[41]) KG. in Bauers Z. 22, 14.

[42]) Vgl. S. 61.

[43]) 9. 4. 1920. JW. 1920, 848.

[44]) JW. 1911, 1560.

[45]) Aus den gleichen Gründen wurden vom 10. Z.S. die Firmenzusätze „Radeberger Pilsener", „Berliner Pilsener", Pilsener Hansaquell" und „Pilsator" für unzulässig erklärt. (JW. 1911, 1560.)

[46]) J. d. D. R. Jgg. 27, § 18 II; Deutsch Not. V. 28, 190; Industrie- u. Handelskammer Mitteilungen 28, 147.

[47]) KGJ. 33, 22.

[48]) KGJ. 29 A 210; RJA. 5, 246; OLG. 11, 17.

[49]) 20. 9. 18 OLG. 40, 193.

§ 9.

[1]) Unlauterer Wettbewerb Bd. I, Heft 11/12; Recht 03, 96.

[2]) Recht 03, S. 96.

[3]) Recht 03, S. 141.

[4]) Johann Faber: RG. in JW. 89, 516.

[5]) Vgl. S. 38.

[6]) KGJ. 10, 17; Bolze 15 Nr. 112; RG. 15, 105; 29, 58; OLG. 9, 257; OLG. Dresden in ZHR. 37, 529.

[7]) Vgl. S. 29.

[8]) Staub § 30 2 b β; Lehmann-Ring § 30 Nr. 2; Goldmann § 30 I 2; RG. 14. 2. 28 in JW. 28, 1214.

[9]) Staub § 30, 2 b β; Goldmann § 30 I 2; Behrend § 40 A 48.

[10]) RG. 20, 73; OLG. 6, 109; OLG. Hambg. in Recht 09 Nr. 1394; Brand § 30, 2 b aa.

[11]) KGJ. 38, 311; Dür. Hachbg. § 30 II, 2.

[12]) RG. 20, 73; LZ. 08 S. 81.

[13]) OLG. 19, 298; Recht 09 Nr. 1394; Recht 23, 93.

[14]) ZHR. 46, 471.

[15]) ZHR. 46, 480; RJA. 10, 49.

[16]) 17. 9. 20 in RG. 100, 45.

[17]) KG. 8. 12. 27, Deutsch. Not. V. 28, 191; Indu-HK. 28, 139.

[18]) KG. 10. 3. 27, Deutsch. Not. V. 28, 191.

[19]) OLG. 6, 109.

[20]) LZ. 07, 909.

[21]) JW. 99, 311.

[22]) Staub § 30, 4.

[23]) OLG. Frankfurt a. M. Recht 08 Nr. 605.

[24]) OLG. 8, 342.

[25]) RG. 27. 3. 07 in LZ. 07 504.

[26]) Staub § 30, 4; Brodmann G. m. b. H. § 4, 6.

[27]) KGJ. 26, 217; ebenso RG. 29, 60: a. A. LG. Berl. in Hodheim 06, 141.

[27a]) Vgl. S. 41.

[28]) RG. 29, 68.

[29]) KGJ. 26, 215.

[29a]) KGJ. 37, 200, RJA. 10, 20.

[29b]) KGJ. 51, 116.

[30]) LZ. 08, 81.

[31]) Ebenso Brodmann G. m. b. H. § 4, 6; Makower § 30, II c; Liebmann § 4, 6 b.

[32]) OLG. 42, 211.

[33]) Ohne Datumsangabe angeführt in Holdheim 06, 141.

[34]) KGJ. 26, 217.

[35]) 29, 60.

[36]) Recht 02, 440.

[37]) Zit. v. KG. in KGJ. 51, 119.
[38]) In DJZ. 7, 202.
[39]) JW. 02 S. 186.
[39a]) Ein aus § 25 HGB. fließendes Bedenken wird bei Behandlung dieses Paragraphen aus dem Wege geräumt werden.
[40]) Vgl. S. 69.
[41]) Scholz § 4 VII 1; Staub § 30, 6; KGJ. 10, 17; RG. 29, 68; Opet S. 93; Lehmann-Ring § 30 Nr. 5.
[42]) Vgl. S. 73/41.
[43]) LZ. 07, 673.
[44]) Herrsch. Meing. a. A. allein Lehmann-Ring § 30 Nr. 5.
[45]) 8. 2. 07 in OLG. 14, 342, in LZ. 07, 518, R. 07, 897.
[46]) Vgl. Staub 5. u. 6. Aufl. § 30, 4.
[47]) Dür.-Hachbg. § 30 III; Staub § 30, 4; Lehmann-Ring § 30 Nr. 6a u. a.
[48]) Bereits an anderer Stelle (S. 39) ist Gelegenheit genommen worden, die Bestimmungen des § 30 III HGB. in ihrer Bedeutung für die Zweigniederlassungsfirma einer A.-G. oder G.m.b.H. zu erläutern.

§ 10.

[1]) KG. 12, 22; 20, 37; RJA. 12, 222; ferner vgl. S. 6.
[2]) Staub § 22, 1; Lehmann-Ring Nr. 3; Dür.-Hachbg. Nr. 2.
[3]) RG. 25, 4; JW. 03, 342.
[4]) Sächs. OLG. 35, 232.
[5]) OLG. 16, 80.
[6]) RG. 9, 2; 37, 61; ROHG. 6, 247.
[7]) Staub § 22, 7; Hachbg. § 4, 17; Staub-Hachbg. § 4, 17.
[8]) Goldmann § 22, S. 89; Staub § 22, 6; Lehmann-Ring § 22, Nr. 4; Makower § 22 1b; Dür.-Hachbg. § 22 I, 2.
[9]) Für den Fall des Konkurses ergibt sich dieses Ergebnis schon daraus, daß das Firmenrecht nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen kann und infolgedessen gem. § 1 KO auch nicht vom Konkursverfahren erfaßt werden kann.
[10]) G.m.b.H. So Hachbg. § 70, 5; Staub-Hachbg. § 70, 5; Scholz § 70 V; a. A. Förtsch § 70, 7; Neukamp-Becker § 70, 5; A.-G. Staub § 149, 18; Dür.-Hachbg. § 149, 12; a. A Brand § 149 2d; Wieland S. 701 A. 51.
[11]) Konkurs: Staub § 22, 7; Jaeger § 1, 7; RG. 9, 106; 29, 133; 58, 169; RG. in JW. 02, 95; Bolze VII, Nr. 169; OLG. Kolmar in ZHR. 46, 467; KG. in KGJ. 13, 36; OLG. Dresden in Sächs. Ann. 20, 425. Liquidation Staub § 22, 7; Lehmann-Ring § 49, Nr. 4; Goldmann § 149, S. 166.
[12]) Auch in anderer Richtung wird die Verfügungsgewalt der Gesellschaft über die Firma während des Konkurses in keiner Richtung eingeschränkt. So darf sie weiterhin ihre Firma zu geschäftl. Reklamen und Ankündigungen in den Zeitungen gebrauchen (RG. v. 14. 12. 1901 in Sachen Eisen- und Stahlwerk Harkorten G.m.b.H.) und bleibt zur Führung von das Firmenrecht betreffenden Prozessen legitimiert. (OLG. Kolmar in ZHR. 46, 467).

[13]) RG. 9, 105.

[14]) ZHR. 85, S. 147.

[15]) § 4, 17.

[16]) 6. u. 7. Aufl. 1911 § 22, 7.

[17]) RG. 9, 105.

[18]) DR. § 99; Pr. Pr. II. S. 976.

[19]) Konk. R. S. 276. Markenschutz S. 233.

[20]) RJA. 1, 47; Staub § 22 11b.

[21]) KGJ. 14, 34.

[22]) RG. 85, 399; 99, 159; 113, 217.

[23]) Staub § 22, 12.

[24]) OLG. 19, 297; DJZ. 1902, 202.

[25]) Cohn bei Gruchot 42, 48; Dür.-Hachbg. § 22, 13; Gierke § 23, 3.

[26]) RG. 15, 110.

[27]) RG. 50, 190.

[28]) HGJ. 51, 236.

[29]) RJA. 1, 136.

[30]) OLG. 19, 297.

[31]) 21. 10. 1911 in LZ. 1912, 316.

[32]) 29. 4. 1910.

[33]) 27. 4. 15 in Holdheim 1915 S. 123.

[34]) Staub § 22, 10; Dür.-Hachbg. § 22 II, 3; Goldmann § 22, S. 94; Lehmann-Ring § 22 Nr. 8; Makower § 22 III; Kohler Markenschutz S. 127.

[35]) RG. 1, 261; 9, 104; 46, 151.

[36]) Adler S. 134; Lehmann-Ring § 22, 8a; KGJ. 13, 30; Bolze VI, Nr. 170; RG. bei Holdheim 02, S. 203; RG. 56, 189; DJZ. 7, 202.

[37]) RG. 76, 261.

[38]) RG. in JW. 1911. S. 660, 39.

[39]) RG. 25, 5.

[40]) KG. 4. 11. 01 DJZ. 7, 202.

[41]) RG. 67, 94; KGJ. 18, 26; OLG. 3, 406; Bayr. OLG. in LZ. 1912, 858.

[42]) Staub § 22, 18; Makower § 22, IV; Dür.-Hachbg. § 22, IV; Goldmann § 22 S. 96.

[43]) Staub § 22, 19; Lehmann-Ring § 22 Nr. 5; Cohn in Gruchot 42, 49.

[44]) Vgl. S. 80.

[45]) Daß in diesen Fällen die Firmen, die sich nur durch den Formalzusatz unterscheiden, als identisch angesehen werden, verhindert nicht, daß solche Firmen sich dennoch im Sinne des § 30 I HGB. deutlich unterscheiden. Denn die hier in Frage stehende Identität ist eine rechtliche, während im Sinne des § 30 I HGB. mangelnde Unterscheidungskraft auf Vorliegen formeller (tatsächlicher) Identität beruht. (Vgl. S. 6).

[46]) RG. in Warneyer 08 Nr. 78; in Recht 09 Nr. 2517/2528; LZ. 1912, 538; JDR. 27, 476.

[47]) LZ. 1910, 797.
[48]) 16. 2. 07 in LZ. 1907 S. 753.
[49]) 27. 4. 1915 DJZ. 1915, 1029.
[50]) LZ. 1913, 846.

§ 11.

[1]) § 17, 7.
[2]) § 17, 1b.
[3]) S. 62/23.
[4]) Rothe DJZ. 1911, 909.
[5]) § 17, 22.
[6]) § 17, 11.
[7]) § 17, 8.
[8]) Förtsch § 4, 2.
[9]) Staub § 17, 22.
[10]) Vgl. Soergel Jahrgg. 29, S. 390; Rundschau G.m. b.H. 1927 Nr. 12.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 25. März 1902 zu Charlottenburg als Sohn des Bernhard Müller, stellvertretenden Direktors der Deutschen Bank. Die Reifeprüfung legte ich ab Ostern 1921 auf der Leibniz-Oberrealschule zu Charlottenburg. Vom S.S. 1921 bis W.S. 1924/25 studierte ich teils Volkswirtschaft, teils war ich als Banklehrling und Bankbeamter tätig. Vom S.S. 1925 habe ich Jura auf den Universitäten Berlin, München, Greifswald und Rostock studiert und habe am 26. Februar 1930 das mündliche Doktor-Examen vor der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock abgelegt.